

INHALT

HERAUSGEBERBRIEF

Franz RAUTER,
Die Tiroler Raumordnung
in neuen Händen 2

RAUMORDNUNGSPOLITIK

Konrad STREITER,
Gedanken zum
Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 4

IM BRENNPUNKT

Franz RAUTER,
Die überörtliche Raumordnung im
neuen Tiroler Raumordnungsgesetz 6

Karl SPÖRR,
Die örtliche Raumordnung im
neuen Tiroler Raumordnungsgesetz ... 17

Christoph PURTSCHER,
Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 24

FACHPLANUNGEN

Stefan OBLASSER,
Das Energiekonzept Tirol 1993 30

Franz SINT,
Das Tiroler Golfplatzkonzept 1993 39

KURZMELDUNGEN 43

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Ludwig STEINER,
Österreichs Weg in das
Europa der Regionen 45

AUTORENVERZEICHNIS 48

IMPRESSUM: Medieninhaber (Verleger): Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Redaktion: Mag. Franz Rauter, Gerhard Pichler - Abt. Ic-Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 59 39/242, Fax. 59 39/298. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Franz Rauter; Layout: Richard Bergant; Druck: Landeskanzleidirektion, Landhaus, 6010 Innsbruck.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. Erklärung über die grundlegende Richtung: Information über Angelegenheiten der Raumordnung

Liebe Leser!

Seit 24. September hat die Tiroler Raumordnung einen neuen politischen Chef: Waren zuletzt Altlandeshauptmann Dipl.-Ing. Dr. Alois Partl für die überörtliche und Landesrat Ferdinand Eberle für die örtliche Raumordnung zuständig, so wurden diese beiden Ebenen nun zusammengeführt und in die Zuständigkeit des neuen Landesrates Konrad Streiter übertragen, der darüber hinaus unter anderem auch noch die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat.

Grundsätzliche Fragen der geordneten Gesamtentwicklung des Landes – zu der Raumordnung ja beitragen soll – berühren selbstverständlich auch den Verantwortungsbereich von Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner. Zur Gänze in dessen Zuständigkeit fallen Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm.

Diese Neuregelung der politischen Zuständigkeit für die Raumordnung fällt in eine Zeit ganz besonderer Herausforderungen, geht es doch darum, die Tiroler Raumordnung auf den durch das neue Raumordnungsgesetz bestimmten Weg überzuleiten.

Der Tiroler Landtag hat die neue rechtliche Grundlage für die Tiroler Raumordnung zugleich mit dem neuen Grundverkehrsgesetz am 6. Juli heurigen Jahres beschlossen, beide Gesetze treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Wie bei einer derart schwerwiegenden und schwierigen Materie nicht anders zu erwarten, waren die Wochen und Monate vor der Beschlußfassung von einer überaus heftigen Diskussion geprägt, wobei der Vorwurf unzureichender Regelungen ebenso laut wurde, wie jener des „über das Ziel Hinausschießens“ und in der auch die Frage der Regelungsdichte, sowie der sachgerechten und ökonomischen Vollziehbarkeit immer wieder auftauchte.

Die Tiroler Raumordnung in neuen Händen

Franz Rauter

In der Tat ist das neue Tiroler Raumordnungsgesetz ein umfangreiches, teilweise schwer zu verstehendes Gesetzeswerk geworden. Diese Vielfalt der Inhalte scheint mir allerdings eine unvermeidbare Konsequenz aus der zunehmenden Kompliziertheit unseres räumlichen Gefüges und der besonderen Herausforderung an die Raumordnung in einem alpinen Land mit seinen knappen Raumressourcen zu sein. Die hohe Regelungsichte ist nicht zuletzt auch ein Ausfluß bisheriger Erfahrungen, wonach einfache, „offene“ Formulierungen mit letzter Konsequenz zu Umgehungen der gesetzlichen Intentionen führen. Die immer schärfer werdende Konkurrenz von Nutzungsansprüchen an unseren knappen Raum zwingt also dazu, die diesbezüglichen Regelungen möglichst präzise und „umgehungssicher“ zu fassen.

Politische Entscheidungsträger und Beamtenschaft sind nun freilich aufgerufen, die neuen gesetzlichen Bestimmungen sachgerecht anzuwenden, die entsprechenden Verfahrensabläufe so zu organisieren, daß die Entscheidungswege möglichst kurz gehalten werden und insbesondere den Gemeinden und den in ihrem Auftrag tätigen Planern umgehend jene Informationen zu vermitteln, die sie für die praktische Arbeit mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 brauchen.

Insbesondere die Abteilung V₀₁ als Rechtsabteilung für die Raumordnung ist mit allem Nachdruck und Engagement daran, diese Vorarbeiten zu leisten und auch mit der vorliegenden Ausgabe von RO-Info soll ein kleiner Beitrag zur Bewältigung dieser umfassenden Informationsaufgabe geleistet werden: Zusammenfassende Darstellungen über die neuen Regelungssysteme

im Bereich der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung stehen im Zentrum dieses Heftes. In den weiteren Folgen wird es sicher notwendig werden, das eine oder andere Spezialthema noch detaillierter zu behandeln.

In seiner engen Vernetzung mit der Raumordnung verdient natürlich auch das neue Tiroler Grundverkehrsgesetz unsere besondere Aufmerksamkeit; ein weiterer Beitrag befaßt sich daher mit dessen wesentlichen Inhalten.

Wie angekündigt, setzen wir im vorliegenden Heft auch unsere Beiträge zu den raumordnerischen Aspekten der europäischen Integration fort. Hier hat vor allem ein Thema unsere Neugierde geweckt, das zwar Gegenstand von Diskussionen auf politischer Ebene ist, dessen Tragweite jedoch noch nicht allgemein erkannt wird: Es sind dies die Perspektiven eines „Europa der Regionen“ und die Chancen zu deren konkreter Umsetzung in einer „Europaregion Tirol“. Mit Staatssekretär a.D. Dr. Ludwig Steiner konnten wir einen profunden Kenner dieser Materie gewinnen, dieser Vision einer neuen Form grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Sinne eines Denkanstoßes deutlichere Konturen zu verleihen.

Neue politische Verantwortlichkeiten, die „Runderneuerung“ der Rechtsgrundlagen sowie Chancen und Rahmensetzungen durch eine gesamteuropäischen Entwicklung sind also die „Mega-Ereignisse“, die die Tiroler Raumordnung auch heuer und weiterhin beeinflussen (werden).

Daneben geht die raumplanerische Tagesarbeit weiter. Im Bereich der überörtlichen Raumordnung konnten heuer nicht nur wesentliche Arbeitsfortschritte hinsichtlich

der regionalen Planungen (Festlegungen von landwirtschaftlichen Vorrangflächen und Grünzonen) erzielt werden (siehe Kurzberichte), sondern wurden auch zwei bedeutungsvolle Fachplanungen abgeschlossen.

Es ist dies zum einen das Energiekonzept Tirol 1993, das das aus 1987 stammende erste Tiroler Energiekonzept ablöst. Als Rahmenkonzept soll es Leitbild für die Entwicklung eines umwelt- und ressourcenschonenden sowie versorgungssicheren Energiesystemes dienen. In diesem Sinne gibt es keine Antworten auf Detailfragen, sondern beschreibt die Handlungsnotwendigkeiten bezüglich künftiger energiepolitischer Umsetzungsmaßnahmen.

Unmittelbare Wirksamkeit wird hingegen angesichts einer landesweit beträchtlichen Zahl von Projekten und Projektideen vom neuen Tiroler Golfplatzkonzept gefordert. Sehr deutlich wird hier die Herausforderung an die überörtliche Planung erkennbar: Eine noch so sorgfältige Überprüfung jeweils einzelner Projekte in den diversen Bewilligungsverfahren ist nicht geeignet, die grundsätzliche Frage zu lösen, welches Maß an Golfplatz-Entwicklung ein Land mit knappen räumlichen Ressourcen wie Tirol insgesamt trägt. Die Bereitschaft, in gesamthafter, grundsätzlicher Sicht Weichenstellungen hinsichtlich der weiteren räumlichen Entwicklung vorzunehmen, ist mit Sicherheit ein Gradmesser, wie ernst die Anliegen der Raumordnung tatsächlich genommen werden.

Mit herzlichen Grüßen



Landesrat
Konrad Streiter



Gedanken zum Tiroler Raumordnungsgesetz 1994

Am 1. Jänner 1994 tritt das neue Tiroler Raumordnungsgesetz in Kraft. Dadurch kommt es zu einer grundlegenden Neuausrichtung der Raumordnung in Tirol.

Das starke Bevölkerungs- und Siedlungswachstum der letzten Jahrzehnte und die Enge des Dauersiedlungsraumes bedingen eine sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens. So stieg die Einwohnerzahl in den Jahren von 1951 bis 1991 um fast 50 %, die Anzahl der Haushalte nahm im gleichen Zeitraum um rund 100 %, die Anzahl der Gebäude gar um 130 % zu. Betrachtet man demgegenüber den vorhandenen Dauersiedlungsraum (nichtbewaldete Tal-, Becken- und Terrassenlagen, insgesamt 13 % der Landesfläche Tirols), so sind zunehmende Nutzungskonflikte vorprogrammiert.

Die Raumplanung hat die nachhaltige und geordnete Gesamtentwicklung unseres Landes zum Ziel. Diese Entwicklung soll überörtlich

vor allem durch Raumordnungsprogramme des Landes und auf Gemeindeebene durch Verordnungen der jeweils zuständigen Kommune (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) gesteuert werden. Die Instrumente der örtlichen Raumordnung unterliegen der Aufsicht der Tiroler Landesregierung, die Ziele der örtlichen Raumordnungskonzepte haben sich an den überörtlichen Programmen des Landes zu orientieren.

Zu den wesentlichen Zielen zählt die Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und zugleich den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Wirtschaft. Daher kommt der Standortvorsorge im neuen Raumordnungsgesetz ein besondere

Stellenwert zu. Der Wirtschaft sollen die bestgeeigneten und notwendigen Flächen für eine gesunde Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt werden. In Raumordnungsprogrammen können künftighin bestimmte Gebiete oder Grundflächen ausschließlich der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorbehalten werden. Der Bodenbeschaffungsfonds soll die Gemeinden auch in die Lage versetzen, geeignete Grundstücke zum Zwecke der Ansiedlung oder der Standortverlegung von Gewerbe- oder Industriebetrieben anzukaufen und weiterzueräußern. Bei der Erstellung von örtlichen Raumordnungskonzepten muß sich die Gemeinde gezielt auch mit der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet auseinandersetzen. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Wirtschaftszweige und Betriebsformen zu berücksichtigen.

Andererseits erfordern die besondere ökologische Sensibilität des alpinen Raumes und der Schutz der Bevölkerung den Verzicht auf stark emittierende Betriebe und eine sorgsame Standortabstimmung zwischen der Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktion. Die Möglichkeit, in Gewerbe- und Industriegebieten und in Mischgebieten künftig auch Festlegungen über die zulässigen oder auch nicht zulässigen Arten von Betrieben zu treffen, soll diese Abstimmung erleichtern.

Ein weiteres Ziel der überörtlichen Raumordnung ist die Sicherung einer dezentralen Versorgungsstruktur. Der Trend zu Supermärkten, Einkaufszentren, Fachmärkten und anderen neuen Betriebsformen zog in den letzten Jahren negative Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur, die Funktionsfähigkeit der Siedlungskerne und die Umweltsituation mit sich. Einkaufszentren wirken verkehrserzeugend und tragen somit zur Umweltbelastung bei. Durch den gezielten Einsatz von raumordnerischen Instrumenten (insbesondere Raumordnungsprogramme für Einkaufszentren) und entsprechen-

de wirtschaftliche Förderung der Nahversorgung soll dieser Entwicklung Einhalt geboten werden und sollen Anreize zum Erhalt von Kleinhandelsbetrieben gegeben werden. Waren des täglichen Bedarfs sollen im Bereich der Wohnsiedlung in zumutbaren Fußwegdistanzen angeboten werden.

Dem Tiroler Tourismus wird ein direkter und indirekter Anteil an der gesamten Wertschöpfung unserer Wirtschaft von bis zu 1/3 zugeschrieben. Ihm ist es zu verdanken, daß vielen ländlichen Gebieten, insbesondere inneralpinen Seitentälern, denen es an sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten mangelt, eine „Überlebensmöglichkeit“ geboten wird, die unseren ländlichen Raum von stärkeren Entvölkerungstendenzen bewahrt hat. Es steht jedoch außer Zweifel, daß vom Tourismus in besonders starkem Maße raumbeeinflussende Wirkungen ausgehen. Ich denke etwa an die vom Tourismus ausgelösten Verkehrsprobleme, an die ausufernde bauliche Entwicklung mit den damit verbundenen Konsequenzen und an die zunehmende Erschließung oder sonstige intensive Nutzung des alpinen Freiraumes. Das Raumordnungsgesetz nennt die Sicherung der Grundlagen und die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Tourismuswirtschaft, aber auch die Sicherung von Erholungsräumen ausdrücklich als Ziele der überörtlichen Raumordnung. Als Instrumente für die Umsetzung dieser Ziele wurde die Möglichkeit geschaffen, in überörtlichen Raumordnungsprogrammen eine Standortsicherung für touristische Infrastruktureinrichtungen vorzunehmen, aber auch ordnende Regelungen zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen des Tourismus zu treffen. Eine Standortsteuerung erfolgt künftighin auch durch Raumordnungsprogramme für Beherbergungsgroßbetriebe (mehr als 150 Betten der Nahversorgung der Bevölkerung, bzw. 75 Zimmer). Das künftighin geltende Verbot der Errichtung weiterer Freizeitwohnsitze wird sich preisdämpfend auf das

hohe Niveau der Grundstückspreise in Tirol auswirken.

Ein wesentliches Anliegen ist auch die Vermeidung der mit dem Verkehr zusammenhängenden Belastungen bei gleichzeitiger Deckung der notwendigen Verkehrsbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Hier darf der Blick nicht nur auf den Gütertransport fallen, sondern sind auch der PKW-Transit, der Ziel- und Quellverkehr nach und von Tirol und der hausgemachte Verkehr ins Kalkül zu ziehen. Unter anderem wird es dabei auch darum gehen, unnötigen Verkehr zu vermeiden und den weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs, insbesondere eines attraktiven Nahverkehrsystems zu unterstützen. Wohnflächen sollen abseits von hochbelasteten Verkehrswegen ausgewiesen werden, die Siedlungsentwicklung hat sich auch an den Möglichkeiten des Nahverkehrs zu orientieren. Durch geeignete Maßnahmen (Errichtung von unterirdischen Bahnwegen, Lärmreduktion durch Schutzwälle, etc.) soll die Lebensqualität der Bevölkerung im Bereich hochfrequentierter Verkehrsachsen gesteigert werden.

Ein weiteres Ziel der überörtlichen Raumordnung ist die Sicherung ausreichender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen. Die Tiroler Bauern sind die Bewahrer unseres Erholungsraumes. Sie haben durch ihre Arbeit ganz maßgeblich das Erscheinungsbild unseres Landes geprägt. Der Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung kommt daher besondere Bedeutung zu. Auf der Basis von Raumordnungsprogrammen werden landwirtschaftliche Vorrangflächen festgelegt und damit notwendige Betriebsflächen gesichert. Darüber hinaus muß die Leistung des Bauernstandes für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft abgegolten werden.

Ein weiteres Ziel der Raumordnung ist die langfristige Sicherstel-

lung der Energieversorgung unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen der Umweltverträglichkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Sozialverträglichkeit. Die Tatsache, daß die Tiroler Energieversorgung zu 70 % importabhängig ist und der Großteil der weltweiten, technisch einfach gewinnbaren Vorräte fossiler Energieträger im Zeitraum von Jahrzehnten erschöpft sein wird, fordert uns neben dem „Energiesparen“ auf, heimische, erneuerbare Energiequellen verstärkt zu nutzen. Eine gesicherte Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen stellt aber auch eine Vorbedingung für jegliche wirtschaftliche Weiterentwicklung dar.

Damit habe ich nur einzelne, mir wichtig scheinende Ziele des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 hervorgehoben.

Es wird am Vollzug des vorliegenden Gesetzeswerkes liegen, ob diese Ziele auch tatsächlich durchgesetzt werden können.

Als zuständiger Landesrat für Raumordnungsfragen werde ich versuchen, die Kooperation zwischen Bevölkerung, Gemeinde und Land zu fördern und alle damit zusammenhängende Tätigkeiten zu koordinieren.

Ich beabsichtige, einer überlangen Verfahrensdauer im Verwaltungsverfahren (z. B. in Flächenumwidmungsverfahren) entgegenzuwirken und für ein reibungsloses Zusammenwirken der Organe von Gemeinden und Land zu sorgen.

Die Ideen des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes können nur dann umgesetzt werden, wenn alle Beteiligten an der Vollziehung der Zielsetzungen entsprechend mitwirken. Nur wenn wir alle an einem Strang ziehen, können wir unseren Kindern ein lebenswertes Umfeld weitergeben. Und das sollte unser gemeinsames Bestreben sein. ■



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1993

Herausgegeben und versendet am 28. September 1993

25. Stück

81. Gesetz vom 6. Juli 1993 über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1994)

TIROLER RAUMORDNUNGSGESETZ 1994

I. Teil Überörtliche Raumordnung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Ziele der überörtlichen Raumordnung
- § 2 Grundsätze der überörtlichen Raumordnung
- § 3 Informationspflicht
- § 4 Kleinregionen

2. Abschnitt: Durchführung

- § 5 Bestandsaufnahmen
- § 6 Vorarbeiten
- § 7 Raumordnungsprogramme
- § 8 Raumordnungsprogramme für eine geordnete Entwicklung des Tourismus
- § 9 Raumordnungsprogramme für Beherbergungsgroßbetriebe
- § 10 Raumordnungsprogramme für Einkaufszentren
- § 11 Verfahren zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen
- § 12 Änderung von Raumordnungsprogrammen
- § 13 Bausperre
- § 14 Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen
- § 15 Verbot von Freizeitwohnsitzen
- § 16 Anmeldung von Freizeitwohnsitzen
- § 17 Koordinierung

3. Abschnitt: Raumordnungsorgane

- § 18 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung des Raumordnungsbeirates
- § 19 Bestellung von Mitgliedern des Raumordnungsbeirates
- § 20 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 21 Untergruppen des Raumordnungsbeirates
- § 22 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Bezirkskommissionen
- § 23 Bestellung von Mitgliedern der Bezirkskommissionen Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 24 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Regionalbeiräte
- § 25 Bestellung von Mitgliedern der Regionalbeiräte; Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 26 Geschäftsführung der Raumordnungsorgane

Die überörtliche Raumordnung im Sinne des Hinwirkens auf eine nachhaltige geordnete Gesamtentwicklung des Landes und seiner Teile stellt eine überaus vielschichtige Aufgabe der Landesregierung dar. Anders als die örtliche Raumordnung, die im TROG 1994 in Form eines geschlossenen Systems geregelt ist, sind die Bestimmungen über die überörtliche Raumordnung zumindest teilweise als Rahmenvorgaben zu sehen, deren praktische Umsetzung nicht nur unmittelbar in der Vollziehung des Raumordnungsgesetzes, sondern auch im Bereich anderer raumbedeutsamer Verwaltungsmaterien zu erfolgen hat. Die überörtliche Raumordnung begründet somit einen sehr hohen Koordinierungsanspruch.

In Abbildung 1 ist dieses Regelungssystem der überörtlichen Raumordnung in seinem Gesamtzusammenhang dargestellt.

Fundament der überörtlichen Raumordnung sind die in den §§ 1 und 2 TROG 1994 festgelegten Ziele und Grundsätze. Sie konkretisieren den abstrakten Begriff der geordneten Gesamtentwicklung und stellen den obersten Beurteilungsmaßstab für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung dar.

Eine zielorientierte Raumordnung hat sich auf möglichst klare Fakten zu stützen, anhand derer der raumordnerische Handlungsbedarf im Hinblick auf bestimmte Ziele einwandfrei zu begründen und zu konkretisieren ist und anhand derer auch Aussagen über die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen gewonnen werden können. Bestandsaufnahmen (§ 5 TROG 1994) sind also kein Selbstzweck, sondern werden als unmittelbare Arbeitsgrundlage für eine wirksame und sachgerechte überörtliche Raumordnung benötigt.

Überörtliche Raumordnung ist keine technokratische Disziplin, sie kann sich nicht auf unverrückbare Naturgesetzmäßigkeiten stützen. Sie hat vielmehr eine äußerst starke gesellschaftspolitische Dimension, sind doch die Ziele der Raumordnung

Die überörtliche Raumordnung im neuen Tiroler Raumordnungsgesetz

Franz Rauter

Am 6. Juli 1993 hat der Landtag das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 (TROG 1994) beschlossen, das mittlerweile im Landesgesetzblatt Nr. 81/1993 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 1994 in Kraft tritt. In seinem I. Teil enthält das TROG 1994 die Bestimmungen über die überörtliche Raumordnung (siehe Kasten), die im folgenden hinsichtlich ihrer Systematik und hinsichtlich der Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtsbestand etwas näher beleuchtet werden.

und noch vielmehr deren gegenseitige Abwägung und Prioritätensetzung im höchsten Maße von Werthaltungen beeinflußt. Wenn auch im TROG 1994 nicht unmittelbar verankert, so stellt daher doch die Öffentlichkeitsarbeit in Form eines permanenten Dialogs eine weitere Grundvoraussetzung für die Akzeptanz und damit für die langfristigen Erfolgsaussichten der überörtlichen Raumordnung dar.

Die Durchführung der überörtlichen Raumordnung ist somit eingebettet in

- die vorgegebenen Ziele und Grundsätze;
- die aus Bestandsaufnahmen gewonnenen Erkenntnisse und
- das gesellschaftspolitische Umfeld, das man auch als „Raumordnungsgesinnung“ bezeichnen könnte, und beinhaltet die folgenden Handlungsebenen:

a) Gesetzesunmittelbare Vollziehung

Der Regelungsinhalt ist im Detail bereits im Gesetz fixiert; es gibt praktisch keinen „Planungsspielraum“. Eine derartige „finale“ Regelung enthält das TROG 1994 in den §§ 15 und 16 hinsichtlich der Freizeitwohnsitze.

b) Konzeptive Ebene

Wesentlichstes hoheitsrechtliches Instrument der überörtlichen Raumordnung sind die als Verordnungen der Landesregierung zu erlassenden Raumordnungsprogramme (§§ 7 bis 14 TROG 1994).

Im Gesetz nicht erwähnt, aber dennoch von großer praktischer Bedeutung sind raumordnerische Konzepte ohne Verordnungscharakter, die von der Landesregierung beschlossen werden und als politische Rahmensetzungen, als Vorgaben für bestimmte Aktivitäten der Privatwirtschaftsverwaltung oder auch als Beurteilungsgrundlagen für Interessenabwägungen in Verfahren nach anderen Gesetzen herangezogen werden. Derartige Konzepte können sowohl ordnungspolitische wie auch entwicklungspolitische Inhalte aufweisen.

Als Beispiele jüngeren Datums sind etwa das Entwicklungsprogramm für die wirtschaftlich benachteiligten Gebiete (1990), das Entwicklungsprogramm für die Osttiroler Nationalparkregion Hohe Tauern (1991), die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol (1992) und das Tiroler Golfplatzkonzept (1993) zu erwähnen.

c) Koordinative und projektbezogene Ebene

Der weitreichende Anspruch an die überörtliche Raumordnung, raumwirksame Planungen und Maßnahmen zu koordinieren, erfordert eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation der mit diesen Aufgaben betrauten Institutionen und Dienststellen.

Im TROG 1994 sind vor allem mit den Bestimmungen über die Raumordnungsorgane (§§ 18 bis 26) organisatorische Vorkehrungen getroffen, die eine partnerschaftliche Durchführung der überörtlichen Raumordnung unter Einbindung gesellschaftlich relevanter Kräfte und regionaler Interessen ermöglichen sollen.

Weitere organisationsrechtliche Normen betreffen den Informationsaustausch und die gegenseitige Berücksichtigung bzw. Bedachtnahme zwischen dem Land und den Gemeinden, dem Bund sowie angrenzenden Ländern und Staaten (§§ 3, 7 Abs. 5 und 12 Abs. 1 lit. b TROG 1994).

Außerhalb des Regelungsbereiches des TROG 1994, jedoch nicht minder wichtig, sind auch innerorganisatorische Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Koordination und Kooperation zwischen Dienststellen mit raumbedeutsamen Aufgabenbereichen. Das im Aufbau begriffene Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS hat neben seiner Bedeutung für die Erstellung von Bestandsaufnahmen vor allem auch diese organisatorische Zielsetzung.

Recht unscheinbar ist im TROG 1994 im § 17 der Auftrag der inhaltlichen Koordinierung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen enthalten; eine Bestimmung, die allerdings – nimmt man sie ernst – eine große Tragweite besitzt und umfassenden Handlungsbedarf der mit derartigen Aufgaben betrauten Institutionen und Dienststellen nach sich zieht.

Nach diesem Gesamtüberblick über die Systematik der Bestimmungen über die überörtliche Raumordnung und über deren Beziehung zu

Abbildung 1

Handlungsebenen der überörtlichen Raumordnung

Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung als oberster Beurteilungsmaßstab für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (§§ 1 und 2)

Bestandsaufnahmen § 5

- * statistische und grafische Grunddaten (z. B. SITRO und TIRIS)
- * Analysen räumlicher Strukturen und Entwicklungen (Grundlagenarbeiten)

Gesetzesunmittelbare Vollziehung

Freizeitwohnsitz-Regelung (§§ 15 und 16)

konzeptive Ebene

als Verordnung erlassene Raumordnungsprogramme mit direkter Rechtswirksamkeit (§§ 7 bis 14)

überörtliche Raumordnungskonzepte ohne Verordnungscharakter mit indirekter Bindungswirkung

ordnungspolitischer Inhalt

entwicklungspolitischer Inhalt

koordinative und projektbezogene Ebene

Aufbau- und Ablauforganisation

Raumordnungsorgane (§§ 18 bis 26)

weitere Entwicklung der Koordination und Kooperation mit Bund und Gemeinden sowie Nachbarländern und -staaten (§§ 3,7 Abs. 5 und 12 Abs. 1 lit.b)

weitere Entwicklung der Koordinations- und Kooperationsstrukturen im Amt der Landesregierung, insbesondere durch TIRIS

inhaltliche Koordinierung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen, Investitionen und Förderungsmaßnahmen des Landes (§ 17)

Mitwirkung bei raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben des Landes

Mitwirkung bei raumbedeutsamen hoheitlichen Maßnahmen des Landes

Mitwirkung an der Gestaltung und Durchführung von Regionalförderungen und sonstigen raumbedeutsamen Förderungen des Landes

Mitwirkung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes, soweit die betreffende Rechtsgrundlage oder Richtlinie eine Bedachtnahme auf die überörtliche Raumordnung des Landes zuläßt.

Öffentlichkeitsarbeit zur weiteren Entwicklung des Raumordnungsverständnisses als Grundlage für die praktische Umsetzung der überörtlichen Raumordnung

nicht unmittelbar rechtlich geregelten Tätigkeitsbereichen, soll nun auf wesentliche Inhalte dieser Bestimmungen im einzelnen eingegangen werden.

Neu ausgerichtete Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung

Der bisher schon im § 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes enthaltene Zielkatalog wurde für das TROG 1994 grundlegend überarbeitet und ergänzt. Besonders hervorzuheben sind dabei die ausdrückliche Verankerung des Bodensparens und ganz allgemein die stärkere ökologische Ausrichtung. Insgesamt verfügt die überörtliche Raumordnung nun über ausgewogene Zielvorgaben, die auf eine nachhaltige, d. h. zukunftsorientierte geordnete Gesamtentwicklung des Landes ausgerichtet sind und die Bodenknappeit sowie die besondere ökologische Sensibilität eines zur Gänze inneralpinen Landes gebührend berücksichtigen, ohne deshalb ökonomische Aspekte zu vernachlässigen.

Diese Auflistung von Zielen steckt natürlich voller Gegensätze und Unverträglichkeiten. Es wäre ein frommer Wunsch der Theorie, dieses Beziehungsgefüge zwischen den Zielen bereits im Gesetz so auszuformen und die Prioritäten so vorzusehen, daß Widerspruchsfreiheit hergestellt wird. In der Praxis wäre es allerdings unreal, eine derart starre Fixierung der Landesentwicklung unmittelbar im Gesetz festzuschreiben zu wollen. Raumordnung ist ein dynamischer Prozeß, der es erfordert, diese Abwägung der Ziele im Rahmen der Vollziehung — sei es bei der Erarbeitung von Raumordnungsprogrammen, sei es bei der Durchführung sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen — anhand konkreter Problemstellungen und Situationen vorzunehmen, wobei die im § 2 TROG 1994 festgelegten Grundsätze zu beachten sind.

Gegenseitige Informationspflicht der Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Grundlegende Voraussetzung für ein koordiniertes Vorgehen der Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist ein entsprechender Informationsfluß. § 3 TROG 1994 verpflichtet daher die Organe der Körperschaften öffentlichen Rechtes und eingeschränkt auch sonstige Planungsträger, der Landesregierung von sich aus ihre beabsichtigten, für die Raumordnung des Landes wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und auf Anfrage über sonstige raumordnungsrelevante Umstände Auskunft zu geben. Umgekehrt obliegt der Landesregierung eine entsprechende Informationspflicht gegenüber den Gemeinden.

Vorarbeiten im Gelände sind zulässig (§ 6)

Bei der Erstellung von Bestandsaufnahmen und der Erarbeitung von Raumordnungsprogrammen ist gelegentlich das Begehen bzw. Befahren von Grundstücken erforderlich, allenfalls können auch Vermessungen oder sonstige technische Vorarbeiten notwendig werden. § 6 TROG 1994 stellt hierfür die (bisher fehlende) ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dar.

Raumordnungsprogramme sind das wichtigste rechtliche Instrument der überörtlichen Raumordnung (§§ 7–10)

Die Landesregierung ist verpflichtet, durch Verordnung Raumord-

nungsprogramme (sie wurden bisher Entwicklungsprogramme genannt) zu erlassen, in denen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen sind, die für die geordnete Gesamtentwicklung des Landes bzw. des jeweiligen Planungsgebietes erforderlich sind.

§ 7 TROG 1994 beschreibt die zulässigen Inhalte von Raumordnungsprogrammen nur beispielhaft und läßt daher den Erfordernissen der Praxis den notwendigen Spielraum: was der geordneten Gesamtentwicklung und damit der Erfüllung der in den §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze dient, kann grundsätzlich Inhalt von Raumordnungsprogrammen sein, wobei es der Landesregierung auch freisteht, den Geltungsbereich und den inhaltlichen Rahmen derartiger Raumordnungsprogramme nach sachlichen Kriterien auszuwählen (siehe Abb. 2). In der Praxis wird man die Form des verordneten Raumordnungsprogrammes freilich nur wählen, wenn die festzulegenden Ziele, Grundsätze und Maßnahmen auch tatsächlich „normativen Gehalt“ haben, d. h. mit rechtlichen Mitteln durchsetzbar sind. Eine derartige Rechtswirksamkeit besteht in Form einer verbindlichen Rahmensetzung gegenüber der örtlichen Raumordnung (das örtliche Raumordnungskonzept, der Flächenwidmungs- und der Bebauungsplan dürfen Raumordnungsprogrammen nicht widersprechen; §§ 32, 36 und 57 TROG 1994) und weiters in Form einer Bindungswirkung gegenüber der Landesregierung selbst, und zwar bei der Erlassung von Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen und bei Investitionen und Förderungsmaßnahmen (§ 17 TROG 1994). Planungsinhalte, die solchen Bindungswirkungen nicht offenstehen oder bei denen zu starre Bindungen nicht notwendig oder sinnvoll sind, werden auch künftighin in Konzepten ohne Verordnungscharakter (vgl. Abb. 1) bearbeitet.

Von den Raumordnungsprogrammen im rechtlichen Sinne hatten schon bisher jene die größte Bedeutung, in denen überörtliche Nutzungsvorbehalte oder Nutzungszu-

Arten von Raumordnungsprogrammen

Raumordnungsprogramme nach § 7

- sind Verordnungen der Landesregierung;
- enthalten Ziele, Grundsätze und Maßnahmen, die für die geordnete Entwicklung des Plandungsgebietes erforderlich sind;
- können für das ganze Land oder für Teile des Landes („regionale Programme“) erlassen werden;
- können einen umfassenden Inhalt aufweisen („integrale Programme“) oder sich auf Festlegungen zu besonders wichtigen Zielen der Raumordnung konzentrieren („Fachprogramme“);
- können als Maßnahmen besonders Festlegungen gem. § 7 Abs. 1 lit. a bis e enthalten:
 - ★ Freihaltung des Freiraumes bzw. Erhaltung der Freiraumfunktionen (lit. a)
 - ★ Standortvorsorge für Gewerbe und Industrie, für touristische Infrastruktureinrichtungen sowie für die Rohstoffgewinnung (lit. b)
 - ★ Standortvorsorge für öffentliche Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung (lit. c)
 - ★ Trassenfreihaltung für Verkehrswege von überörtlicher Bedeutung (lit. d)
 - ★ überörtliche Siedlungsgrenzen (lit. e)

Besondere Raumordnungsprogramme

- Raumordnungsprogramme für eine geordnete Entwicklung des Tourismus (§ 8)
- Raumordnungsprogramme für Beherbergungsgroßbetriebe (§ 9)
- Raumordnungsprogramme für Einkaufszentren (§ 10)

weisungen für bestimmte Grundflächen festgelegt wurden. Als Beispiele seien etwa die landwirtschaftlichen Vorrangflächen und neuerdings die überörtlichen Grünzonen erwähnt. Im § 7 Abs. 1 lit. a–e TROG 1994 ist nun die beispielhafte Auflistung spezieller flächenbezogener Festlegungen in Raumordnungsprogrammen deutlich erweitert worden. Neben der Freihaltung von Gebieten für die Landwirtschaft, zur Erhaltung des Landschaftsbildes, aus ökologischen Gründen und

für die Wasservorsorge werden außerdem die Standortvorsorge für Gewerbe und Industrie, für die Rohstoffgewinnung, sowie für Anlagen der touristischen Infrastruktur, die Standortvorsorge für öffentliche Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung, die Trassenfreihaltung für wichtige Verkehrswege und die Festlegung von überörtlichen Siedlungsgrenzen (etwa um eine Bauländerweiterung in Richtung auf lärmausgesetzte Autobahnrandbereiche zu begrenzen) ausdrücklich

als in Raumordnungsprogrammen zulässige Maßnahmen angeführt.

Im Hinblick auf besondere raumplanerische Problemsituationen sieht das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 ausdrücklich drei spezielle Arten von Raumordnungsprogrammen vor, für die jeweils besondere Bestimmungen gelten.

Raumordnungsprogramme für eine geordnete Entwicklung des Tourismus

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige, der zugleich auch die räumliche Entwicklung des Landes stark beeinflusst. Das starke Mengenwachstum des Tourismus in einer Reihe von tourismusintensiven Gebieten trifft auf die Begrenztheit der Umwelt- und Landschaftsressourcen, auf den engen Siedlungsraum und auf die beschränkte Belastbarkeit unserer gesellschaftlichen Strukturen. Als besonders belastend werden vielfach die Verkehrsauswirkungen des Tourismus und des Ausflugsverkehrs empfunden.

Nicht zuletzt im Interesse des Tourismus selbst ist es notwendig, konzeptiv-gestaltend auf dessen weitere Entwicklung einzuwirken und die notwendigen Rahmensetzungen vorzugeben. Als Teil des diesbezüglichen Steuerungsinstrumentariums wurden von der Landesregierung bereits 1992 die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol beschlossen. Mit § 8 TROG 1994 wird nun zusätzlich der Notwendigkeit Rechnung getragen, auch auf die weitere Entwicklung des gewerblichen Beherbergungsangebotes und der Campingplätze einzuwirken.

Kern der neuen Regelung ist die der Landesregierung eingeräumte Ermächtigung, für bestimmte Planungsgebiete Maßnahmen für eine geordnete Entwicklung des Tourismus festzulegen, soweit diese zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung notwendig sind.

Es sind daher zunächst einmal anhand einer nachvollziehbaren Methode jene Planungsgebiete abzugrenzen, in denen die Belastungssituation durch den Tourismus steuernde Maßnahmen erfordert. Das Gesetz selbst nennt die Aspekte, die bei dieser Abgrenzung zu berücksichtigen sind. Um unerwünschte

Verlagerungen des Bettenwachstums von tourismusintensiven Gemeinden in das Umland zu vermeiden, werden in diese Planungsgebiete je nach konkreter regionaler Situation auch derartige Umlandgemeinden einzubeziehen sein.

In die Ausarbeitung derartiger Raumordnungsprogramme werden jedenfalls auch die bei der Erstellung der örtlichen Tourismusleitbilder im Sinne des Tiroler Tourismusgesetzes gewonnenen Erkenntnisse einzufließen haben, um gerade in diesem äußerst sensiblen Planungsbereich die notwendige Verknüpfung örtlicher, regionaler und gesamthafter Aspekte zu gewährleisten.

In den festgelegten Planungsgebieten kann in den Raumordnungsprogrammen gemäß § 8 TROG 1994 festgelegt werden, daß Neuerrichtungen von gewerblichen Beherbergungsbetrieben nicht mehr erfolgen dürfen. Bestehenden Beherbergungsbetrieben wird die Möglichkeit eingeräumt, die Gesamtzahl der Gästezimmer bzw. -betten um max. 15 bzw. 30 gegenüber dem Bestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des betreffenden Raumordnungsprogrammes zu erhöhen, wobei jedoch die Höchstanzahl von 75 Gästezimmern bzw. 150 Betten nicht überschritten werden darf.

Im Falle des Abbruches oder der Zerstörung eines Beherbergungsbetriebes ist die ersatzweise Errichtung eines Neubaus jedenfalls zulässig.

Neben der Beschränkung der weiteren Entwicklung des gewerblichen Beherbergungsangebotes kann in derartigen Raumordnungsprogrammen auch die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Campingplätze ausgeschlossen werden. Die im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Einbindung der Privatzimmer in diese Regelung ist hingegen im endgültigen Gesetzestext nicht mehr enthalten.

Um im Vorfeld der Erlassung derartiger Raumordnungsprogramme einen ungewollten Bauboom zu verhindern, kann nach § 13 TROG 1994 die Landesregierung eine befristete Bausperre verhängen, die frühe-

stens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Beginn des Begutachtungsverfahrens einsetzen kann und spätestens zwei Jahre nach Beginn des Begutachtungsverfahrens außer Kraft zu treten hat.

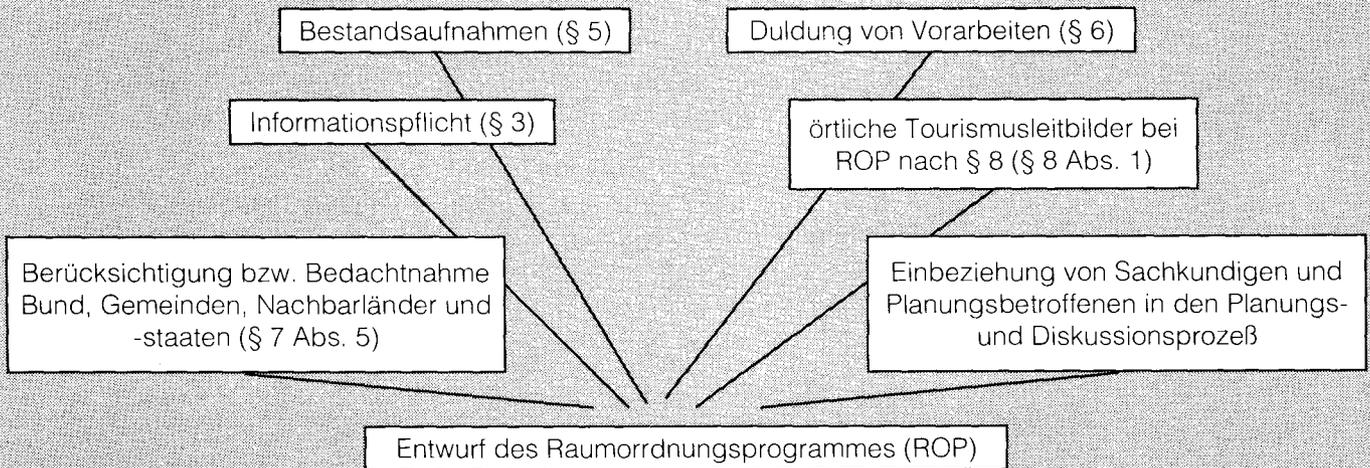
Raumordnungsprogramme für Beherbergungsgroßbetriebe

Angesichts der bereits angesprochenen vielschichtigen räumlichen Auswirkungen des Tourismus ist auch bei Beherbergungsgroßbetrieben (als solche werden Betriebe mit mehr als 75 Gästezimmern bzw. 150 Betten definiert) eine sorgsame Struktur- und Standortplanung – in diesem Fall im gesamten Landesgebiet und nicht nur in tourismusintensiven Regionen – notwendig. Um dies zu gewährleisten, wird im § 48 TROG 1994 festgelegt, daß derartige Beherbergungsgroßbetriebe nur mehr auf eigens dafür gewidmeten Sonderflächen errichtet werden dürfen. Eine derartige Widmung darf wiederum nur vorgenommen werden, wenn hiebei die im von der Landesregierung zu erlassenden Raumordnungsprogramm für Beherbergungsgroßbetriebe im Hinblick auf die Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegten Grundsätze beachtet werden. Damit wird ein regelungstechnisch einfaches Instrumentarium geschaffen, das die Verknüpfung zwischen überörtlichen Vorgaben grundsätzlicher Art und der projektbezogenen Festlegungen der örtlichen Raumordnung bei geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht und das man daher dem Inhalt nach als „Raumverträglichkeitsprüfung“ bezeichnen könnte. Die Überprüfung, ob die von der überörtlichen Raumordnung vorgegebenen Grundsätze beim einzelnen Widmungsakt berücksichtigt wurden, erfolgt im Widmungsgenehmigungsverfahren.

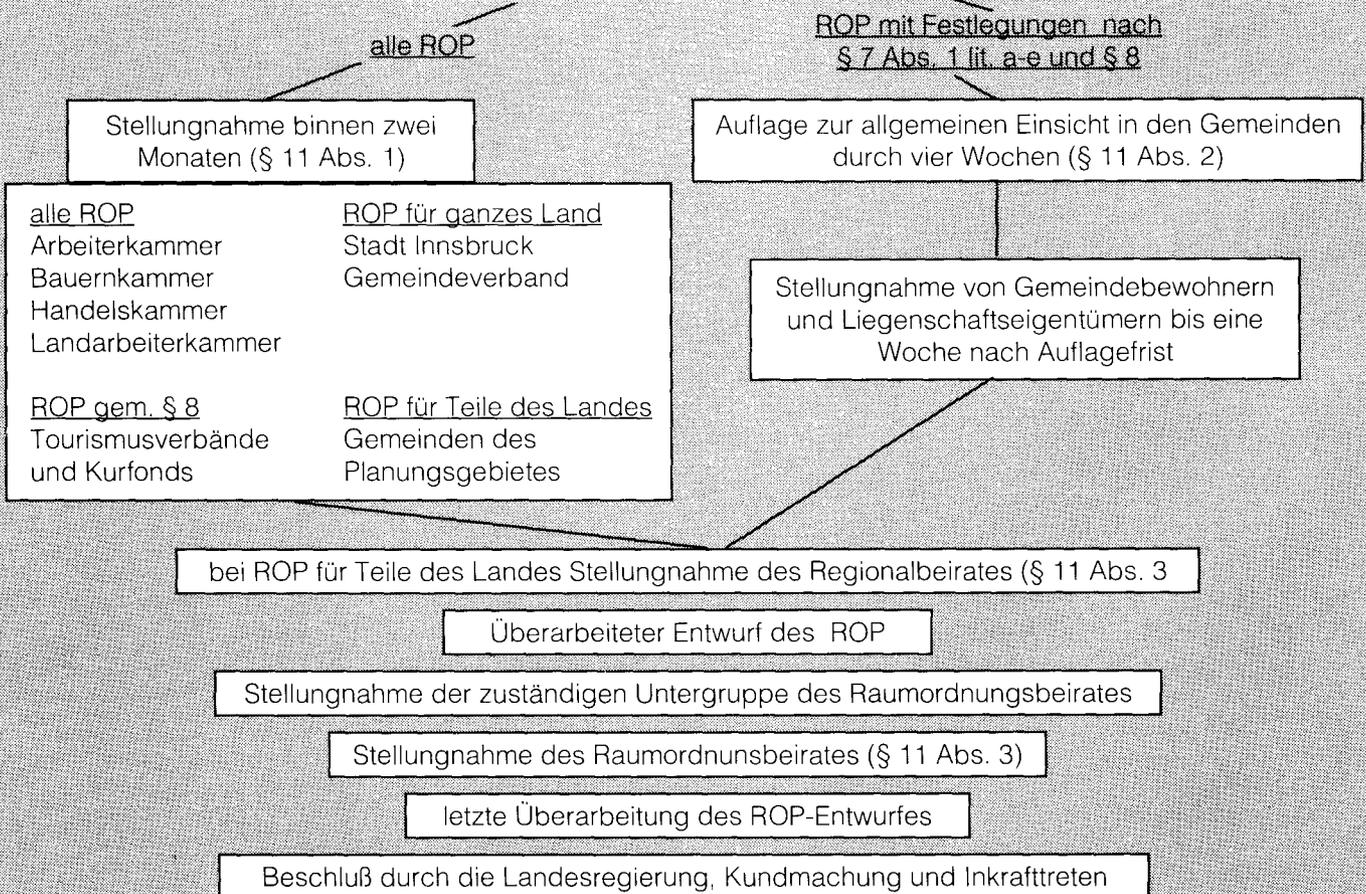
Abbildung 3

Vorgangsweise und Verfahren bei der Erarbeitung und Erlassung von Raumordnungsprogrammen

Phase der Entwurfsausarbeitung



Phase des Begutachtungsverfahrens



Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren

Die raumordnungsrechtliche Einkaufszentren-Regelung (vormals § 16 b TROG) wurde zuletzt mit der 6. TROG-Novelle, LGBl. Nr. 76/1990, völlig neu ausgerichtet. Die fachlichen Inhalte dieser Neuausrichtung wurden nunmehr in die §§ 10 und 49 TROG 1994 zur Gänze übernommen. Zusätzlich gelten nun auch Verkaufszelte, Flugdächer u. dgl. als Bestandteile von Einkaufszentren und sind daher bei der Ermittlung der Kunden- und der Gesamtnutzfläche zu berücksichtigen.

Zugleich wurde auch die Gelegenheit genutzt, eine verwaltungsökonomisch günstigere Regelungstechnik einzuführen, die jener für Beherbergungsgroßbetriebe entspricht. D. h. also, daß Einkaufszentren weiterhin nur auf eigens dafür gewidmeten Sonderflächen errichtet werden dürfen und daß in einem Raumordnungsprogramm festgelegt wird, welche Grundsätze bei der Widmung derartiger Sonderflächen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu beachten sind. Es entfällt jedoch künftig der Schritt der auf ein konkretes Projekt abstellenden standortbezogenen Einkaufszentren-Entwicklungsprogramme, deren Erstellung sich in der Vergangenheit im Verhältnis zum Regelungsinhalt als überaus zeitaufwendig herausgestellt hat. Die Entscheidung, nicht mehr mit dem gewichtigen Instrument eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes einzelne Projekte zusätzlich zu ohnehin notwendigen Widmungs- und Widmungsgenehmigungsverfahren zu steuern, stellt also auch einen fühlbaren Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar. Das Grundsatz-Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren existiert im übrigen bereits in Form des „Allgemeinen Einkaufszentren-Entwicklungsprogrammes“, LGBl. Nr. 22/1992, das lediglich formal auf die Textierung des neuen Raumord-

nungsgesetzes abzustimmen sein wird.

Der Werdegang von Raumordnungsprogrammen

Die Erstellung von Raumordnungsprogrammen durchläuft mehrere Phasen:

- die Ausarbeitung des Entwurfes;
- das Begutachtungsverfahren;
- die Beschlußfassung durch die Landesregierung und die Kundmachung. (Abbildung 3).

Die Ausarbeitung des fachlichen Entwurfes ist in der Regel die arbeitsintensivste Phase im Werdegang eines Raumordnungsprogrammes. Im sogenannten „Erläuterungsbericht“ werden auf Grundlage der maßgeblichen Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung und einer Bestandsanalyse die Vorschläge für die zu treffenden Festlegungen formuliert und begründet. Darauf aufbauend wird der Verordnungsentwurf als eigentliches Raumordnungsprogramm im rechtlichen Sinne erstellt.

Das TROG 1994 gibt eine Reihe von Hilfen und Anweisungen, wie in dieser Entwurfsphase vorzugehen ist (vgl. Abb. 3, obere Hälfte). Im einzelnen ist hier aber die ausarbeitende Stelle in hohem Maße gefordert, die Entwurfsarbeiten so zu organisieren, daß nicht nur die fachlichen Ansprüche an eine solide Planung erfüllt werden, sondern daß darüber hinaus die Planungsbetroffenen in geeigneter Weise in den Planungs- und Diskussionsprozeß eingebunden werden, um in das folgende Begutachtungsverfahren bereits mit einem Entwurf eintreten zu können, der sich auf möglichst breites Verständnis und hohen Konsens stützt. Ihre Grenzen findet die partnerschaftliche Entwurfsausarbeitung allerdings in der zu wahrenen Sachgerechtigkeit (die Summe der von Einzelinteressen geprägten Meinungen kann wohl nicht die Raumordnung im Lande ausmachen) und in der arbeitstechnischen Durchführbarkeit.

Nach Vorliegen eines möglichst ausgereiften Entwurfes ist dieser dem gesetzlichen Begutachtungsverfahren zuzuführen, das im § 11 TROG 1994 exakt festgelegt ist und aufgrund seiner Mehrstufigkeit jedenfalls einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordert. Für die verschiedenen Arten von Raumordnungsprogrammen gibt es unterschiedliche Verfahrensschritte, die wiederum in Abbildung 3 dargestellt sind.

Gegenüber bisher beträgt die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen von Gemeinden und Interessensvertretungen nunmehr generell zwei Monate. Die wesentlichste Änderung ergibt sich bei den Verfahren für Raumordnungsprogramme mit grundstücksbezogenen Festlegungen: Waren bei diesen bisher nur die von den Festlegungen berührten Grundstückseigentümer zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt, so ist dies nun allen Gemeindebewohnern und Liegenschaftseigentümern in der betreffenden Gemeinde möglich. Bei Raumordnungsprogrammen für eine geordnete Entwicklung des Tourismus können zudem auch die jeweiligen Tourismusverbände und Kurfonds Stellungnahmen abgeben.

Raumordnungsprogramme für die Ewigkeit?

Raumordnung ist kein Zustand, sondern ein Prozeß. Der Raumordnungsbeirat hat dies unlängst deutlich in Erinnerung gerufen, als er darauf hinwies, daß „die Bestimmungen über die Änderung von Raumordnungsprogrammen in einer Weise angewendet werden sollen, daß auf künftige, zum Zeitpunkt der Erlassung nicht absehbare Entwicklungen mit hinreichender Flexibilität Bedacht genommen werden kann.“

Es ist zweifellos notwendig, in Raumordnungsprogrammen vorausschauend Festlegungen zur erwünschten räumlichen Entwicklung zu treffen. Angesichts des be-

schränkten zeitlichen Planungshorizontes in einem dynamisch sich entwickelnden Raum, der mit zunehmendem Betrachtungszeitraum abnehmenden Treffsicherheit von Prognosen und des niemals auszuschließenden Wertewandels ist es aber ebenso notwendig, Raumordnungsprogramme in sachgerechter Weise fortzuschreiben.

Diese Auffassung einer „dynamischen“ Raumordnung findet im TROG 1994 gegenüber bisher einen verstärkten Niederschlag. (Abb. 4)

Neu ist die Verpflichtung in § 12 Abs. 4, Raumordnungsprogramme jedenfalls alle 10 Jahre (falls nötig auch früher) einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Wie bisher müssen nach § 12 Abs. 1 Raumordnungsprogramme geändert werden, wenn sich die zugrundeliegenden Gegebenheiten geändert haben. Sie dürfen nach § 12 Abs. 2 geändert werden, wenn wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vorliegen und durch die Änderung kein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung entsteht. Ausschließlich im privaten Interesse gelegene Gründe reichen für eine Änderung hingegen nicht aus.

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wird die Begutachtungsfrist für Gemeinden und Interessensvertretungen bei Änderungen von Raumordnungsprogrammen auf einen Monat herabgesetzt.

Ein weiteres, neues Element einer dynamischen überörtlichen Raumordnung ist die im § 14 der Landesregierung eingeräumte Möglichkeit, in bestimmten Fällen mit Bescheid Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen zu genehmigen.

Diese Möglichkeit betrifft ausschließlich Raumordnungsprogramme, in denen Vorbehaltsflächen für die Erhaltung von Freiraumfunktionen (Landwirtschaft, Landschaft, Naturhaushalt, Wasservorkommen) oder überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt sind. Hier kann die Gemeinde ermächtigt werden, entgegen den Festlegungen des Raumordnungsprogrammes Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen für bestimmte Vorhaben zu widmen. Es muß sich dabei um standortgebundene Anlagen oder Einrichtungen handeln, an deren Verwirklichung ein höheres öffentliches Interesse besteht, als an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes.

Für derart wichtige Vorhaben wird durch diese Ausnahmeregelung eine raschere Durchführung ermöglicht, als dies bei einem normalen Änderungsverfahren der Fall wäre. Dem Grundsatz der raschen Erledigung in dringenden Fällen Rechnung tragend, gilt umgekehrt die Ausnahmegenehmigung nur befristet: Die entsprechende Widmung hat binnen sechs Monaten zu erfolgen, mit der Ausführung des betreffenden Vorhabens muß binnen drei Jahren begonnen werden.

„Aus“ für weitere Freizeitwohnsitze

Die Häuser- und Wohnungszählung 1991 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes weist in Tirol ca. 21.300 Ferienwohnungen aus, wobei davon ausgegangen werden kann, daß im Freiland befindliche Freizeitwohnsitze in diesen Daten nur zum geringen Teil erfaßt sind. Aus dem Vergleich mit den spärlichen Statistiken aus früheren Jahren ist jedenfalls abzuleiten, daß der Bestand an Freizeitwohnsitzen in den vergangenen Jahrzehnten deutlich rascher zugenommen hat als die Zahl der Hauptwohnsitze.

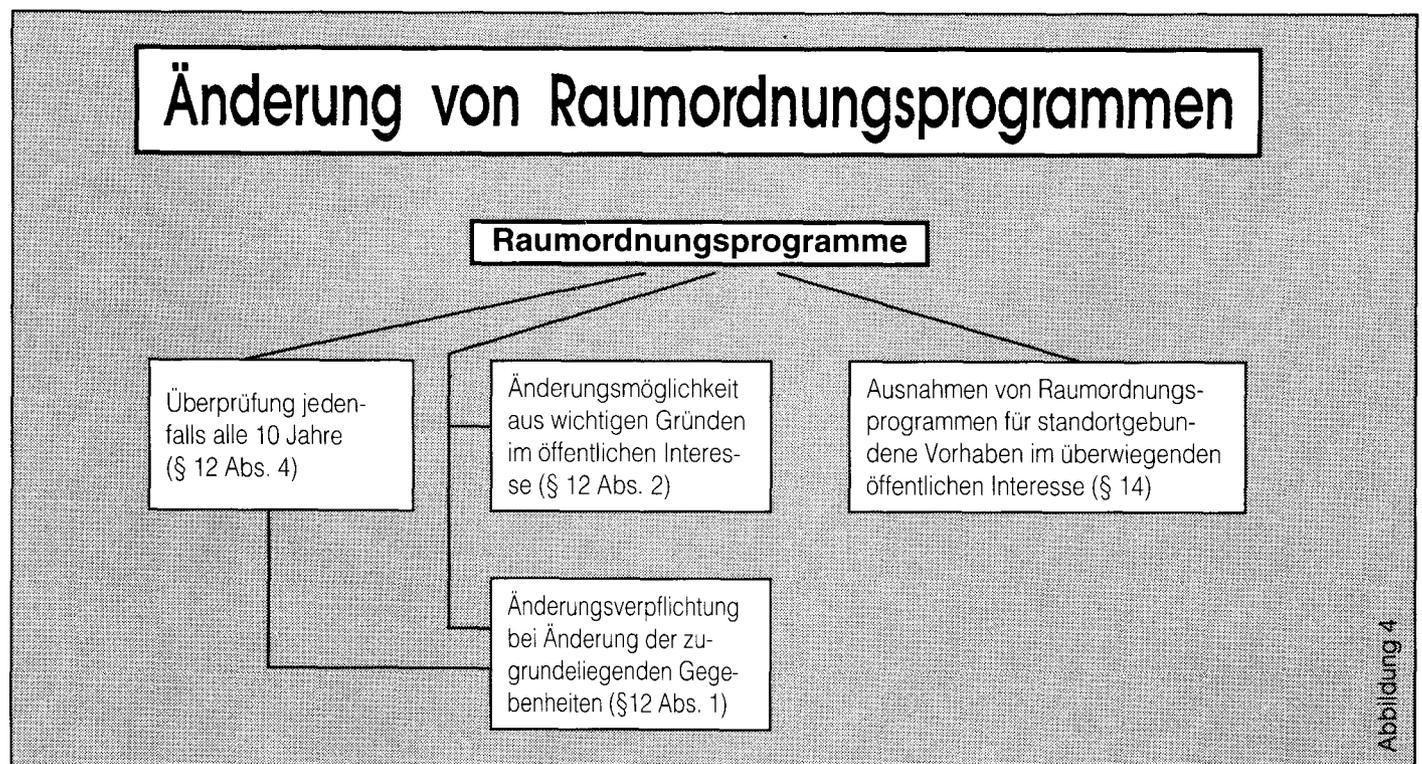


Abbildung 4

Angesichts der Enge unseres Siedlungsraumes, der von der Freizeitwohnsitzentwicklung ausgehenden preistreibenden Wirkung auf den Bodenmarkt und der auch dadurch zunehmend schwieriger werdenden Wohnraumbeschaffung für die ansässige Bevölkerung, der von der Freizeitwohnsitzentwicklung ausgehenden Zersiedelungstendenzen und der damit verbundenen verstärkten finanziellen Belastung der Gemeinden für die Herstellung und den Betrieb der Infrastruktur kann ein Fortschreiten der Freizeitwohnsitzentwicklung im Interesse der geordneten Gesamtentwicklung nicht weiter hingenommen werden.

Im übrigen können Freizeitwohnsitze außerhalb des unmittelbaren Siedlungsgebietes (etwa durch die Zweckentfremdung von Almhütten, Asten und Kochhütten) zwar zur Stärkung bäuerlicher Einkommen beitragen, sie ziehen jedoch zusätzlichen Individualverkehr in den alpinen Erholungsraum, verursachen Abwasserprobleme, konkurrenzieren die Tourismusbetriebe und Privatzimmervermieter und führen letztlich dazu, daß Bauten, die aus der Notwendigkeit bergbäuerlicher Bewirtschaftung entstanden sind, zu sinnentleerten Attrappen werden.

Da der allergrößte Teil Tirols als Standort für Freizeitwohnsitze grundsätzlich sehr attraktiv ist und im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration und der weiteren Entwicklung des Freizeitverhaltens mit einer steigenden Nachfrage gerechnet werden muß, kann eine Lösung des Problems nicht darin liegen, die Weiterentwicklung nur in den derzeit schon hochbelasteten Gebieten zu stoppen und eine Verlagerung der Freizeitwohnsitzentwicklung auf die übrigen Landesteile zuzulassen. Besonders im Hinblick auf die von der Raumordnung zu beachtende Zukunftsvorsorge kann es keine sachgerechte Lösung sein, eine in den Intensivzonen schon jetzt als falsch erkannte Entwicklung künftig in derzeit noch weniger betroffenen Gebieten zuzulassen.

Aus diesen Erwägungen heraus fiel die raumordnungspolitische Ent-

scheidung, die weitere Freizeitwohnsitzentwicklung in Tirol durch entsprechende Bestimmungen im Raumordnungs- und im Grundverkehrsgesetz generell zu stoppen.

Die entsprechenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 15 und 16 TROG 1994 enthalten.

Freizeitwohnsitze sind demnach solche, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Zweitwohnsitze für berufliche und Ausbildungszwecke und natürlich auch Beherbergungsbetriebe, Privatzimmer sowie Kur- und Erholungsheime fallen nicht unter diesen Begriff.

Als Grundsatz gilt, daß ab 1. 1. 1994 Freizeitwohnsitze nicht mehr neu geschaffen oder vergrößert werden dürfen.

Wohnsitze, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig als Freizeitwohnsitze benutzt worden sind, dürfen hingegen weiterhin als solche verwendet werden; um Klarheit zu gewinnen, welchen Bestand dies betrifft, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

Um unbillige Härten zu vermeiden, die sich als Folge besonderer Entwicklungen im beruflichen und familiären Bereich ergeben könnten, ist darüber hinaus mit Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters (auf dessen Erlassung bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht) die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz weiters zulässig,

- auf Antrag des gesetzlichen Erben eines derartigen Wohnsitzes, wenn dieser Wohnsitz nicht zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses benötigt wird;
- auf Antrag des Eigentümers eines derartigen Wohnsitzes, sofern diesem aufgrund geänderter beruflicher oder familiärer Verhältnisse eine weitere Verwendung als Dauerwohnsitz nicht möglich

oder zumutbar ist, jedoch ein Interesse an der Aufrechterhaltung als Freizeitwohnsitz glaubhaft gemacht wird.

Freizeitwohnsitze, die durch derartige Einzelbewilligungen als zulässig erklärt werden, dürfen jedoch nur vom Inhaber dieser Bewilligung, seiner Familie und seinen Gästen verwendet werden, wobei eine entgeltliche Überlassung nicht zulässig ist.

Die Durchsetzung der neuen Freizeitwohnsitz-Regelung kann und soll keinesfalls in Form einer permanenten und lückenlosen „Überwachung“ aller in Frage kommenden Objekte erfolgen. Die Kontrolle wird sich vielmehr auf jene Fälle zu beschränken haben, in denen konkrete Verdachtsmomente bezüglich eines Verstoßes gegen § 15 TROG 1994 bestehen. Damit diese Bestimmung wegen eines solcherart weitmaschigen „Kontrollnetzes“ nicht zu einer bloßen Scheinregelung wird, bedarf es gravierender Sanktionen, die das Risiko einer verbotenen Freizeitwohnsitznutzung in aller Regel als zu hoch erscheinen lassen. Es ist daher ein Höchststrafrahmen von S 500.000,— vorgesehen; da derartige Verstöße Dauerdelikte darstellen, ist auch die wiederholte Verhängung von Strafen möglich.

Die Anmeldung der am 1. 1. 1994 bestehenden Freizeitwohnsitze ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiteren Verwendung und darf von den Eigentümern daher nicht versäumt werden. Grundsätzlich hat diese Anmeldung bis Ende 1994 zu erfolgen. Macht der Eigentümer glaubhaft, daß er beispielsweise wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes von der Anmeldepflicht nichts wußte, kann die Anmeldung längstens binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des TROG 1994 erfolgen.

Für die Anmeldung werden entsprechende Vordrucke aufgelegt, aus denen die erforderlichen Angaben und Nachweise ersichtlich sind. Der Bürgermeister hat die Anmeldung zu überprüfen und mit Bescheid festzustellen, ob der betreffende Freizeitwohnsitz weiterhin als solcher verwendet werden darf.

Die generelle Neuregelung der

Freizeitwohnsitze machen die bisherigen Bestimmungen über Feriendörfer, Apartmenthäuser und Wochenendsiedlungen (§ 16 a des bisherigen Raumordnungsgesetzes) entbehrlich, sie sind daher im TROG 1994 nicht mehr enthalten.

Ein weites Feld: Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung

Die Koordination von Verwaltungsbereichen mit raumbedeutsamen Aufgaben ist ein Schlüsselthema für eine tatsächlich wirksame Raumordnung im umfassenden Sinne und es bedarf noch jeder Menge Arbeit, die Voraussetzungen dafür weiter zu verbessern und vor allem sie ständig durchzuführen.

§ 17 TROG 1994 enthält (die bisherige gesetzliche Regelung leicht verstärkend) wesentliche Anknüpfungspunkte für eine derartige Koordination, deren hohe praktische Bedeutung nicht wegen der Kürze der Formulierung unterschätzt werden sollte.

So legt § 17 Abs. 1 bindend fest, daß bei der Erlassung von Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen Raumordnungsprogramme zu berücksichtigen sind, bzw. daß bei deren Fehlen zumindest auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung Bedacht zu nehmen ist. Soweit derartige Verordnungen also von ihrem Inhalt her für die Ziele der überörtlichen Raumordnung von Bedeutung sind oder die Festlegungen von Raumordnungsprogrammen berühren, ist die Landesregierung bzw. sind die mit der Entwurfsausarbeitung befaßten Dienststellen verpflichtet, die geforderte Berücksichtigung bzw. Bedachtnahme durchzuführen und haben daher auch die dafür erforderlichen innerorganisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Ein noch wesentlich umfassenderes Koordinationsgebot ist im § 17 Abs. 2 enthalten, wonach raumbedeutsame Investitionen und Förde-

ungsmaßnahmen des Landes nur im Einklang mit Raumordnungsprogrammen, oder – soweit solche nicht bestehen – nur unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erfolgen dürfen. Auch hier ist von den Trägern dieser Investitionen und Förderungsmaßnahmen bzw. von den durchführenden Stellen aktiv sicherzustellen, daß dieser verpflichtende Koordinationsauftrag auch tatsächlich wahrgenommen wird.

Außerhalb des Regelungsbereiches des TROG 1994 ist vor allem die Koordination zwischen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und des Landes ein noch nicht befriedigend gelöstes Thema. Eine von Bund und Ländern gemeinsam beschickte Arbeitsgruppe ist seit einiger Zeit daran, hierfür einen Lösungsvorschlag zu entwickeln.

Stärkere fachliche Ausrichtung der Raumordnungsorgane

Die §§ 18 bis 26 TROG 1994 ersetzen die im bisherigen Raumordnungsgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Raumordnungs-Beratungsorgane, straffen deren Organisation mit Zielrichtung auf raschere Abläufe und verstärken die fachliche Ausrichtung der personellen Zusammensetzung.

Auf Landesebene werden die bisherige Raumordnungskonferenz und der bisherige Raumordnungsbeirat zu einem Raumordnungsbeirat „neuen Typs“ zusammengezogen. Die Untergruppen des Raumordnungsbeirates bleiben aufrecht. Der bisher dreistufige Organisationsaufbau wird also durch einen verwaltungsökonomisch sinnvolleren zweistufigen Aufbau ersetzt. Im neuen Raumordnungsbeirat werden ergänzend zu den bisher schon vertretenen Institutionen auch noch der Landesumweltanwalt und der Vorstand der Abt. Ic des Amtes der Landesregierung stimmberechtigte

Mitglieder sein. Das Militärkommando Tirol ist im Raumordnungsbeirat nicht mehr vertreten, arbeitet aber weiterhin in den fachlich relevanten Untergruppen mit. (Abbildung 5)

Auf Ebene der Kleinregionen (Regionalbeiräte) und der Bezirke (Bezirkskommissionen) wurde eine maßgebliche Änderung der personellen Zusammensetzung vorgenommen: Anstelle der bisherigen Mitglieder zum Ausgleich des politischen Stärkeverhältnisses treten im Interesse einer stärkeren fachlichen Ausrichtung Mitglieder mit besonderen Kenntnissen in für die Raumordnung bedeutungsvollen Fachbereichen, wobei das Gesetz selbst bestimmte Fachbereiche vorgibt. Eine besonders starke Umgestaltung erfährt die Bezirkskommission Innsbruck-Stadt, die in der personellen Zusammensetzung den übrigen Bezirkskommissionen angeglichen wird und der künftig nicht mehr der gesamte Stadtsenat, sondern nur der Bürgermeister als Vorsitzender und das für die Stadtplanung zuständige Mitglied des Stadtsenates oder Gemeinderates angehören und in die andererseits ebenfalls Fachmitglieder aufgenommen werden. In Kleinregionen, die nur aus einer Gemeinde bestehen, entfällt der Regionalbeirat, dessen Aufgaben wurden ja bisher schon vom Gemeinderat wahrgenommen.

Bezüglich des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen sowie der Bezirkskommissionen treten die neuen Bestimmungen nach der kommenden Landtagswahl in Kraft, die Regionalbeiräte werden nach dem nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen auf die neue Rechtslage umgestellt.

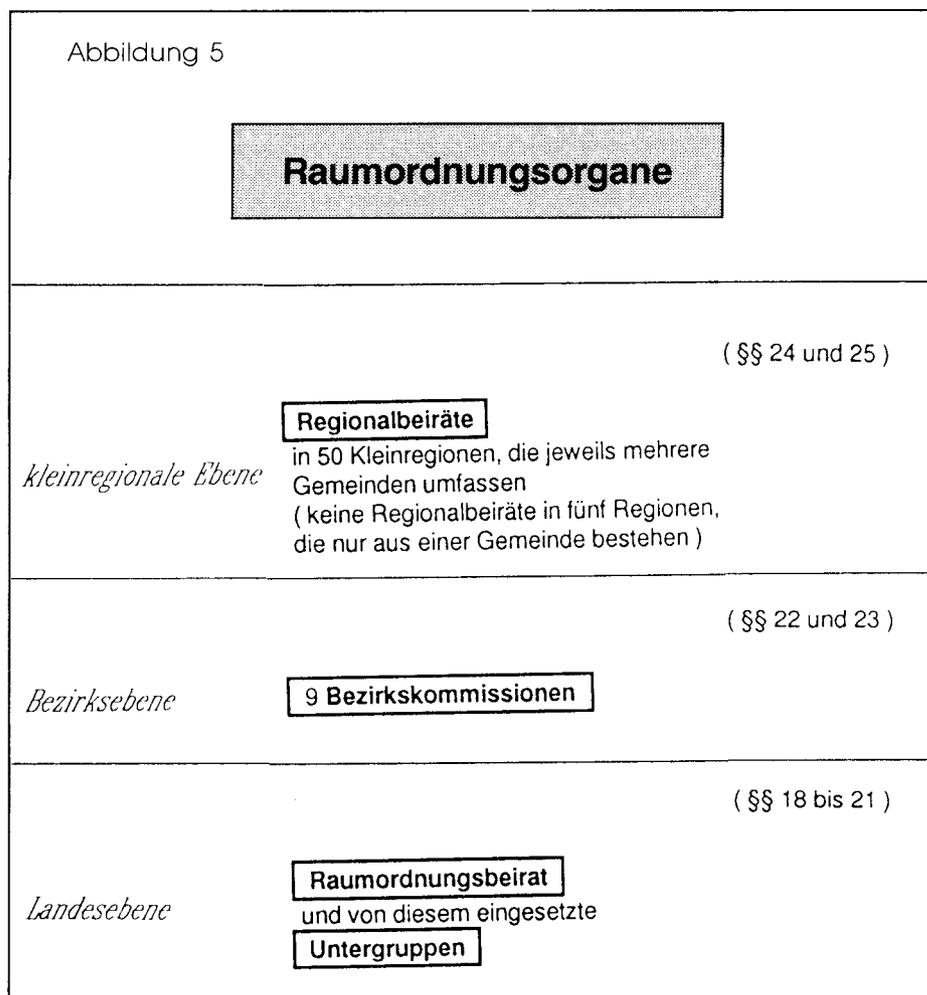
Aus Alt mach Neu

In den §§ 105 bis 107, 110 und 111 TROG 1994 werden schließlich jene Festlegungen getroffen, die eine reibungslose Überleitung von der bisherigen auf die neue Rechtslage ermöglichen.

Bisherige Entwicklungsprogramme gelten grundsätzlich als Raumordnungsprogramme weiter. Wegen

Wegfall der gesetzlichen Grundlage treten jedoch die bisher nach § 16 a TROG erlassenen Entwicklungsprogramme für Feriendörfer, Apartmenthäuser und Wochenendsiedlungen außer Kraft. Die darauf gegründeten Flächenwidmungen werden in Widmungen nach der neuen Rechtslage übergeführt, wobei für die Zuweisung dieser neuen Widmung die Merkmale der auf diesen Grundflächen bestehenden Objekte maßgeblich sind. Die (wenigen) Sonderflächen für Wochenendsiedlungen gelten künftig als Freiland, jedoch dürfen dort längstens fünf Jahre hindurch noch Baubewilligungen für den Neubau von Wochenendhäusern erteilt werden.

Ebenso treten die bisher erlassenen standortbezogenen Einkaufszentren-Entwicklungsprogramme bzw. sämtliche vor der 6. TROG-Novelle erlassenen Einkaufszentren-Entwicklungsprogramme außer Kraft. Die darauf gegründeten Widmungen gelten als Sonderfläche für Einkaufszentren nach § 49 Abs. 1 TROG 1994 weiter, sind jedoch von den Gemeinden hinsichtlich der nach § 49 Abs. 2 notwendigen Festlegungen zu ergänzen. ■



TROG 1994

Örtliche Raumordnung

Karl Spörr

Die Entwicklung eines eigenständigen und umfassenden Raumordnungsrechtes geht in Tirol nunmehr bereits über zwei Jahrzehnte zurück. Mit dem am 16. 2. 1972 in Kraft getretenen Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1972, wurde der Bereich der Raumordnung erstmals einer gesamthafter Regelung unterzogen.

Die Raumordnung ist in Tirol derzeit durch das Tiroler Raumordnungsgesetz 1984, LGBl. Nr. 4 i.d.F. LGBl. Nr. 76/1990 geregelt.

Beim Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 handelt es sich um die Wiederverlautbarung des bis dahin bereits viermal novellierten Tiroler Raumordnungsgesetzes aus dem Jahre 1972.

Mit dem neuen Tiroler Raumordnungsgesetz soll der Bereich der Raumordnung einer vollständigen Neuregelung unterzogen werden.

Ausschlaggebend dafür war die Tatsache, daß sich während der Geltung des derzeitigen Tiroler Raumordnungsgesetzes, vor allem aber in den letzten Jahren, räumliche

Entwicklungen vollzogen haben, die vom seinerzeitigen Gesetzgeber in dieser Form nicht vorhergesehen werden konnten und denen mit dem bestehenden raumordnungsrechtlichen Instrumentarium daher nicht ausreichend begegnet werden kann. Dazu kommt, daß sich in den aktuellen raumordnungsfachlichen Anschauungen und den daraus abgeleiteten raumordnungspolitischen Zielsetzungen ein allgemeiner Wandel vollzogen hat, der keineswegs auf Tirol beschränkt ist und dem nur durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Darüberhinaus erfordern auch die bei der Vollziehung des Tiroler Raumordnungsgesetzes durch zwei Jahrzehnte gewonnenen praktischen Erfahrungen ein teilweises Abgehen von bisherigen Positionen und Schwerpunkten.

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 wird am 1. 1. 1994 in Kraft treten und wurde bereits im LGBl. Nr. 81/1993 verlautbart.

Das neue Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 gliedert sich in fünf Teile und umfaßt 119 Paragraphen. Der folgende Beitrag befaßt sich mit den Teilen II bis V.

Das neue Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 enthält folgende wesentliche Änderungen im Vergleich zum geltenden Tiroler Raumordnungsgesetz 1984:

1. Im Bereich der örtlichen Raumordnung (II. Teil):

- Neufassung der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung (§ 27)
- Erweiterung der Planungsinstrumente der Gemeinde durch das dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen vorgelagerte örtliche Raumordnungskonzept (§§ 29 und 31 bis 34)
- Festlegung von Sonderflächen als selbständige Widmungskategorie anstelle der bisherigen Sonderflächen im Bauland und im Freiland (§ 35)
- Verbot der Baulandwidmung bezüglich Grundflächen, deren verkehrsmäßige und sonstige Erschließung unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würde (§ 37)
- teilweise Neuregelung der verschiedenen Widmungskategorien (§§ 38, 39 und 40)
- gänzliche Neuregelung der im Freiland zulässigen Bauführungen, insbesondere in bezug auf land- und forstwirtschaftliche Bauten (§§ 41 und 42)
- Schaffung spezieller Sonderflächen für Hofstellen, Intensivtierhaltungen, Austragshäuser und sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude (§§ 44–47)
- Schaffung spezieller Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe, Sportanlagen und für Widmungen in verschiedenen Ebenen (§§ 48, 50, 51 und 52)
- Schaffung von Vorbehaltsflächen für Gebäude und Anlagen der



Quelle: „Raumplanung“ Nr. 2/93, Bern 1993

- Gemeinde und für objektgeförderte Wohnbauten (§ 53)
- gänzliche Neuregelung der Verkehrsflächen (§ 54)
- Zweiteilung der Bebauungspläne in einen allgemeinen Bebauungsplan und einen ergänzenden Bebauungsplan (§§ 55 und 56)
- Verbot der Erteilung der Baubewilligung vor dem Inkrafttreten des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes (§ 55 Abs. 4 und 5)
- aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht auch für das örtliche Raumordnungskonzept und den allgemeinen Bebauungsplan (§ 67)

2. Im Bereich der Baulandumlegung (III. Teil):

- Einleitung des Umlegungsverfahrens ausschließlich durch Verordnung
- Festlegung der Antragslegitimation der Gemeinde oder der Hälfte der Grundeigentümer mit mindestens der Hälfte der umzulegenden Fläche (§ 73)
- Vornahme einer bescheidmäßigen Grenzfeststellung (§ 75)
- Verknüpfung der Baulandumlegung mit der Bebauungsplanung und der Flächenwidmungsplanung (§§ 82–84)

3. Bodenbeschaffungsfonds (IV. Teil):

Diese Bestimmungen sind gänzlich neu. Dieser Bodenbeschaffungsfonds soll die Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Bereich der örtlichen Raumordnung unterstützen.

4. Übergangsbestimmungen (V. Teil)

Diese umfassen Regelungen hinsichtlich anhängiger Verfahren zur Erlassung von Entwicklungsprogrammen, hinsichtlich der bestehenden Entwicklungsprogramme, der Raumordnungsorgane, der bestehenden Flächenwidmungspläne, der bestehenden Widmungen, der Bebauungspläne und der Bauverfahren bis zur Erlassung der Bebauungspläne.

Zum II. Teil: Örtliche Raumordnung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:

Der baulichen Entwicklung der Gemeinde kommt im Bereich der örtlichen Raumordnung zwar zentrale Bedeutung zu, die Aufgabe der örtlichen Raumordnung geht jedoch darüber hinaus. Sie umfaßt gleichermaßen etwa die Bereiche der infrastrukturellen und der verkehrsmäßigen Erschließung sowie die Freiraumplanung und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Aufgabenstellung der örtlichen Raumordnung wird daher auf die räumliche Entwicklung der Gemeinde, und nicht wie bisher in eingeschränkter Form auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde bezogen.

Der Zielkatalog des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 reicht ebenfalls nicht mehr aus, um den aktuellen Anforderungen an die örtliche Raumordnung gerecht zu werden.

Es war daher der örtlichen Raumordnung bereits in der grundlegen-

den Zielbestimmung zur Aufgabe zu machen, dem Grundsatz des Bodensparens Rechnung zu tragen.

Weiters haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, daß das vorhandene Bauland auch tatsächlich widmungsgemäß verwendet wird und daß die Nutzung möglichst bodensparend und zweckmäßig erfolgt.

Der verdichteten Verbauung wird der Vorzug gegenüber der Verbauung mit freistehenden Einzelobjekten gegeben.

Neben dem sparsamen Verbrauch von Grund und Boden enthält der Zielkatalog des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 ebenso wie im Bereich der überörtlichen Raumordnung eine wesentlich stärkere ökologische Ausrichtung.

Die Planungsinstrumente im Be-

das örtliche Raumordnungskonzept, die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nur durch Zivilingenieure und technische Büros oder durch fachlich entsprechend qualifizierte Gemeindebedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausgearbeitet werden dürfen.

2. Abschnitt: Örtliches Raumordnungskonzept

Wie bereits ausgeführt, wird nunmehr das örtliche Raumordnungskonzept als grundlegendes Planungsinstrument im Bereich der örtlichen Raumordnung sowohl den Flächenwidmungsplänen, als auch den Bebauungsplänen vorangestellt.

Im örtlichen Raumordnungskonzept muß sich die Gemeinde sehr

zehnjährigen Planungszeitraum, verbunden mit der Verpflichtung der Fortschreibung und einer Berichtspflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat und der Landesregierung vor.

Das örtliche Raumordnungskonzept wird in Verordnungform erlassen und unterliegt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung.

Das örtliche Raumordnungskonzept läßt sich jedoch nur dann verwirklichen, wenn es gelingt, das Bauland zu mobilisieren und einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Es war daher im neuen Tiroler Raumordnungsgesetz den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die Widmung von Grundflächen und die Erlassung und Änderung der Bebauungspläne vom Zustandekommen eines Vertrages mit dem jeweiligen Grundeigentümer abhängig zu machen.

3. Abschnitt: Flächenwidmungsplan

Neu ist vorerst die Bindung des Flächenwidmungsplanes an das örtliche Raumordnungskonzept.

Bis zur Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dürfen Flächenwidmungspläne nur mehr geändert werden, wenn die Änderung im öffentlichen Interesse gelegen ist. (Abbildung 3)

Im Bereich der Widmungskategorien wird lediglich das Bauland und das Freiland begrifflich unverändert übernommen, während anstelle der Hauptverkehrsflächen die Festlegung des Verlaufes der Straßen tritt und die Sonderflächen im Bauland und im Freiland als eigene Widmungskategorie eingeführt wurden.

Auch bei den Vorbehaltsflächen handelt es sich um eine gänzlich neue Widmungskategorie.

Neu ist auch, daß im Fall einer Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen Baulandwidmungen nur im Bereich bereits bestehender Siedlungsgebiete erfolgen dürfen, wobei die Baulandausweisung in Richtung der stark gefährdeten Bereiche auf keinen Fall stattfinden darf.

Abbildung 1

STUFEN DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG (§ 29)

1. Örtliches Raumordnungskonzept

2. Flächenwidmungsplan

3. Bebauungsplan

— allgemeiner Bebauungsplan

— ergänzender Bebauungsplan

reich der örtlichen Raumordnung wurden erweitert.

Die örtliche Raumordnung erfolgt nicht mehr wie bisher zweistufig, sondern künftig dreistufig.

Dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen wird das örtliche Raumordnungskonzept als grundlegendes Planungsinstrument vorangestellt.

Bei den Bebauungsplänen ist wiederum zwischen dem allgemeinen Bebauungsplan und den ergänzenden Bebauungsplänen zu unterscheiden.

Neu ist die Bestimmung, wonach

genau und gezielt mit der angestrebten Entwicklung auseinandersetzen. (Abbildung 2)

Die Planung im örtlichen Raumordnungskonzept ist umfassend. Sie bezieht sämtliche Bereiche der räumlichen Entwicklung der Gemeinde ein. Im besonderen sind dies die Freiraum- und die Baulandplanung sowie die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Planung. Die Bedeutung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als grundlegendes Planungsinstrument erfordert eine längerfristige Ausrichtung. Das Gesetz sieht daher einen in der Regel

Als besonderes Problem haben sich in der Vergangenheit jene durchaus nicht seltenen Fälle erwiesen, daß Grundflächen, auf denen rechtmäßig bereits Betriebe oder sonstige Einrichtungen bestanden, eine der betrieblichen oder sonstigen Tätigkeit widersprechenden Widmung zugeführt wurden.

In solchen Fällen ist zwar der auf einer rechtskräftigen Baubewilligung beruhende Baubestand rechtlich gesichert. Weitere auch noch so geringfügige Baumaßnahmen sind jedoch mangels Vorliegens der widmungsmäßigen Voraussetzungen nicht möglich.

In Hinkunft sollen in den angesprochenen Fällen in allen Widmungskategorien bauliche Maßnahmen daher dann zulässig sein, wenn diese nur zu einer höchst geringfügigen Erweiterung des Baubestandes und der betrieblichen oder sonstigen Tätigkeit führen.

Neu ist weiters eine, den prakti-

schen Bedürfnissen folgende umfassende, jedoch taxative Auflistung der im Freiland zulässigen anderen als land- und forstwirtschaftlichen Bauten.

Bestehen blieb die Möglichkeit der Widmung von Sonderflächen für Gebäude und sonstige Anlagen mit besonderer Standorteignung bzw. -bindung.

Neu wurde jedoch die Verpflichtung der Gemeinde eingeführt, die Widmung als Sonderfläche bei nicht widmungsgemäßer Verwendung aufzuheben, wobei die Frist drei Jahre beträgt.

Diese Dreijahresfrist gilt generell auch für die übrigen Sonderflächen.

Hervorzuheben sind weiters die speziellen Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Bauten, wobei hinsichtlich der zulässigen Wohnnutzflächen Größenobergrenzen vorgesehen wurden.

Neu ist die Möglichkeit, in Form

einer Sonderflächenwidmung in mehreren Ebenen unterschiedliche Verwendungszwecke festzulegen.

Dies hat sich in der Vergangenheit vor allem dort als wünschenswert erwiesen, wo auf engem Raum verschiedene grundsätzlich miteinander vereinbare Nutzungsansprüche konkurrieren.

Neu ist auch die Regelung hinsichtlich der Vorbehaltsflächen.

Derartige Vorbehaltsflächen können einerseits nur für Gebäude und Anlagen der Gemeinde, welche öffentlichen Zwecken dienen, gewidmet werden und andererseits zur Sicherung von Flächen für den objektgeförderten Wohnbau.

Die Widmung als Vorbehaltsfläche für den objektgeförderten Wohnbau soll 5 Jahre bestehen.

Wird die betreffende Grundfläche in dieser Zeit nicht von der Gemeinde oder einem Bauträger, der objektgeförderte Wohnbauten errichtet, erworben, so kommt dem

Abbildung 2

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT § 31

<p>Mindestinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ★ Nutzung und Erhaltung der freien Landschaft ★ angestrebte Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung (bestehender Siedlungsraum) ★ angestrebte Wirtschaftsentwicklung und Berücksichtigung bestehender Strukturen ★ Anordnung und Gliederung des Baulandes entsprechend dem Wohn- und Wirtschaftsbedarf ★ zeitliche Abfolge der Widmung ★ Gliederung des Baulandes vor allem hinsichtlich der Intensität der Verbauung und der innerörtlichen Grünraumgestaltung ★ Verkehrserschließung ★ sonstige erforderliche Infrastruktur; Finanzierbarkeit ★ erhaltenswerte Ortsteile 	<p>Planungszeitraum</p> <p>10 Jahre</p> <hr/> <p>Berichtspflicht des Bürgermeisters</p> <p>an Gemeinderat an Landesregierung</p> <hr/> <p>Ausarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ★ staatliche befugte Ziviltechniker ★ technische Büros ★ Bedienstete von Gemeinden mit fachlicher Qualifikation im Rahmen ihrer Tätigkeit <hr/> <p>Kosten</p> <p>Zuschüsse durch das Land</p>
---	--

Abbildung 3

WIDMUNGSKATEGORIEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

<p>Bauland</p> <ul style="list-style-type: none"> ★ Wohngebiet <ul style="list-style-type: none"> ◇ gemischtes Wohngebiet ★ Gewerbe- und Industriegebiet ★ Mischgebiet <ul style="list-style-type: none"> ◇ allgemeines Mischgebiet ◇ Kerngebiet ◇ Tourismusgebiet ◇ landwirtschaftliches Mischgebiet 	<p>Sonderflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ★ aufgrund bes. Standort- eignung oder Standort- gebundenheit ★ aus besonderen raum- ordnungsfachlichen Gründen ★ für Hofstellen ★ für Intensivtierhaltung ★ für Austragshäuser ★ für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude ★ für Beherbergungsbetriebe ★ für Einkaufszentren ★ für Sportanlagen ★ für Abbaugebiete, Abbauanlage ★ für verschiedene Ebenen 	<p>Vorbehaltsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ★ für Gebäude und Anlagen der Gemeinde, die öffent- lichen Zwecken dienen ★ für den objektgeförderten Wohnbau
<p>Freiland</p>		<p>Verkehrsflächen</p>

Grundeigentümer das Recht zu, von der Gemeinde die Aufhebung als Vorbehaltsfläche zu verlangen.

Dies wird jedoch dann nicht als gerechtfertigt angesehen, wenn der Grundeigentümer trotz eines Kaufangebotes der Gemeinde oder eines entsprechenden Bauträgers nicht bereit war, die Grundflächen zu veräußern. In diesem Fall ist vorgesehen, daß die entsprechende Grundfläche in Freiland rückgewidmet wird.

Zum Schutz des betroffenen Grundeigentümers ist jedoch eine unbeschränkte Vorbehaltswidmung nicht möglich. Es darf lediglich 50 % der als Bauland gewidmeten Grundfläche des betreffenden Grundeigentümers in der betreffenden Gemeinde als Vorbehaltsfläche für den objektgeförderten Wohnbau gewidmet werden und es müssen mindestens 1.500 m² von der Vorbehaltswidmung unberührt bleiben.

Die Regelung hinsichtlich der bisherigen Hauptverkehrsflächen wurde gänzlich fallengelassen. Da

nämlich im Zeitpunkt der Flächenwidmungsplanung der genaue spätere Straßenverlauf in aller Regel nicht bekannt ist, soll künftig für die noch zu errichtenden Straßen nur deren voraussichtlicher Verlauf festgelegt werden. Diese Festlegung des Straßenverlaufes berührt die zugrundeliegende Widmung nicht.

Jene Straßen, deren in Aussicht genommener Verlauf im Flächewidmungsplan festgelegt ist, soll im allgemeinen Bebauungsplan durch die Straßenfluchtlinie bestimmt werden.

Letztendlich steht jedoch der genaue Straßenverlauf erst mit der Erteilung der Straßenbaubewilligung nach dem Tiroler Straßengesetz und dem tatsächlichen Bau der Straße fest.

Dementsprechend soll künftig erst die in Natur bestehende Straße als Verkehrsfläche und damit als eigene kraft Gesetzes wirkende Widmungskategorie gelten.

Ein Einlösungsrecht des Grundeigentümers gegenüber der Gemeinde ist dann vorgesehen, wenn die

Gemeinde die Festlegung der Straßenfluchtlinie 10 Jahre hindurch aufrecht läßt, ohne daß eine entsprechende Straßenbaubewilligung erwirkt wird.

4. Abschnitt: Bebauungspläne

Dem Bebauungsplan kommt im Bereich der örtlichen Raumordnung in Hinkunft schon deshalb eine zentrale Bedeutung zu, weil die Erreichung der aktuellen Raumordnungsziele im Bezug auf die Entwicklung des Baulandes ohne sie nicht möglich ist. Vor allem gilt dies im Hinblick auf die Durchsetzung einer bodensparenden, aufeinander abgestimmten Verbauung der vorhandenen Bauplätze. Eine Bautätigkeit soll künftig nur mehr auf der Grundlage einer abgeschlossenen Bebauungsplanung möglich sein.

Nunmehr soll daher für den Bereich des Baulandes und jener Sonderflächen und Vorbehaltsflächen, bei denen der festgelegte besondere Verwendungszweck dies erfor-

dert, vorerst nur ein sogenannter allgemeiner Bebauungsplan erlassen werden.

Dieser legt hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung lediglich die Straßenfluchtlinie der Straßen und hinsichtlich der Bebauung die Mindestbaudichte fest.

Die übrigen Bebauungsplanfestlegungen werden im ergänzenden Bebauungsplan getroffen.

Im ergänzenden Bebauungsplan sind folgende Festlegungen zu treffen:

- Höchstgröße der Bauplätze
- Baufluchtlinie
- Bauweise
- Bauhöhe

Zusätzlich ist die Festlegung der Höhenlage, der Baugrenzl原因ie und allfälliger ergänzender Bauhöhen- und Baudichtefestlegungen und spezielle Festlegungen über die Mindestabstände zulässig. (Abb. 4)

Eine Kernbestimmung des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes ist die Regelung, daß die Erteilung einer Baubewilligung und Grundteilungsbewilligung bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides nur dann möglich ist, wenn für das betreffende Grundstück ein allgemeiner und ein ergänzender Bebauungsplan erlassen ist.

Nur in ganz bestimmten Fällen ist vor Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes die Erteilung einer Baubewilligung möglich.

5. Abschnitt: Verfahren, Rechtswirkungen

In besonderer Weise hervorzuheben ist eine allgemeine Informationspflicht der Gemeinde gegenüber den Gemeindebewohnern vor Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des neuen Flächenwidmungsplanes.

Neu ist auch die Verständigungspflicht von der Entwurfsaufgabe bei der Erlassung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne.

Auch können die Entwürfe des Flächenwidmungsplanes und des allgemeinen Bebauungsplanes bzw. des ergänzenden Bebauungspla-

nes nunmehr gleichzeitig aufgelegt und beschlossen werden.

Besonders darauf hinzuweisen ist auch, daß das örtliche Raumordnungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der allgemeine Bebauungsplan der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht durch die Landesregierung unterliegen. Zur Verfahrensvereinfachung ist jedoch vorgesehen, daß die Genehmigung hinsichtlich des allgemeinen Bebauungsplanes kraft Gesetzes dann erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der vollständigen Vorlage des beschlossenen Planes versagt wird.

Zum III. Teil: Baulandumlegung

Im bestehenden Tiroler Raumordnungsgesetz ist die Baulandumlegung im wesentlichen losgelöst von der Flächenwidmungsplanung und Bauungsplanung geregelt.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß auf diese Weise eine effektive Durchsetzung der örtlichen Raumordnungsziele nicht möglich ist. In diesem Sinn wird mit dem vorliegenden Gesetz von der weitestgehenden Trennung dieser beiden Bereiche abgegangen.

Baulandumlegung einerseits und Flächenwidmungsplanung und Bauungsplanung andererseits sind nunmehr in mehrfacher Hinsicht eng miteinander verknüpft.

Dies beginnt damit, daß für Grundflächen, die einer geordneten und bodensparenden Bebauung nicht zugänglich sind, ergänzende Bauungspläne nicht erlassen werden dürfen.

Auch hinsichtlich der Einleitung des Umwidmungsverfahrens wurde eine grundlegende Änderung vorgenommen.

Es wird künftig der Gemeinde möglich sein, selbst gegen den Willen einer widerstrebenden Mehrheit der Grundeigentümer die Einleitung eines Umlegungsverfahrens zu erreichen.

Die Einleitung des Umlegungsverfahrens soll künftig durch Verordnung erfolgen, weil sich herausgestellt hat, daß die Einleitung mit Bescheid oft bereits zu Beginn zu erheblichen Verzögerungen geführt hat.

Eine gänzliche Neuregelung ist hinsichtlich der Grenzfeststellung im Baulandumlegungsgebiet getroffen worden.

Es wurde nunmehr ein im wesentlichen dem Vermessungsgesetz nachgebildetes Grenzfeststellungs-

Abbildung 4

INHALT DER BEBAUUNGSPLÄNE

allgemeiner Bebauungsplan

- ★ Straßenfluchtlinien für die äußere Erschließung
- ★ Mindestbaudichten

ergänzender Bebauungsplan

zwingend:

Straßenfluchtlinien für die innere Erschließung;
Höchstgröße der Bauplätze;
Baufluchtlinien;
Bauweisen

zusätzlich möglich:

Höhenlage;
Baugrenzl原因ie;
ergänzende Baudichtebestimmungen
besondere Abstandsbestimmungen

verfahren vorgesehen, dem alle betroffenen Grundeigentümer beizuziehen sind.

Weiters wurde die bisher wertbezogene Betrachtungsweise durch eine flächenbezogene ersetzt.

Zudem wurde eine allgemeine Koordinationspflicht zwischen Gemeinden und Umlegungsbehörden normiert.

Neu ist insbesondere, daß der Umlegungsbescheid erst nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes erlassen werden darf, wobei die Erstellung des Bebauungsplanes einvernehmlich mit der Neuordnung der Grundstücke zu erstellen ist.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Umlegungsverträge und Umlegungsübereinkommen hat sich insofern eine wesentliche Änderung ergeben, als der Abschluß eines Vertrages oder eines Übereinkommens in ein Umlegungsverfahren eingebettet wurde. Auch in diesem Fall ist das Umlegungsverfahren durch Verordnung einzuleiten und wieder abzuschließen.

Die förmliche Einleitung des Umlegungsverfahrens auch in diesem Fall ist deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise das Umlegungsgebiet bestimmt abgegrenzt wird. Weiters wird dadurch die Zuständigkeit der Umlegungsbehörde begründet und besteht die Möglichkeit, im Falle des Scheiterns der Einigungsbemühungen das Verfahren regulär fortzusetzen.

Zum IV. Teil: Bodenbeschaffungsfonds

Mit der in diesem Teil des Gesetzes vorgesehenen Einrichtung des Bodenbeschaffungsfonds wird ein zentrales Anliegen im Bereich der örtlichen Raumordnung verwirklicht.

Die Gemeinden sind aufgrund ihrer eingeschränkten finanziellen Leistungskraft von sich aus meist nicht in der Lage, ausreichend Grund zu erwerben, um einerseits den vielfältigen kommunalen Bedarf abdecken zu können und andererseits durch die Sicherung von Standorten und in weiterer Folge Bereitstellung von Grundstücken insbesondere für

Siedlungszwecke oder wirtschaftliche Zwecke eine aktive Bodenpolitik betreiben zu können.

Dem Bodenbeschaffungsfonds wird es dementsprechend zur Aufgabe gemacht, die Gemeinden bei der Verwirklichung der Festlegung des jeweiligen örtlichen Raumordnungskonzeptes zu unterstützen.

Die Tätigkeit des Fonds umfaßt dabei im wesentlichen zwei getrennte Bereiche:

- Gewährung von Fondsdarlehen oder Zuschüssen zum selbständigen Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinden;

- Erwerb von Grundstücken durch den Bodenbeschaffungsfonds und Weitergabe derselben an öffentliche private Planungsträger.

Die Bereitstellung von Grundstücken etwa für den sozialen Wohnbau, für kommunale Zwecke, für Betriebsansiedlungen oder die Standortverlegung von Betrieben sowie für land- und forstwirtschaftliche Bauten wird daher zu den besonderen Fondszwecken zu zählen sein.

Zum V. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. § 16 a Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, Sonderflächen für Apartmenthäuser mit höchstens 15 Wohnungen mit insgesamt höchstens 60 Betten auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Entwicklungsprogrammes zu widmen, sofern die darauf zu errichtenden Apartmenthäuser als Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen geführt werden.

Von den Gemeinden ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine geänderte Widmung vorzunehmen, wobei die festzulegende Widmung jedenfalls auf die bereits bestehende oder rechtskräftig bewilligte bauliche Nutzung der betreffenden Grundflächen abzustimmen ist.

Es kommen daher alle Widmungskategorien in Betracht, innerhalb derer die Errichtung einer ent-

sprechenden Anzahl an Betten zulässig ist.

Vor Überleitung dieser Widmung dürfen Neu- und Zubauten und die Änderung des Verwendungszweckes bestehender Gebäude nicht mehr vorgenommen werden. Dennoch erteilte Baubewilligungen leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

2. Verpflichtung zur Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes: Die Gemeinden werden verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept spätestens innerhalb von 6 Jahren zu erlassen und innerhalb weiterer 2 Jahre den Flächenwidmungsplan zu überarbeiten oder gänzlich neu zu erlassen.

Bis zur Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dürfen Flächenwidmungspläne nur geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vorliegen.

Die Nichterlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes soll schließlich dazu führen, daß keine weiteren Grundflächen als Bauland oder als Sonderflächen gewidmet werden dürfen.

3. Bebauungspläne: Bestehende Bebauungspläne und alte Verbaupläne dürfen grundsätzlich nicht mehr geändert werden, sie gelten als Verbauprichtlinien weiter.

4. Bestehende Widmungen und sonstige Festlegungen:

a) Bei Grundflächen im Bauland, die als Aufschließungsgebiet gekennzeichnet sind, entfällt die Kennzeichnung als Aufschließungsgebiet.

b) Verordnungen über die Erlassung eines Bauverbotes nach § 11 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes tritt außer Kraft.

c) Wohngebiet nach § 12 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes gilt als Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 des neuen Gesetzes.

d) Mischgebiet nach § 14 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes gilt als allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2, Fremdenverkehrsgebiet

nach § 14 Abs. 2 lit. b als Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4.

e) Sonderflächen nach § 16 Abs. 1 lit. a TROG 1984 gelten als Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 lit. a.

Abweichend von § 53 Abs. 5 besteht das Recht des Grundeigentümers, die Einlösung der betreffenden Grundfläche durch die Gemeinde zu verlangen, nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der seinerzeitigen Widmung als Sonderfläche.

Ist diese Frist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgelaufen, gilt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

f) Sonderflächen nach § 16 Abs. 1 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gelten als Sonderflächen nach § 43 Abs. 1 lit. a.

Abweichend vom § 43 Abs. 4 entsteht die Verpflichtung der Gemeinde, diese Widmung der betreffenden Grundfläche aufzuheben, bereits nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

g) Hauptverkehrsflächen nach § 17 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gelten als Festlegungen über den Straßenverlauf nach § 54 Abs. 1 TROG 1994.

Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mit dem umgebenden Widmungsbestand vereinbarte Widmung festzulegen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Grundeigentümer hat das Recht, von der Gemeinde die Aufhebung des Vorbehaltes zu verlangen, wenn 10 Jahre abgelaufen sind, nach dem Inkrafttreten der seinerzeitigen Widmung als Hauptverkehrsfläche bzw. wenn diese Frist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist, mit diesem Zeitpunkt.

Hauptverkehrsflächen nach § 17 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gelten, soweit sie mit den bestehenden Straßen übereinstimmen, als Verkehrsflächen nach § 43 Abs. 3.

Soweit diese Übereinstimmung nicht gegeben ist, hat die Gemein-

de innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die betreffende Grundfläche eine mit dem umgebenden Widmungsbe-

stand vereinbarte Widmung festzulegen und die Widmung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. ■

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz

Christoph Purtscher

Zum Inhalt:

Eine Kurzdarstellung bzw. die wesentlichen Punkte des „Neuen Tiroler Grundverkehrsgesetzes“.

Inhaltsübersicht:

- I. Einleitung
- II. Der landwirtschaftliche Grundverkehr
- III. Der Verkehr mit Baugrundstücken
- IV. Der Ausländergrundverkehr
- V. Verfahrensvorschriften und gemeinsame Bestimmungen

grundverkehr. Anlaß für eine gänzliche Neufassung des Tiroler Grundverkehrsrechtes war zweifellos die Europäische Integration. Auf Grund des freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs können nämlich die Bestimmungen des Ausländergrundverkehrs gegenüber EWR- bzw. EG-Ausländern nicht mehr aufrechterhalten werden.

Hinsichtlich der Europäischen Integration sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

I. Einleitung

Der Tiroler Landtag hat am 7. Juli 1993 ein „Neues Tiroler Grundverkehrsgesetz“ beschlossen. Dieses Gesetz wurde am 28. September 1993 im Landesgesetzblatt, LGBl. Nr. 82, verlaublicht und wird am 1. Jänner 1994 in Kraft treten.

Warum konnte mit dem bisher in Geltung gestandenen Grundverkehrsgesetz 1983 nicht mehr das Auslangen gefunden werden:

Das Grundverkehrsgesetz 1983 regelte zwei Bereiche, und zwar den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr sowie den Ausländer-

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(Art. 28 bis 30 EWR-Abkommen; Art. 48 bis 51 EWG-Vertrag)

Diese Grundfreiheit beinhaltet das Recht aller EWR-Staatsangehörigen, sich in einen anderen EG- oder EFTA-Staat (mit Ausnahme der Schweiz) zu begeben und dort unter den gleichen Bedingungen wie dessen Bürger sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben, eine unselbständige Beschäftigung auszuüben und nach Beendigung der Tätigkeit im Aufnahmestaat zu verbleiben. Alle Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, besitzen hinsichtlich einer Wohnung, einschließ-

lich der Erlangung des Eigentums an der von ihnen benötigten Wohnung, alle Rechte und Begünstigungen wie inländische Arbeitnehmer.

Niederlassungsfreiheit

(Art. 31 bis 35 EWR-Abkommen; Art 52 bis 58 EWG-Vertrag)

Durch diese Grundfreiheit soll selbständig Erwerbstätigen die freie Standortwahl gewährleistet werden. Begünstigt sind alle natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, sowie jene juristischen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb des EWR haben. Auch die Niederlassungsfreiheit bedeutet Inländergleichbehandlung der EWR-Staatsbürger. Die Niederlassungsfreiheit umfaßt daher auch das Recht, Grundstücke zur Errichtung von Betriebsstätten, aber auch für Wohnzwecke im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer zu erwerben.

Dienstleistungsfreiheit

(Art. 36 bis 39 EWR-Abkommen; Art. 59 bis 66 EWG-Vertrag)

Diese Grundfreiheit bedeutet die Liberalisierung aller in der Regel gegen Entgelt erbrachten Leistungen mit grenzüberschreitendem Charakter. Wenn es für die Ausübung der Dienstleistung erforderlich ist, besteht auch hier das Recht auf Grunderwerb. Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit ein Bedürfnis nach einer ständigen Wohnung nicht geltend gemacht werden kann.

Freiheit des Kapitalverkehrs

(Art. 40 bis 45 EWR-Abkommen; Art. 67 bis 73 EWG-Vertrag)

Nach Art. 40 des EWR-Abkommens unterliegt der Kapitalverkehr

in bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder in den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes. Im Gegensatz zu den Freiheiten des Personenverkehrs begünstigt der Art. 40 EWR-Abkommen nicht bloß die Staatsangehörigen der EWR-Mitgliedstaaten, sondern alle natürlichen und juristischen Personen, die in diesen Staaten ansässig sind. Für den Grundstücksverkehr bedeutet dies, daß die durch die Freiheit des Kapitalverkehrs bewirkte gegenseitige Öffnung der Immobilienmärkte sämtlichen Personen, die in einem EWR-Staat ansässig sind, unabhängig von ihrer Nationalität zugute kommen wird.

Wie sieht das „Neue Tiroler Grundverkehrsgesetz“ aus:

Das Grundverkehrsgesetz 1994 enthält neben den (schon im bisherigen Grundverkehrsgesetz 1983 enthalten gewesenen) Bestimmungen über den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr und den Ausländergrundverkehr auch Bestimmungen über den Baugrundstücksverkehr inklusive der Freizeitwohnsitzregelung. Im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs wird das Prinzip der Selbstbewirtschaftung verstärkt. Der

Foto: BerktoId

Ausländergrundverkehr wird aufgeteilt in Regelungen für Ausländer, die Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates und auf Grund des EWR-Abkommens im Zusammenhang mit der Verwirklichung der vier EG-Freiheiten den Inländern gleichgestellt sind, und für die übrigen, Ausländer. Der Erwerb eines unbebauten Grundstückes zum Zwecke der Errichtung eines Freizeitwohnsitzes ist in Hinkunft überhaupt nicht mehr möglich.

II. Der landwirtschaftliche Grundverkehr

Was sind land- bzw. forstwirtschaftliche Grundstücke:

Nach dem Gesetzeswortlaut sind dies Grundstücke, die ganz oder teilweise im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Als land- bzw. forstwirtschaftliche Grundstücke gelten aber darüber hinaus auch Grundstücke, die zwar nicht im Rahmen eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes, aber doch in einer für die Land- oder Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Als land- bzw. forstwirtschaftliche Grundstücke gelten schlußendlich

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sollen als solche erhalten bleiben.



auch Grundstücke, die derzeit in anderer Weise als für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, die aber vor nicht mehr als 20 Jahren im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden und noch so beschaffen sind, daß sie ohne besondere Aufwendungen wieder dieser Nutzung zugeführt werden können.

Welche Rechtsgeschäfte bzw. Rechtserwerbe bedürfen einer Genehmigung:

- der Erwerb des Eigentums;
- der Erwerb des Fruchtnießungsrechtes;
- der Erwerb eines Bestandsrechtes (Abschluß eines Pachtvertrages), wenn das Grundstück größer als fünf Hektar ist, wenn sich auf dem Grundstück (unabhängig von der Größe) land- bzw. forstwirtschaftliche Wohn- oder Wirtschaftsgebäude befinden, wenn das Bestandsrecht in das Grundbuch eingetragen werden soll, oder wenn die Bestanddauer mehr als zehn Jahre beträgt;
- die Überlassung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zu einer die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ausschließenden oder wesentlich beeinträchtigenden Nutzung;
- jede Schenkung auf den Todesfall.

Keiner Genehmigung hingegen bedarf es:

- beim Rechtserwerb durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die zum (abstrakten) Kreis der gesetzlichen Erben gehören (= der verwitwete Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Großeltern samt allen Nachkommen sowie die Urgroßeltern), sofern nicht von den Anordnungen des Gesetzes oder des Erblassers abgegangen wird;
- beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten oder Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wenn eine Gesamtübergabe erfolgt.

Ziele:

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sollen möglichst als solche erhalten bleiben und nur in die Hand von solchen Personen kommen, die in der Lage und willens sind, die Grundstücke selbst im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes zu bewirtschaften.

Grundsätzlich kann jeder, der willens und fähig ist, eine Selbstbewirtschaftung auf Basis eines Landwirtschaftsbetriebes zu gewährleisten, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden erwerben. Falsch ist hingegen die allgemein verbreitete Ansicht, wonach nur der, der bereits „Bauer“ ist bzw. wonach nur der, der bereits über land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke verfügt, solche hinzu erwerben kann. Maßgeblich ist vielmehr einzig und allein, ob jemand willens und fähig ist, eine Selbstbewirtschaftung – auf Basis eines Betriebes – zu gewährleisten.

Eine Selbstbewirtschaftung im Sinne des Gesetzes liegt allerdings nur dann vor, wenn die Bewirtschaftung durch den Hofbetreiber selbst (also grundsätzlich persönlich), unter Beiziehung der Familienangehörigen und der allenfalls darüber hinaus noch zusätzlich erforderlichen Dienstnehmer erfolgt. Von einem Betrieb (Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) kann nur dann gesprochen werden, wenn eine selbständige wirtschaftliche Einheit vorliegt, die geeignet ist, zum Lebensunterhalt des Bewirtschafters bzw. seiner Familie beizutragen. Wird schließlich ein Hof in seiner Gesamtheit erworben, besteht die Verpflichtung, am Hof bzw. in vertretbarer Entfernung zu wohnen („Residenzpflicht“).

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung:

Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung darf bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken nur erteilt werden, wenn der Rechtserwerb weder dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines lei-

stungsfähigen Bauernstandes noch dem öffentlichen Interesse an der Schaffung oder Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Grundbesitzes widerspricht.

Ein derartiger Widerspruch liegt insbesondere dann vor bzw. die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn

- der Erwerber das Grundstück nicht selbst im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaften wird;
- der Erwerber nicht über die für die Selbstbewirtschaftung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt;
- die durch ein Agrarverfahren erzielte günstige Agrarstruktur ohne zureichenden Grund wieder gestört wird;
- Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Großbesitz erworben werden;
- der Preis den Verkehrswert um mehr als 30 % übersteigt.

Darüber hinaus darf eine Genehmigung auch dann nicht erteilt werden, wenn ein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll. Unter einem Freizeitwohnsitz versteht der Gesetzgeber Gebäude, Teile von Gebäuden oder Wohnungen, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Vereinfacht ausgedrückt ist der klassische Freizeitwohnsitzwerber der, der anderswo den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen, seine berufliche, familiäre und gesellschaftliche Bindung hat, dort auch seine politischen Rechte ausübt, und wirklich nur zu reinen Freizeit Zwecken einen weiteren Wohnsitz anstrebt.

Unabhängig von diesen Voraussetzungen sind folgende Rechtserwerbe zu genehmigen:

- Rechtserwerbe durch den Landeskulturfonds oder den Boden-

beschaffungsfonds, wenn der Rechtserwerb der Erfüllung der Aufgaben dieser Fonds dient;

- Rechtserwerbe durch eine Gemeinde, wenn der Rechtserwerb zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von dringenden Wohnbedürfnissen oder zur Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben, benötigt wird.

Behördenaufbau:

I. Instanz:

Die Bezirksgrundverkehrskommission (eingerrichtet bei der Bezirksverwaltungsbehörde), bestehend aus einem rechtskundigen Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern, wobei das Vorschlagsrecht für je eines dieser weiteren Mitglieder der Bezirkslandwirtschaftskammer und der jeweiligen Gemeinde zukommt (3er Besetzung).

II. Instanz:

Die Landesgrundverkehrskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Richter, einem rechtskundigen Beamten als Berichterstatter, einem Rechtsanwalt oder Notar, einem Agrartechniker, einem Forsttechniker, sowie je einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeslandwirtschaftskammer (9er Besetzung).

III. Der Verkehr mit Baugrundstücken

Was sind Baugrundstücke:

Baugrundstücke sind Grundstücke, die mit Gebäuden, ausgenommen land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden (diesbezüglich kommen die Vorschriften des landwirtschaftlichen Grundverkehrs zum Tragen), bebaut sind. Als Baugrundstücke gelten des weiteren unbebaute Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Bauland, als Vorbehaltsfläche oder

als Sonderfläche, ausgenommen Sonderflächen für landwirtschaftliche Zwecke etc., gewidmet sind. Unter den Begriff der Baugrundstücke sind schlußendlich auch alle Wohnungen einzuordnen.

Einer Genehmigung bedürfen:

- der Erwerb des Eigentums;
- der Erwerb eines Baurechtes;
- der Erwerb eines Fruchtnießungsrechtes;
- der Erwerb eines Bestandrechtes (Abschluß eines Mietvertrages), wenn eine Eintragung ins Grundbuch erfolgen soll, wenn die Bestanddauer unbefristet ist, oder wenn die Bestanddauer mehr als zehn Jahre beträgt;
- jede Schenkung auf den Todesfall.

Keiner Genehmigung hingegen bedarf es:

- beim Rechtserwerb durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die zum (abstrakten) Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sofern nicht von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers abgegangen wird;
- beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten oder Blutsverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie (also innerhalb eines relativ weiten Verwandtschaftskreises);
- beim Rechtserwerb an einem bebauten Grundstück, wenn der Rechtserwerber gegenüber der Grundverkehrsbehörde schriftlich erklärt, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und daß durch den Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll.

Mit der zuletzt genannten Ausnahmebestimmung wird für die bereits bebauten Grundstücke das sogenannte „Erklärungsmodell“ – ein vereinfachtes Verfahren – im Grundverkehrsgesetz verankert. Erfolgt ein an sich bewilligungspflichtiger Rechtserwerb an einem bereits bebauten Grundstück, so genügt

es, wenn der Rechtserwerber gegenüber der Grundverkehrsbehörde schriftlich die Erklärung abgibt, daß er österreichischer Staatsbürger ist und kein Freizeitwohnsitz geschaffen wird. Die Grundverkehrsbehörde bestätigt ihm die Abgabe dieser Erklärung und damit kann bereits eine allfällige Verbücherung im Grundbuch erfolgen. Nur dann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird bzw. nicht abgegeben werden kann, ist eine Bewilligung des Rechtserwerbes durch die Grundverkehrsbehörde erforderlich.

Ziele:

Beim Verkehr mit Baugrundstücken zielt das Grundverkehrsgesetz darauf ab, das gerade in Tirol so knappe Gut „Grund und Boden“ für diejenigen – zu erschwinglichen Preisen – zu sichern, die einen ganzjährigen Wohnbedarf haben. Nachdem vor allem die Nachfrage nach Freizeitwohnsitzen die Preise für Baugrundstücke in unerschwingliche Höhen getrieben hat, ist es erklärtes Ziel dieses Gesetzes, Freizeitwohnsitze einzudämmen. Darüber hinaus soll Grundstückshortungen entgegengewirkt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung:

Bei unbebauten Grundstücken darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Rechtserwerb für Wohnzwecke, betriebliche Zwecke oder für die Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben erfolgt; es muß also ein entsprechender Bedarf vorliegen. Die Behörde kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen, insbesondere kann sie vorschreiben, daß das Grundstück innerhalb einer festzusetzenden Frist dem angegebenen Verwendungszweck zugeführt wird. Zur Sicherung der Erfüllung allfälliger Auflagen kann darüber hinaus eine Kautions vorgeschrieben werden.

Eine Genehmigung darf jedoch keinesfalls erteilt werden, wenn ein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll. Es sei denn, es handelt sich um ein bestehendes Objekt, das ent-

Baugrundstücke sollen zur Deckung eines ganzjährigen Wohnungsbedürfnisses und für die Wirtschaft zur Verfügung stehen.



Foto: Bertold

sprechend den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen beim Bürgermeister als Freizeitwohnsitz angemeldet und für das gleichzeitig festgestellt wurde, daß es für eine ganzjährige Wohnnutzung nicht geeignet ist. Allerdings muß in einem solchen Fall der Rechtserwerber bereits seit mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben bzw. früher mindestens fünf Jahre gehabt haben.

Bei bebauten Grundstücken ist in der Regel eine Genehmigung nicht erforderlich, weil hier ja die Abgabe der entsprechenden Erklärung – im Zuge des vereinfachten Erklärungsverfahrens – genügt. Ist ausnahmsweise dennoch eine Genehmigung erforderlich, gelten die dargelegten Voraussetzungen.

Behördenaufbau:

I. Instanz:

Die Bezirksverwaltungsbehörde, also ein monokratisches Organ.

II. Instanz:

Die Landesgrundverkehrskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Richter, einem rechtskundigen Beamten als Berichterstatter, einem Rechtsanwalt

oder Notar, sowie je einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeslandwirtschaftskammer (7er-Besetzung).

IV. Der Ausländergrundverkehr

Der Ausländerbegriff:

Als Ausländer gilt jede natürliche Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt bzw. auch jede juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes etc., die entweder ihren Sitz im Ausland hat oder die überwiegend von Ausländern ökonomisch oder organisatorisch beherrscht wird.

Ab 1. Jänner 1996 erfolgt allerdings die Gleichstellung der EWR-Bürger mit den Inländern. Das bedeutet, daß ab diesem Zeitpunkt alle jene Personen (EWR-Bürger), die sich auf eine der vier EG-Freiheiten stützen können, sowohl im Bereich des landwirtschaftlichen Grundverkehrs als auch im Bereich des Baugrundstücksverkehrs wie Inländer zu behandeln sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkt – 1. Jänner 1996 –

unterliegen die EWR-Bürger jedoch wie die übrigen Ausländer den Bestimmungen über den Ausländergrundverkehr.

Welche Rechtsgeschäfte bzw. Rechtserwerbe bedürfen einer Genehmigung:

- der Erwerb des Eigentums;
- der Erwerb eines Baurechtes;
- der Erwerb eines Fruchtnießungsrechtes;
- der Erwerb eines Bestandrechtes (Abschluß eines Mietvertrages), wenn eine Eintragung ins Grundbuch erfolgen soll, wenn die Bestanddauer unbefristet ist, oder wenn die Bestanddauer mehr als zehn Jahre beträgt;
- unter gewissen Voraussetzungen die Begründung eines Pfandrechtes an Baugrundstücken;
- jede Schenkung auf den Todesfall.

Keiner Genehmigung hingegen bedarf es:

- beim Rechtserwerb durch Erben oder Vermächtnisnehmer, die zum (abstrakten) Kreis der gesetzlichen Erben gehören, sofern nicht von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers abgegangen wird;
- beim gemeinsamen Rechtserwerb durch Ehegatten, wenn einer von ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;

Ziele:

Schon das bisherige Grundverkehrsgesetz hatte im Bereich des Ausländergrundverkehrs u.a. das Ziel, die Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der heimischen bzw. ansässigen Bevölkerung zu sichern und erhöhte Preissteigerungen zu vermeiden; daran hat sich nichts geändert.

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung:

Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung darf bei Ausländern

– sofern nicht ohnedies bereits auf Grund der Vorschriften des landwirtschaftlichen Grundverkehrs bzw. auf Grund der Vorschriften des Baugrundstücksverkehrs die Genehmigung zu versagen ist – nur dann erteilt werden, wenn der Rechtserwerb staatspolitischen Interessen nicht widerspricht und ein wirtschaftliches, kulturelles oder soziales Interesse am Rechtserwerb durch den Ausländer besteht. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurden die Genehmigungsvoraussetzungen im Ergebnis verschärft. Liegt weder ein wirtschaftliches, noch ein kulturelles, noch ein soziales Interesse am Rechtserwerb durch den Ausländer vor, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Rein persönliche (private) Interessen des Ausländers genügen für eine Genehmigung jedenfalls nicht.

Behördenaufbau:

Die Ausländereigenschaft bewirkt keine besondere Behördenzuständigkeit. Die Behörde hat lediglich zusätzlich zu den Voraussetzungen für den Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken bzw. für den Erwerb von Baugrundstücken auch das Vorliegen der „Ausländervoraussetzungen“ zu überprüfen. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ist daher in I. Instanz die Bezirksgrundverkehrskommission, in II. Instanz die Landesgrundverkehrskommission (9er-Besetzung) zuständig; bei Baugrundstücken ist in I. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in II. Instanz die Landesgrundverkehrskommission (7er-Besetzung) zuständig.

V. Verfahrensvorschriften und gemeinsame Bestimmungen

Verfahren vor den Grundverkehrsbehörden:

Jeder grundsätzlich genehmigungspflichtige Rechtserwerb bzw. jedes grundsätzlich genehmi-

gungspflichtige Rechtsgeschäft ist binnen acht Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei bebauten Grundstücken ist binnen dieser Frist allenfalls die entsprechende Erklärung nach dem vereinfachten „Erklärungsverfahren“ abzugeben. Ist im Einzelfall ein an sich genehmigungspflichtiger Rechtserwerb von einer Genehmigung ausgenommen (Erwerb durch einen Gesetzeserben, Erwerb im nahen Verwandtschaftskreis, etc.), so hat dies die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken der Vorsitzende der Bezirksgrundverkehrskommission bescheidmäßig festzustellen. Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt, so wird der Rechtserwerb bzw. das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam.

Exekutionsrechtliche Sondervorschriften:

Auch bei Zwangsversteigerungsverfahren ist (vom Meistbietenden) die Genehmigung der Grundverkehrsbehörde einzuholen. Wird diese Genehmigung nicht erteilt, so kommt es zu einem zweiten Versteigerungsverfahren. In diesem zweiten Versteigerungsverfahren dürfen dann nur noch Bieter auftreten, die eine Bieterbewilligung vorweisen können. Diese Bieterbewilligungen werden vom Landesgrundverkehrsreferenten erteilt. Im Falle der Nichterteilung einer solchen Bieterbewilligung steht die Berufungsmöglichkeit an die Landesgrundverkehrskommission offen. Zu berücksichtigen ist allerdings insgesamt, daß bei der Zwangsversteigerung im Zusammenhang mit einem bebauten Grundstück ebenfalls das vereinfachte „Erklärungsverfahren“ zur Anwendung kommen kann.

Der Landesgrundverkehrsreferent:

Er ist Partei des grundverkehrsbehördlichen Verfahrens bzw. der „Staatsanwalt des Grundverkehrs“.

Das heißt, er hat dafür zu sorgen, daß erstinstanzliche Entscheidungen (Genehmigungen), die nach seiner Ansicht den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes widersprechen, angefochten und der Landesgrundverkehrskommission zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt werden. Darüber hinaus steht dem Landesgrundverkehrsreferenten bei Schein- und Umgehungsgeschäften ein Klagerecht bei Gericht auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Rechtsgeschäfte zu.

Die Landesgrundverkehrskommission:

Bei der Landesgrundverkehrskommission handelt es sich um eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (die Mitglieder der Landesgrundverkehrskommission sind bei Ausübung ihres Amtes insbesondere an keine Weisungen gebunden), eine Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof ist – ausgenommen im Bereich des landwirtschaftlichen Grundverkehrs – jedoch möglich.

Sanktionen:

Wird bei einem unbebauten Baugrundstück der angegebene und in weiterer Folge vorgeschriebene Verwendungszweck nicht erfüllt, so ist letztlich eine Löschung des bereits im Grundbuch eingetragenen Rechtes möglich.

Wird ein erworbenes Objekt rechtswidrig als Freizeitwohnsitz verwendet oder wird auf einem bewilligungspflichtig erworbenen Grundstück ein Freizeitwohnsitz errichtet, so hat die Grundverkehrsbehörde bei Gericht ein Zwangsversteigerungsverfahren zu beantragen.

Darüber hinaus enthält das Grundverkehrsgesetz einen umfangreichen Strafkatalog, wobei sich der Strafrahmen auf S 500.000,— beläuft. ■

Das Energiekonzept Tirol 1993

Stephan Oblasser

1. Einleitung

Energiekonzepte sind Instrumente der Energieplanung für die überregionale, regionale oder kommunale Energieversorgung und verfolgen den Zweck, unter Vorgabe energiepolitischer Leitlinien die Strukturen der Energieversorgung zu optimieren.

Im Sommer 1992 wurde ein Projektteam der TIWAG von der Untergruppe Energie des Tiroler Raumordnungsbeirates beauftragt, in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten ein neues Energiekonzept für Tirol auszuarbeiten. Auf der Grundlage einer genauen Analyse der aktuellen Energieversorgungssituation sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden künftigen Energienachfrage waren Maßnahmen und Strategien zur Umsetzung der energiepolitischen Leitlinien aufzuzeigen. Die Ausarbeitung des Energiekonzeptes Tirol 1993 ging mit mehreren Sitzungen der Untergruppe Energie sowie vielfältigen Kontakten mit internen und externen Stellen einher. Im daran angeschlossenen Begutachtungsverfahren konnten weitere Anregungen und Verbesserungen einfließen.

Nach dem überaus positiven Echo in den Sitzungen des RO-Beirates und der RO-Konferenz wurde das Konzept von der Tiroler Landesregierung einstimmig beschlossen und vom Tiroler Landtag am 7. Juli 1993 mit breiter Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Das letzte Tiroler Energiekonzept stammt aus dem Jahre 1987. Seither hat sich das energiepolitische Umfeld, wie beispielsweise die durch den Treibhauseffekt entstandenen Risiken, die Fortschritte in der europäischen Integration, aber auch die Tiroler Energielandschaft weiter ver-

ändert. Obwohl bereits die beiden Ölpreiskrisen in den Jahren 1973/74 und 1979/80 die hohe Verletzlichkeit der Energieversorgungssysteme aufgezeigt haben, ist in Tirol die Importrate insbesondere von fossilen Energieträgern weiter gestiegen. Inzwischen beträgt die Importabhängigkeit bereits 70 % und weist noch dazu steigende Tendenz auf.

Die Selbstverständlichkeit, mit der Energie heute preisgünstig am Markt ist, trägt nicht gerade dazu bei, den weiteren Anstieg des Energiebedarfes einzudämmen. Im Gegenzug dazu stagniert die Erschließung heimischer Energiequellen, insbesondere der Wasserkraft, so daß die Schere zwischen importierter und selbst erzeugter Energie immer größer wird. Höchste Zeit dieser Negativentwicklung entgegenzuwirken. Dazu bedarf es aufgrund der Mehrdimensionalität des Problems einer umfassenderen Betrachtungsweise. Erste Anzeichen dafür sind auch bereits in den 1987 von der Tiroler Energiepolitik festgelegten Hauptzielen:¹⁾

- Deckung des Bedarfes
- Versorgungssicherheit
- sparsame und rationelle Energieverwendung
- geringe Umweltbeeinträchtigung sowie die
- Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu erkennen.

Der Paradigmenwandel auf der wissenschaftstheoretischen Ebene (starker Akzeptanzanstieg des ganzheitlichen Denkens) und die fortschreitenden Umweltprobleme führen dazu, daß Zusammenhänge wie Mobilität – Verkehr – Waldsterben oder Kühlschranks-FCKW-Ozonloch-Gesundheit immer präziser ausformuliert werden. Nicht mehr die Zahlenwerte einzelner Energiestatistiken allein – wie etwa die viel-

strapazierten Energiebedarfssteigerungen in Prognoserechnungen – stehen im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Systemelementen (Energiebedarf, Energiedargebot und Energiebedarfsdeckung) und den Umweltfaktoren.

Das neue Energiekonzept für Tirol basiert auf einem derartigen ganzheitlichen Denkansatz²⁾, der sich in einer ähnlichen Form bereits bei der Erstellung des von der Problematik her ähnlichen Wasserversorgungskonzeptes für Tirol bewährt hat. In diesem integrierten Problemlösungsansatz werden Expertenwissen mit Elementen aus der Systemanalytik und dem Projektmanagement verbunden. Das Resultat sind Darstellungen, welche den Energieverantwortlichen ein möglichst gutes Abbild von der komplexen Wirklichkeit – Systemverständnis – geben und sie in die Lage versetzen soll, global zu denken und, wenn notwendig, lokal zu handeln.

2. Die Elemente des Energiekonzeptes Tirol 1993

Das neue Tiroler Energiekonzept stellt den langfristig angelegten Handlungsrahmen für die Entwicklung eines neuen umwelt- und ressourcenschonenden, sowie versorgungssicheren Energiesystems dar, der gemeinsam von der Tiroler Landesregierung, den Gemeinden, den Energieversorgern, der Wirtschaft, sowie der Tiroler Bevölkerung umgesetzt werden soll. In diesem Sinn ist das neue Tiroler Energiekonzept weniger eine planerische Vorgabe als ein Leitbild – ein Angebot an die energiepolitischen Akteure, die damit die Möglichkeit bekommen, ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit in umwelt- und ressourcenschonender Weise zu leisten. Der langfristig ausgerichtete Konzeptansatz besteht aus dem Projektauftrag, dem Rahmenkonzept und dem Umsetzungskonzept (Abb. 1).

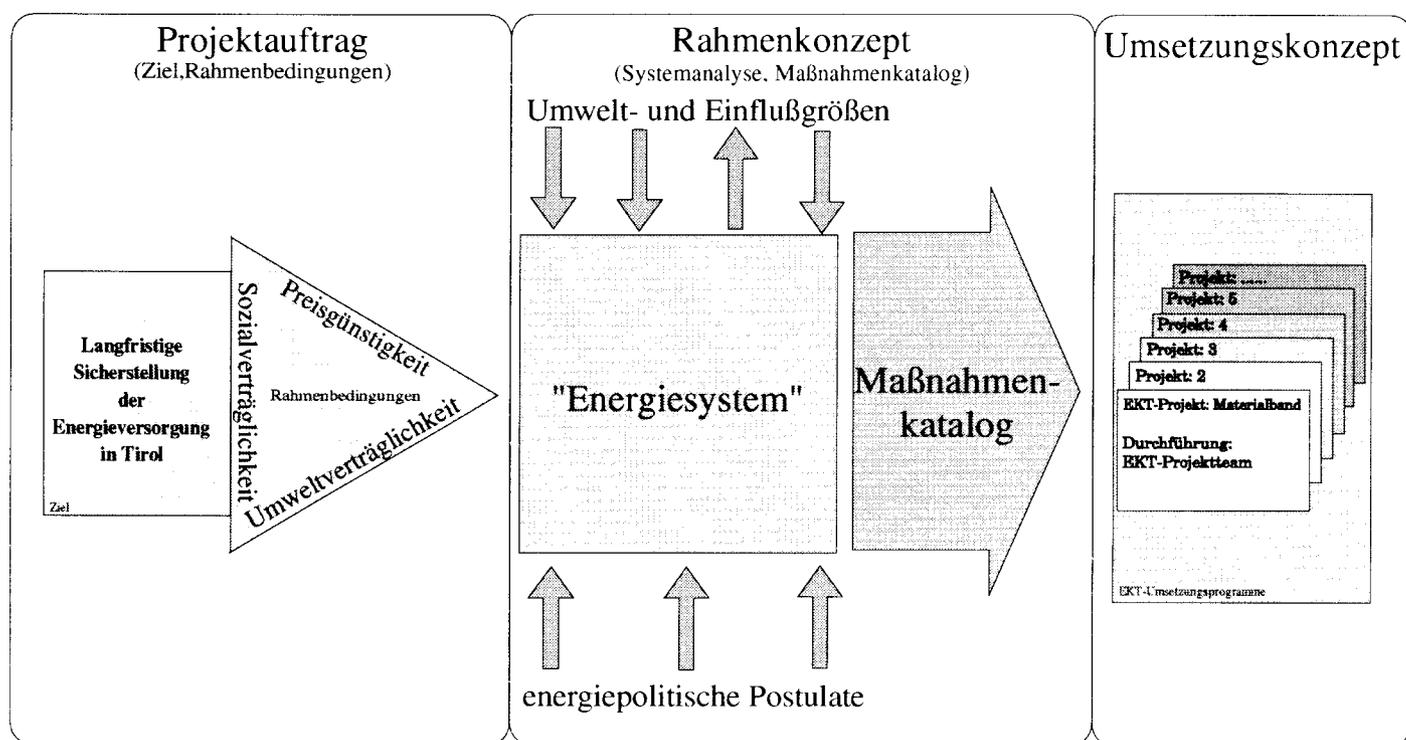


Abbildung 1

2.1. Projektauftrag

Der Projektauftrag besteht aus einem von der Tiroler Landesregierung vorgegebenen Ziel, sowie vorgegebenen Rahmenbedingungen und energiepolitischen Postulaten.

2.1.1. Ziel

Die langfristige Sicherstellung der Energieversorgung bedeutet zum einen die Krisenvorsorge für akute Störungen in der Belieferung, zum anderen die Sicherstellung der langfristigen und reibungslosen Versorgung der Tiroler Volkswirtschaft mit Energie. Dies darf jedoch nicht als Mittel zur Deckung aller Bedürfnisse (uneingeschränkter Wohlstand, Wachstumsspirale) verstanden werden, sondern ist nur in Kombination mit den Rahmenbedingungen und energiepolitischen Postulaten zu sehen.

2.1.2. Rahmenbedingungen (Leitlinien)

Die mit internationalen und nationalen Interessen und Vereinbarungen im Einklang stehenden Rahmenbedingungen sind:

Umweltverträglichkeit: Die Schadstoffe aus umweltbelastenden Technologien, insbesondere bei Verbren-

nungsprozessen (SO_x, NO_x, Partikel, VOC und CO) sind zu vermindern. Die international und national angestrebte CO₂-Reduktion ist auch für Tirol ein Gebot der Stunde.

Preisgünstigkeit: Energie ist unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Preisen, auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe bereitzustellen.

Sozialverträglichkeit: Energiebereitstellung und Energiepreise dürfen nicht im Widerspruch zu den sozialen Errungenschaften stehen.

2.1.3. Energiepolitische Postulate

Die allgemein aktuelle Forderung, auch im Energiebereich so zu wirtschaften, wie es den natürlichen Systemen entspricht, d. h. Forcierung der Kreislaufwirtschaft soll durch die Vorgabe der energiepolitischen Postulate unterstützt werden.

Rationelle und sparsame Energienutzung: Die sparsame und rationelle Energienutzung – das „Energiesparen“ – hat höchste Priorität. Darunter sind einerseits alle Maßnahmen, die eine Verbrauchsmindernde – gegebenenfalls unter Verzicht auf Güter, Dienstleistungen oder Komfort – zur Folge haben, an-

dererseits alle Aktivitäten zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung im Sinne einer Verbesserung des technischen Energiesystems in der gesamten Bedarfsdeckungskette unter energetischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten, zu verstehen.

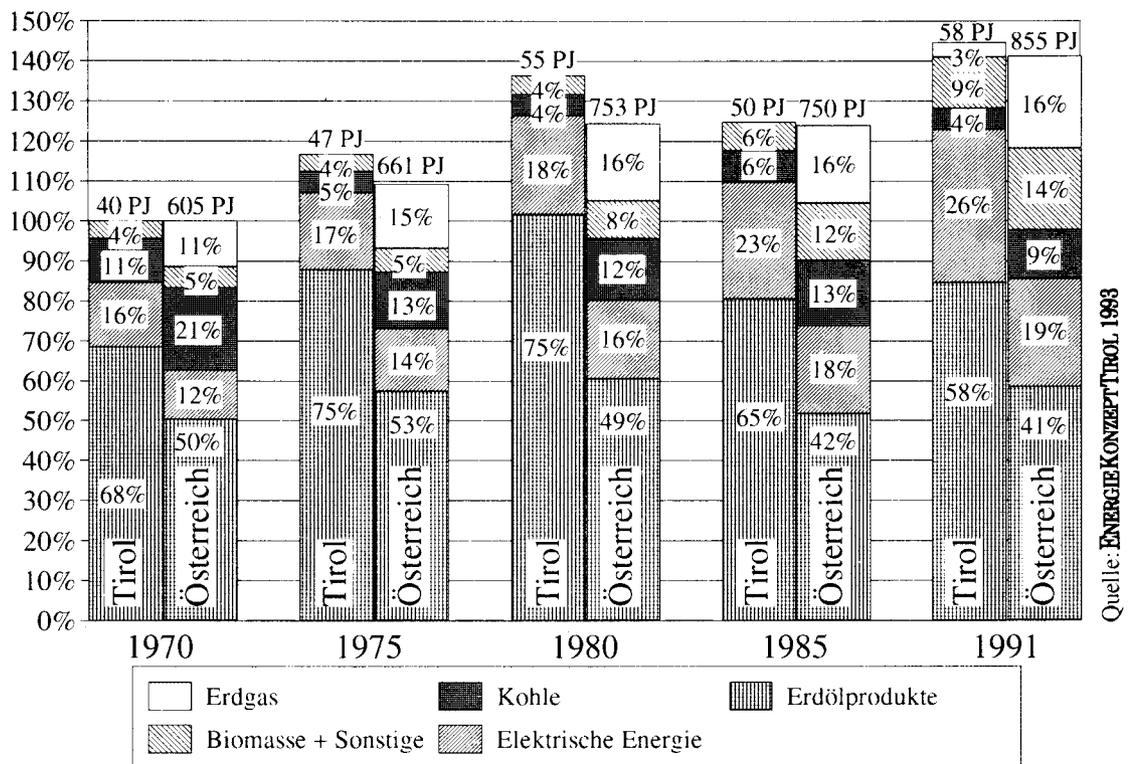
Verstärkte Nutzung heimischer erneuerbarer Energien: Es ist festzustellen, inwieweit die heimischen Energieträger zur Systemstabilisierung beitragen können und wie die Zielkonflikte mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen (z. B. Preisgünstigkeit) in Einklang gebracht werden können.

Diversifizieren, Substituieren, Forschen: Prüfung der Möglichkeiten, inwieweit durch Diversifizierung des Energieangebotes, der Energieformen und der Bezugsquellen sowie der Energiebevorratung systemstabilisierende Wirkung erzielt werden kann.

2.2. Die Umsetzung des Energiekonzeptes 1993

Rahmenkonzept und Umsetzungskonzept sind eng miteinander verknüpft: Im Energiekonzept 1993 wurde das Energiesystem auf Basis

Abbildung 2



vorhandener Unterlagen analysiert. Die dabei erkannten Erfordernisse wurden in Maßnahmenkatalogen niedergeschrieben. Im Umsetzungskonzept werden diese Maßnahmen im Sinne des Projektauftrages und des Rahmenkonzeptes gewichtet und in konkreten Energieprojekten umgesetzt. Die Projektergebnisse werden in 2 bis 3 Jahren wieder in das Rahmenkonzept zurückgeführt und bilden dann wieder die Basis für eine weitere Systemanalyse. Daraus resultieren neue Maßnahmenkataloge, die ihrerseits wieder in konkreten Energieprojekten umzusetzen sind usw. Aus diesem Prozeß ergibt sich automatisch ein positiver Rückkopplungsprozeß, der langfristig zu einer Verbesserung der Tiroler Energiestruktur führen soll.

Die Abwicklung erfolgt mit Projektmanagement, in dem sich in jeder Konzeptphase klare Auftraggeber – Auftragnehmerbeziehungen ergeben. Auftraggeber für das Rahmenkonzept war die Tiroler Landesregierung, vertreten durch die Untergruppe Energie des Raumordnungsbeirates, welche neben der Formulierung des Projektauftrages auch die Projektbegleitung in der Rahmenkonzeptbearbeitung ver-

antwortlich zeichnete. Auftragnehmer für die Ausarbeitung des Rahmenkonzeptes war ein Projektteam der TIWAG. Für die Durchführung des Umsetzungskonzeptes ist vorgesehen, einen eigenen Projektbeauftragten im Bereich der Landesverwaltung zu installieren, der die Auftraggeberrolle bei der Vergabe der noch auszuförmulierenden Energieprojekte übernehmen soll. Im einzelnen hat er dafür zu sorgen, daß

- entsprechende Leistungsbilder für die Energieprojekte ausgearbeitet werden,
- die Finanzierung der Projekte sichergestellt wird,
- die Leistungen ausgeschrieben und vergeben werden,
- Projektteams mit kongenialen Projektleitern installiert werden,
- die Projekte nach Dringlichkeit abgewickelt werden,
- die projektbegleitende Überwachung funktioniert,
- die beauftragten Leistungen sachgerecht übernommen werden,
- die Projekte in den betrieblichen Alltag der Akteure eingegliedert werden, und
- die Ergebnisse wieder in das Rahmenkonzept zurückfließen.

Insgesamt gesehen soll also das neue Tiroler Energiekonzept auf zwei Schienen kontinuierlich weiterbearbeitet werden:

Die erste Schiene ist die laufende Betreuung des Rahmenkonzeptes durch das bisherige Projektteam.

Auf der zweiten Schiene werden durch Veranlassung eines eigenen Projektbeauftragten aus dem Bereich der Landesverwaltung laufend konkrete Energieprojekte bearbeitet, die sowohl für den betrieblichen Alltag, für die Verwaltung und natürlich auch für das Energiekonzept gleichermaßen von Nutzen sind.

3. Die aktuelle Energiesituation

Im Sinne des gewählten Problemlösungsansatzes galt es, das Tiroler Energiesystem – bestehend aus den drei Grundelementen

- Energiebedarf
 - Energiedargebot
 - Energiebedarfsdeckung
- quantitativ und qualitativ zu analysieren. Diese Elemente stehen wie erwähnt in mehr oder weniger stark vernetzten Beziehungen zueinander und zur „Außenwelt“ (systemisch

= Umwelt = alles was das System umgibt).

Die Berücksichtigung der wesentlichen Einfluß- und Störgrößen erschien dabei von besonderer Bedeutung. Erkennbare Schwächen oder Mängel, welche sich aus der Analyse ergaben, mündeten in einen jedem Element zugeordneten Maßnahmenkatalog.

3.1. Energiebedarf

In Österreich werden von offizieller Seite zwei Energiebilanzen veröffentlicht; jene des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WI-FO) und jene des österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT). Der Unterschied beider Bilanzen liegt einerseits in der Definition und Gliederung der Produktionsbereiche auf der Nachfrageseite und andererseits in der zeitlichen Abfolge der Erfassung. Von „ADIP-Graz“⁴⁾ werden nunmehr durch Einbeziehung weiterer als in den Bundesstatistiken berücksichtigten Daten regionale Energiebilanzen erstellt, wobei diese Materialien für die Jahre 1990 und 1991 angekauft wurden und somit für die Analyse des Tiroler Energiesystems verwendet werden konnten. Allerdings bedurften die ausgewiesenen Werte der biogenen Energieträger Holz und Sägenebenprodukte einer Korrektur der durch die Landesforstdirektion gelieferten Datenbasis.

Der Endenergiebedarf (Endenergienachfrage) Tirols stieg vom Jahr 1970 bis 1991 um 45 Prozent auf 58,3 Peta-Joule an; dies entspricht etwas mehr als dem Bundestrend im gleichen Zeitraum, der sich um 41 % erhöhte. (Abbildung 2)

Die Entwicklung der Nachfrage nach elektrischer Energie hebt sich dabei deutlich von der Entwicklung der gesamten Endenergienachfrage ab. Während sich vor allem bei den Erdölprodukten die durch die Ölpreiskrisen hervorgerufenen Preissprünge sowie die milden Winter dämpfend auswirkten, trifft dieser Schluß für die elektrische Energie nicht zu. Die Preisstabilität des Stromes einerseits sowie der im Vergleich zur gesamtösterreichischen

Struktur sehr starke Dienstleistungscharakter der Tiroler Wirtschaft andererseits sind die wesentlichen Einflußparameter auf die Entwicklung der Stromnachfrage in Tirol, welche sich von 1970 bis 1991 um 260 Prozent erhöhte! Der Tiroler Tourismus nimmt in Österreich eine überragende Stellung ein: Mehr als ein Drittel der in Österreich jährlich erzielbaren Fremdenübernachtungen entfällt auf Tirol!

Entsprechend der Wirtschaftsstruktur mit fehlender Grundstoffindustrie teilt sich auch die Energienachfrage stärker auf die Sektoren Haushalte und „Sonstige Verbraucher“ auf. Die Tiroler Industrie beanspruchte 1991 einen Endenergieanteil von 21,6 Prozent, während auf die privaten Haushalte 42,4 % und auf die „Sonstigen Verbraucher“ 36 % Endenergieanteil fiel.

Hinsichtlich der Aufteilung nach Energieträgern im Endenergiebereich fällt auf, daß die Tiroler Energieversorgung mit 58,4 % noch viel stärker als die österreichische von Erdölprodukten abhängt. Diese Tatsache erklärt sich vor allem durch die erst kurze Verfügbarkeit des Energieträgers Erdgas.

Auch der Anteil der Biomasse, die sich in Tirol ausschließlich auf Holz und Sägenebenprodukte beschränkt, liegt mit 6,6 % unter dem österreichischen Durchschnitt. Der Reichtum Tirols an Wasserkraften und deren frühzeitiger Ausbau brachten eine verstärkte Abstützung auf die elektrische Energie mit sich; in der Endenergiebilanz schlägt sich diese mit 26,5 % nieder.

Erdgas beanspruchte 1991 2,6 % - Anteil, die Kohle 3,7 %, die Fernwärme 1,8 % und die sonstigen Energieträger (Müll, Umweltwärme, Solarwärme) lediglich 0,4 % am gesamten Endenergieaufkommen von 58,3 % Peta-Joule. Die Aufteilung des Endenergiebedarfes nach dem Verwendungszweck geht aus (Abb. 3) hervor. (Abbildung 3)

3.2. Energiedargebot

In der energiepolitischen Debatte rücken die Umweltbeziehungen, wie die zunehmende Luftver-

schmutzung durch konventionelle Schadstoffe, das größer werdende Ozonloch und die Risiken des Treibhauseffektes immer mehr in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Neben diesen globalen Problemen der Energieversorgung kommt für Tirol noch die hohe Importabhängigkeit von 70 (!) Prozent vom ausschließlichen Import der fossilen Energieträger zum Ausdruck.

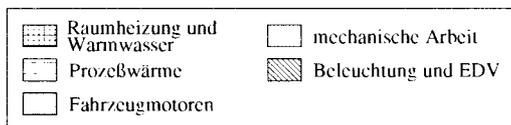
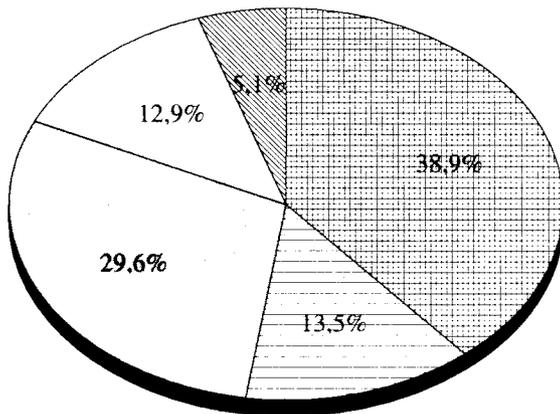
Vor dem Hintergrund dieser stärker werdenden Wechselbeziehungen kam der Systemanalyse für das Element „Energiedargebot“ wesentliche Bedeutung zu, zumal die Kenntnis der vorhandenen heimischen Ressourcen von ausschlaggebender Bedeutung für die Ausrichtung der Energiepolitik ist.

Von allen Optionen zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energiequellen wurden im Rahmen des Energiekonzeptes nur jene Möglichkeiten untersucht, denen in Tirol grundsätzlich ein mögliches Potential unterstellt werden kann. Auch mußte – bezüglich des technischen Entwicklungsstandes der jeweiligen Nutzungstechnologie – eine großtechnische Nutzung derzeit oder in absehbarer Zukunft realistisch erscheinen. Da für eine Bewertung der technischen Möglichkeiten und Grenzen des Angebotes an erneuerbaren Energiequellen die technisch möglichen Potentiale maßgebend sind, wurden diese im Sinne eines möglichen Durchsetzungsgrades definiert. Um die Wirtschaftlichkeit von regenerativen Energiequellen in der Zukunft beurteilen zu können, müßte man die jeweiligen Einsatzbereiche sowie die innerhalb dieser Bereiche mit ihnen konkurrierenden anderen Energiebereitstellungssysteme definieren, was unrealistisch erscheint. (Abbildung 4)

Aus Abb. 4 wird ersichtlich, daß die quantitativ bedeutsamen Potentiale zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energiequellen die Wasserkraft, die Biomasse mit Holz inklusive Sägenebenprodukten sowie die Nutzung der Umweltwärme darstellen. Unter Heranziehung des heimischen, nutzbaren Wasserkraftpotentials zur Stromerzeugung kann dabei in idealer Weise mittels

Verwendung der Endenergie in Tirol 1991

(58,3 PJ)



Endenergieträger in Tirol 1991

(58,3 PJ)

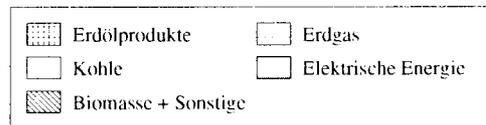
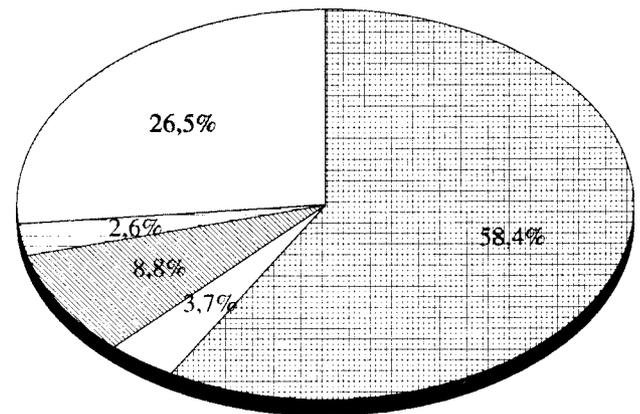


Abbildung 3

Umweltwärmenutzung durch thermodynamisches Heizen (Wärmepumpen) die anzustrebende Option „Kreislaufwirtschaft“ angenähert werden. Aus technischer Sicht läßt sich das angeführte Nutzungspotential bis zum Jahr 2005 bzw. darüber hinaus auch langfristig darstellen. Inwieweit es wirklich realisiert werden kann, hängt neben den Marktkräften vor allem von der Motivation und Akzeptanz zur verstärkten Nutzung heimischer, erneuerbarer Energiequellen ab. Auf keinen Fall darf erwartet werden, daß aufgrund der vielschichtigen Hemmnisse eine rasche Umstellung der derzeitigen energiewirtschaftlichen Strukturen möglich ist.

3.3. Energiebedarfsdeckung

Waren in der Vergangenheit Energiekonzeptionen vorrangig angebotsorientiert, was z. B. in der Formulierung „Energie muß ausreichend, zuverlässig und preiswert angeboten werden“ – zum Ausdruck kam, muß heute und in Zukunft die Diskussion auch um den auslösenden Bedarf – um das Verlangen nach Energiedienstleistungen – geführt werden (siehe Postulate). Der Betrachtungshorizont soll dabei die gesamte Spannweite vom Bedarfsanspruch bis zur Bedarfsdeckung

umfassen. Im Energiekonzept Tirol 1993 kommt damit dem Energiebewußtsein eine hohe Bedeutung zu: „Eine auch in Zukunft gesicherte Befriedigung an Energiedienstleistungen erscheint dann gerechtfertigt, wenn sich ein von der Einsicht der Verbraucher getragener Konsens zwischen Bedarfsanspruch und Energiebedarfsdeckung findet, das bedeutet, daß zunehmende Bedarfsansprüche an die Bemühungen um entsprechend effizientere Technologien gekoppelt sind.“

Die Versorgung Tirols mit Erdölprodukten wird von einigen wenigen internationalen Konzernen und einer beschränkten Zahl von kleineren und mittleren Verteilern sichergestellt. Dabei stammt die Aufbringung zu etwa 60 % aus inländischer Umwandlung (Raffinerie Schwchat), während rund 40 % direkt aus dem benachbarten Ausland, vor allem aus Deutschland und Italien importiert werden. Die Belieferung der Festbrennstoffe Holz und Holznebenprodukte erfolgt neben privaten Lieferanten auch durch die Säge- und Plattenindustrie. Spezielle Organisationsstrukturen der Biomassebeschaffung (ähnlich Modell Salzburg, Steiermark) gibt es in Tirol derzeit nicht.

Die im Aufbau befindliche Erdgasversorgung Tirols mindert die ein-

seitige Abhängigkeit vom Mineralöl und bewirkt aufgrund einer Diversifizierung die Stärkung der Versorgungssicherheit. Durch die Einbindung des Tiroler Erdgasnetzes in das westdeutsche Verbundnetz ergibt sich im Vergleich zu den östlichen Bundesländern auch ein anderer Aufbringungsmix. Die Versorgung der Kunden mit Erdgas besorgt die Tiroler Ferngas Ges.m.b.H. zusammen mit einigen kommunalen Versorgungsunternehmen.

Die Elektrizitätsversorgung wird im Tiroler Versorgungsgebiet von der Landesgesellschaft TIWAG, von kommunalen Unternehmen sowie weiteren gesellschaftlichen und privaten EVUs sichergestellt. Eine hohe Diversifizierung der Stromaufbringung durch Eigenerzeugung, Abtausch und Zukauf ist charakteristisch für Tirol.

Außerhalb des öffentlichen Verbundsystems ist vor allem die Stromversorgung der österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) von Bedeutung, zumal die Grenzen des Straßenverkehrs im Sinne des österreichischen Gesamtverkehrskonzeptes eine verstärkte Verlagerung der Verkehrsleistungen auf die Schiene verlangen. Im übrigen ist die Bahntraktion energetisch höchst effizient und schadstofffrei. Die für das Jahr 1991 in Tirol benötigte Bahn-Energie von

281 GWh konnte zu ca. 40 % aus Tiroler Wasserkraftanlagen direkt gedeckt werden.

Insgesamt sind am Energiemarkt bei vorausgesetzter stabiler Weltpolitik (keine Großstörungen) zumindest im näheren Betrachtungszeitraum bis 2005 noch keine Engpässe bei der Bedarfsdeckung erkennbar; dies betrifft die fossilen Energieträger wie auch die Beschaffung von elektrischer Energie. Allerdings darf dies im Sinne der Gesamtbetrachtung nicht zu Fehlschlüssen verleiten.

3.4. Blick in die Zukunft

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß Energieprognosen überaus problematisch sind. Die Energienachfrage hängt von derart komplexen Mechanismen ab, daß ein Versuch, bspw. mithilfe mathematischer Modelle eine einigermaßen verlässliche Prognose bis zum Jahr 2005 zu erstellen, scheitern müßte.

Deshalb wurde es vorgezogen, im neuen Energiekonzept nur Bilder einer möglichen zukünftigen Ent-

wicklung in Form von Szenarien darzustellen, welche eine Diskussion im Sinne des gewählten Systemmodells erlauben. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Frage, wie robust das Energiesystem auf etwaige Störungen (z. B. Steuern, Preissprünge) reagiert. Die Ergebnisse der auf demographischen und wirtschaftlichen Rahmendaten aufbauenden Berechnungen gehen aus (Abb. 5) hervor.

Bei der unterstellten demographischen Entwicklung (z. B. 5 % Bevölkerungszuwachs, 15 % Haushaltezuwachs) sowie einem vorsichtig optimistisch angesetzten Wirtschaftswachstum von 1,7 % (real) ergibt sich eine Mehr-Endenergienachfrage von 15 % im Jahr 2005.

Wird dagegen eine pessimistische Wirtschaftsentwicklung unterstellt, ergibt sich ein Zuwachs von ca. 5 %.

In weiteren Überlegungen wurde im Energiekonzept Tirol ein „Spar-Szenario“ entworfen und dabei angenommen, daß der Energiepreis stärker steigt, sowie Rahmenbedingungen gesetzt werden, die eine rationellere Energienutzung stark fördern, bspw. durch Zweckbindung von Energiesteuergeldern für Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebereich. Als Ergebnis dieses „Spar-Szenarios“ läßt sich ein Endenergiebedarf vom Niveau des Jahres 1991 darstellen. (Abbildung 6)

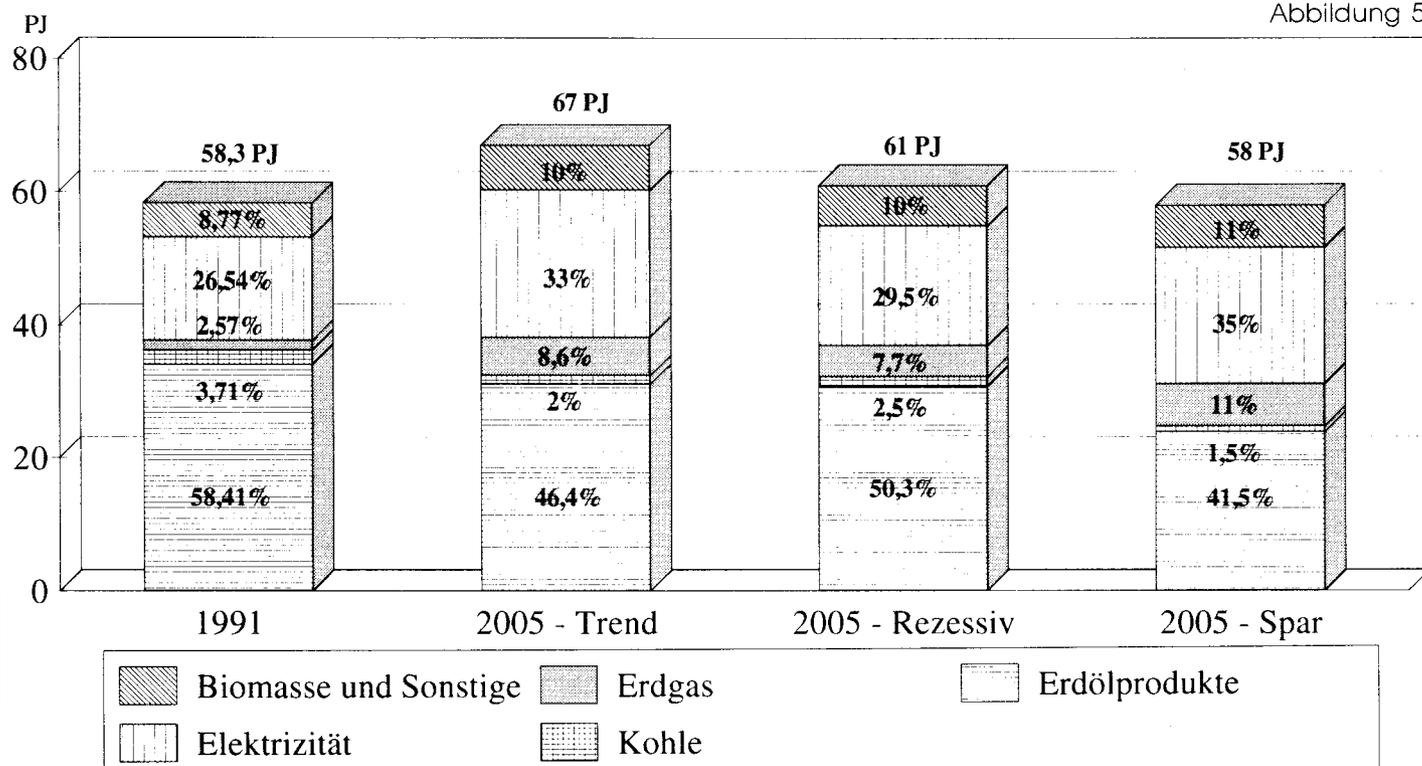
Auf Basis der durchgerechneten Szenarien wurden ebenfalls die nach dem Energieträgermix zuordenbaren CO₂-Emissionen errechnet. Dabei ist die Biomasse und die Stromaufbringung CO₂-neutral bewertet, was bei der Tiroler Aufbringungsstruktur weitestgehend gerechtfertigt sein dürfte. Unter den Bedingungen des „Spar-Szenarios“ ergibt sich dabei trotz des niedrigen spezifischen CO₂-Wertes für Tirol von 4,7 Tonnen CO₂ je Einwohner und Jahr eine Reduktion von 22,7 %, was annähernd dem „Toronto-Ziel“ entspricht.

Neben dem näheren Betrachtungszeitraum 2005 wurde im Tiroler Energiekonzept ein weiterer Zeithorizont – etwa ins Jahr 2050 – dargestellt. Dies erschien gerechtfertigt,

Abbildung 4

Nutzung	Mögliche Endenergiebereitstellung aus regenerativen Energiequellen					
	in Tera - Joule					
	1991		bis 2005		langfristig	
	Strom	Wärme	Strom	Wärme	Strom	Wärme
Wind	0	-	0	-	0	-
Wasserkraft	18666 ¹	-	23346	-	41040 ²	-
Geothermie ³	0	0	0	0	0	0
Solarwärme ⁴	-	29	-	150	-	450
Solarstrom (Photovoltaik)	-	0	0	-	130	-
Umweltwärme	-	195	-	400	-	5000
Brennholz ⁵	-	3080	-	3500	-	5400
Holznebenprodukte	0	600	80	900	300	3000
Müll, Abfälle, Biogas	3	177	10	400	50	2800
Gesamt	18669	4081	23436	5350	41520	16650
Summe	22750		28786		58170	

¹ Stromerzeugung im Regeljahr (1 TJ = 0,278 GWh)
² Von den noch offenen 22374 TJ werden in der Literatur ca. 50% als Lauf- und 50% als Speicherkraftwerke dargestellt /35/.
³ Die oberflächennahe geothermale Nutzung ist der Umweltwärme zu gerechnet.
⁴ Nutzung durch Kollektoren.
⁵ Werte bedürfen einer nachfrageseitigen Überprüfung.



wenn man bedenkt, daß die Umstellung derzeitiger Energiesysteme sowie die Markteinführung neuer Energietechnologien bis zu energie-wirtschaftlich relevanten Beiträgen wenigstens einige Jahrzehnte be-trägt.

Es leuchtet ein, daß für einen der-art langen Zeitraum auch keine Punktprognosen möglich waren, sondern nur eine globale langfristige Option entwickelt werden konnte. Technisch werden solche Tech-nologien eingesetzt, welche heimi-sche Energiequellen zu nutzen vermögen und heute schon wenig-stens an der Markteinführungsschwelle liegen. Dies sind insbeson-dere:

- Wasserkraftnutzung zur Stromer-zeugung
- Heimische Biomassenutzung für Einzel- und Nahwärmeversorgung
- Einsatz der Wärmepumpentechnik zur Nutzung der Umweltwärme sowie Wärmerückgewinnung
- Dezentrale solarthermische Kollektortechnik zur Warmwassererzeugung und Heizwärme-Unterstützung
- Dezentrale Nutzung von Biogas zur Strom-und Wärmeerzeugung
- Einsatz eines synthetischen Ener-gieträgers für den Verkehrsbe-reich

- Einsatz von Elektromobilen als in-dividuelles Nahverkehrsmittel
- Einsatz der Photovoltaik als Zu-satzenergie.

Als „Technische Option 2050“ er-gibt sich somit für Tirol folgende Dar-stellung: Unter nachhaltigem Bemü-hen um eine rationelle und sparsa-me Energienutzung in allen An-wendungs- und Umwandlungsbe-reichen können die geforderten Energiedienstleistungen langfristig mit ca. 50 PJ-Endenergie abge-deckt werden. Weiters läßt sich aus technischer Sicht diese Endenergie durch heimische, erneuerbare Ener-giequellen aufbringen. Diese Dar-stellung darf allerdings nicht zum Fehlschluß führen, es handle sich dabei bereits um Programme zu ih-rem Ausbau.

4. Umsetzungserfordernis

Die im Energiekonzept dargeleg-te Umsetzungsstrategie verlangt die geordnete Abwicklung vieler noch als Projekte zu definierende Einzel-maßnahmen durch einen „Projekt-beauftragten“. Dabei wird die suk-zessive Einarbeitung konkreter Pro-jektergebnisse mit einer zyklischen Überprüfung des Rahmenkonzeptes langfristig zu einer Verbesserung der Tiroler Energiestrukturen führen.

4.1. Vordringliche Maßnahmen

Einige Maßnahmen lassen sich auf den Bereich Energiestatistik als Basis für die rationelle Energienut-zung und Schadstoffreduktion zu-rückführen. Detaillierte und vollstän-dige Energiebilanzen sind kein Selbstzweck, sondern Instrumente und unverzichtbare Grundlage bei der Bearbeitung vieler Aufgaben und Fragestellungen zur Verbesse-rung des Energiesystems.

Weitere Maßnahmen beziehen sich auf Grundlagenerhebungen als Basis für die verstärkte Nutzung heimischer Energiequellen sowie die rationelle Energienutzung (z. B. Biomassekataster, Umwelt- und Wär-mebewirtschaftungspläne, Gebäu-dezustandsdatei u.a.m.). Als beson-dere Maßnahmen für die Förderung der rationellen und sparsamen Energienutzung gelten im Tiroler Energiekonzept der Aufbau einer dezentralen Energieberatungsstruk-tur, die Durchführung zielgruppen-spezifischer Bildungsprogramme so-wie die Einführung einer verpflichtenden Energiebuchhaltung bei öffentlichen Gebäuden und Ener-giekennzahlen zur Beschreibung des energetischen Verhaltens von Gebäuden und Geräten.

4.2. Infrastruktur zur Umsetzung

Im Gegensatz zur Bereitstellung neuer Energiewandlungsanlagen auf Basis energieintensiver Rohstoffe (z. B. Kohle, Erdgas) bedarf die rationelle und sparsame Energienutzung einer ungleich höheren Zahl von Entscheidungen, und ein Mehrfaches an Entscheidungsträgern sind aufgerufen, aktiv zur Zielerreichung beizutragen. Dabei sind solche Entscheidungen (z. B. energiebewußtes Verhalten) nicht einmalig, sondern müssen regelmäßig wiederholt werden. (Abbildung 7)

Analysiert man die Ursachen mangelhafter, unrationeller Energienutzung, fällt auf, daß es neben technisch-wirtschaftlichen Kriterien ein ganzes Feld nichttechnischer Einflußfaktoren gibt. Dabei umfassen diese Faktoren die einzelnen Anwender-Sektoren und Akteursgruppen in verschiedener Art und Intensität. Im besonderen gilt es, durch geeignete Impulse gezielt Hemmnisse abzubauen um Selbstregulierungseffekte anzustoßen, welche im Sinne der Systemstabilisierung wirken. Beispiele aus der Praxis zeigen, daß vielen Projekten

deshalb kein Erfolg zuteil wird, weil sie an organisatorischen oder administrativen Schwächen des Energiesystems scheitern. Dabei hat sich ergeben, daß eine möglichst Einbindung engagierter Berufsgruppen (beitragsfähige Kräfte) in Umsetzungsprogramme vorteilhaft ist.

5. Zusammenfassung

Das nun vorliegende Energiekonzept Tirol 1993 versteht sich nicht als eine alle Details regulierende Verordnung, sondern als Rahmen, der die langfristig angelegte handlungspolitische Ebene des Landes anspricht. In einer darauf abgestützten zweiten Stufe sind dann konkrete Abwicklungsprojekte vorgesehen, mit welchen die Versorgungsstrukturen zu verbessern sind. Entgegen dirigistischen Verordnungen verspricht diese Zweistufigkeit einerseits Langlebigkeit, andererseits können kurzfristig praktische Erfahrungen und Erkenntnisse eingebracht und die Strukturen – im Rahmen des politisch Machbaren und wirtschaftlich Tragbaren – verbessert werden.

Die im Energiekonzept Tirol 1993

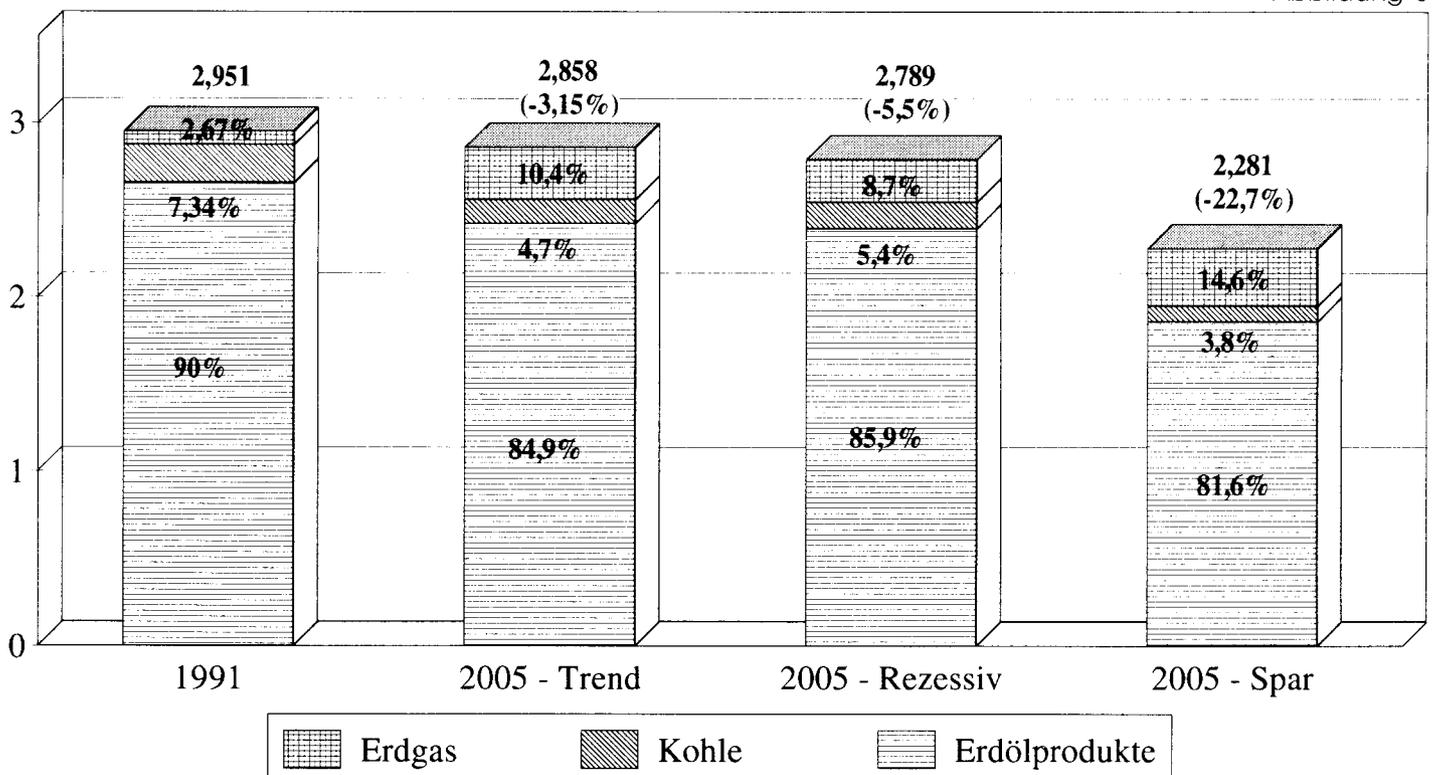
angeführten Maßnahmenbündel zielen vor allem auf die Erschließung von wirtschaftlichen Sparpotentia- len sowie auf die Beseitigung der vielschichtigen Hindernisse bei der verstärkten Nutzung heimischer Energiequellen (Wasserkraft, Biomasse, Solartechniken) ab. Sobald Erfahrungen aus ersten Projekten vorliegen, gilt es, das Rahmenkonzept zu überarbeiten, um damit zunehmend Sicherheit und Stabilität des Tiroler Energiesystems zu erhalten. ■

7. Literatur

- 1) Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Ic, (1987), Tiroler Energiekonzept 1987
- 2) E. Fleischhacker, S. Oblasser, Analyse des Energiesystems unter ganzheitlichen Aspekten (in Ausarbeitung)
- 3) Arbeitsgemeinschaft für Dokumentations-, Informations- und Planungssysteme (ADIP), (1992), Regionalisierte Energiebilanz Tirol 1991 (v)

Mio. Tonnen CO₂

Abbildung 6



Energiekonzept Tirol 1993 - Infrastruktur zur Umsetzung

Akteure / Aufgaben

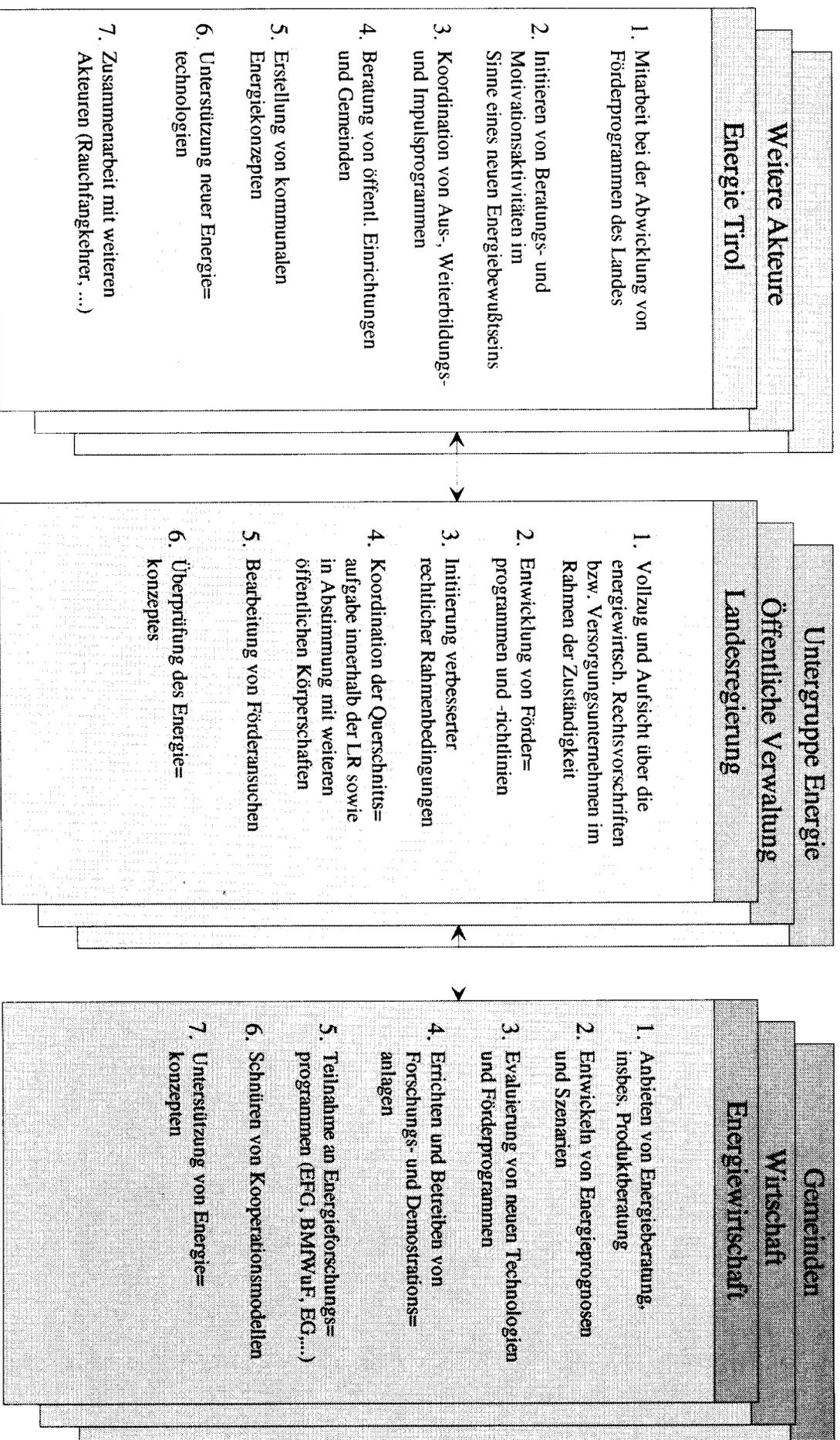


Abbildung 7

Einleitung

In ihrer letzten Sitzung vor der Sommerpause beschloß die Tiroler Landesregierung ein Konzept, das hinsichtlich der in Frage kommenden Geldbeträge vergleichsweise unbedeutend, nach dem Stand der öffentlichen Diskussion jedoch sehr wichtig ist. Mit dem Tiroler Golfplatzkonzept 1993 zeigt die Landesregierung, daß sie mit dem Grundsatz des Bodensparens, der ein Leitziel des kurz vorher vom Tiroler Landtag beschlossenen neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes ist, Ernst macht.

Golf boomt

Weltweit gehört Golf zu den am meisten verbreiteten Sportarten, es gibt wesentlich mehr Golfspieler als Schifahrer. In den letzten Jahren ist auch über Mitteleuropa ein wahrer Golfboom ausgebrochen; die Zahl der Golfspieler hat sich in Österreich z. B. in nur fünf Jahren fast verdreifacht. Absolut gesehen sind die Zahlen bei uns aber nach wie vor klein; den ca. 20.000 Golfspielern steht in Österreich ein Heer von mehr als einer halben Million Alpinschifahrern gegenüber.

Das gleiche Bild zeigt sich in Tirol. Die Mitgliederzahl der Tiroler Golfclubs stieg in den letzten fünf Jahren von 1.400 auf 2.900. Wegen der großen Nachfrage haben mit Ausnahme eines einzigen alle Clubs Aufnahmesperren eingeführt. Andererseits sind jedoch ein gutes Drittel der Mitglieder der Tiroler Golfclubs Ausländer. (Diagramm 1)

Golf und Tourismus

In Tirol wurde der größere Teil der Golfplätze vornehmlich zur Förderung des Tourismus errichtet. Allerdings verlief die Entwicklung der Sommernachtigungen in den Golfzentren Kitzbühel und Seefeld nicht nennenswert besser als im Landesmittel – bei den großen Bettenkapazitäten sind die Golfgäste offensichtlich ein zu kleines Segment, um quantitativ ins Gewicht fallen zu können. (Diagramm 2)

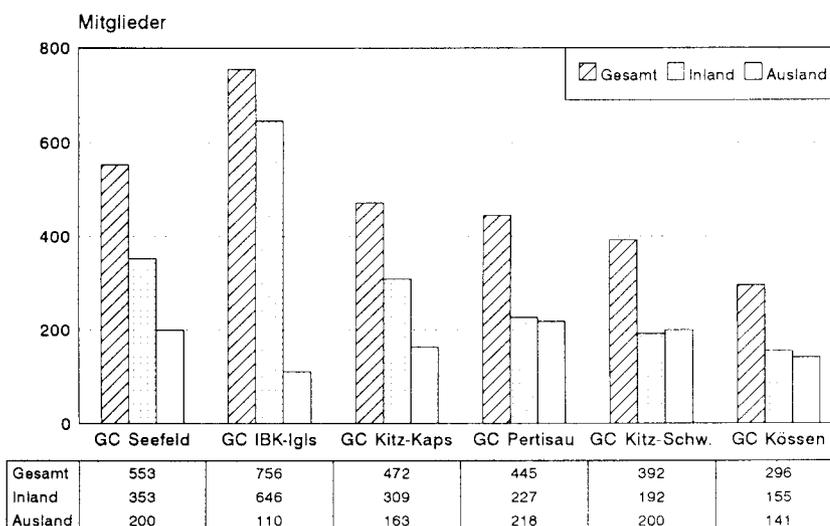
Das Tiroler Golfplatzkonzept 1993

Franz Sint



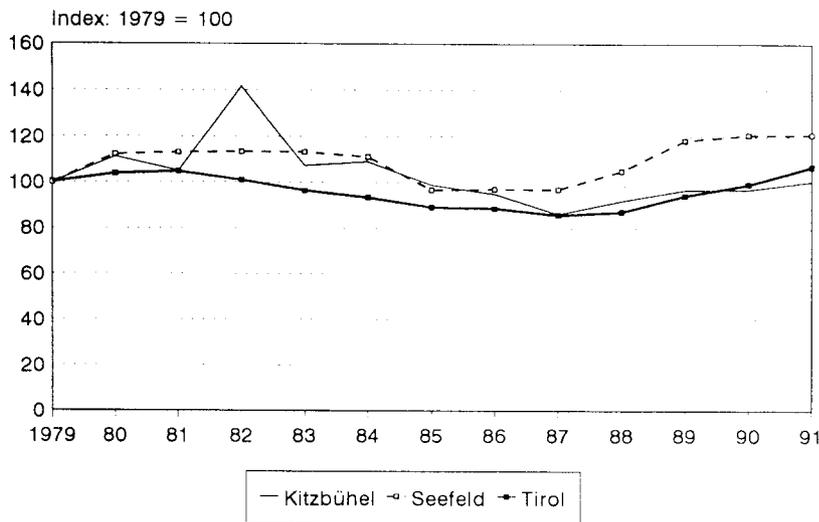
Foto: Sint

Herkunft der Mitglieder der Tiroler Golfclubs



Quelle: Erhebungen Fahrenleitner, Ungenauigkeiten vorbehalten

Entwicklung der Sommernächtigungen in den Golfzentren Kitzbühel und Seefeld im Vergleich zu Tirol



Quelle: ÖSTAT, Der Fremdenverkehr in Österreich im Jahre ...

Um eine Quantifizierung der Auswirkungen von Golfplätzen zu ermöglichen, wurden eingehende Primärerhebungen bei den Golfclubs, Golfhotels und Tourismusverbänden durchgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse sind,

- daß sich die Golf Gäste den Großteil des Tages und der Woche am Golfplatz aufhalten und ohne Golfangebot nicht nach Tirol kämen,
- daß 50 bis 60 % der Gäste aus Deutschland stammen und daß die USA, Japan und Großbritannien, wo es weitaus am meisten Golfspieler gibt, unter den fünf wichtigsten Herkunftsländern überhaupt nicht aufscheinen (und damit zumindest vorerst für den Tiroler Tourismus fast bedeutungslos sind),
- daß die Golf Gäste überwiegend in Hotels der gehobenen Kategorien nächtigen und pro Tag mehr als doppelt so viel ausgeben wie die anderen Sommergäste.

Aus den erhobenen Strukturdaten wurden insgesamt ca. 75.000 zusätzliche Sommernächtigungen durch Golf Gäste in Tirol ermittelt, das sind 0,3 % der Tiroler Sommernächtigungen insgesamt.

Der Golfgast ist aus touristischer Sicht ein Qualitätsgast par excellen-

ce. Kein Wunder, daß vor allem in Tourismusorten nach Möglichkeiten für den Bau von Golfplätzen Ausschau gehalten wird.

Bürgerproteste gegen Golfplatzprojekte

Das Thema Golf ist bei uns emotionalisiert wie wenige andere Themen, es besteht eine extreme Polarisierung der Meinungen. In der Sport- und Gesellschaftsberichterstattung der Medien gilt Golf als besonders schick und fein, andererseits werden Golfplatzprojekte landauf landab von Bürgerinitiativen bekämpft. In Tirol sind die Golfplatzgegner weitaus in der Überzahl. Durch die hohen Wogen der Emotionen leidet die sachliche Auseinandersetzung. Durch den Streit um den Golfplatz kann der Dorffriede ernstlich gefährdet werden.

Golfplätze aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes

Nach dem Umfang der deutschsprachigen Veröffentlichungen scheint es, daß der Bau von Golf-

plätzen fast ausschließlich ein Natur- und Umweltschutzproblem sei. Hauptthemen dabei sind

- die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen,
- die Belastung von Boden und Wasser durch Düngung und Pestizideinsatz und (mit Schwergewicht Österreich)
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

In der Vergangenheit wurden zweifellos immer wieder ökologisch wertvolle Flächen für den Bau von Golfplätzen verwendet, da diese für die Landwirtschaft minderwertigen Grundstücke am ehesten zur Verfügung standen. Durch die strengen Naturschutzbewilligungen ist dies seit einigen Jahren kaum mehr möglich.

Die Gefahr einer Boden- und Wasserbelastung könnte insbesondere durch die Stickstoffdüngung und den Pestizideinsatz bestehen. Nach einer brandneuen gesamtösterreichischen Untersuchung durch Univ.-Prof. Neururer von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz ist diese Gefahr heute jedoch gering. Da auf großen Teilen der Golfareale überhaupt kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden erfolgt, werden Golfplätze aus umwelttoxikologischer Sicht sogar besser als intensiv gedüngte Wiesen eingestuft.

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz besteht ein öffentliches Interesse, das Erscheinungsbild der Naturlandschaft und der bäuerlichen Kulturlandschaft zu sichern. Golfplätze entsprechen diesen Landschaftstypen durch ihr parkartiges künstliches Aussehen nicht. Zwischen den Golfplätzen wiederum bestehen große Unterschiede, je nachdem, ob beim Design die amerikanische Bauart (weitgehende Geländeänderungen) oder die britische (Anpassung an das ursprüngliche Gelände) verwendet wurde. In Tirol wurde kein Golfplatz nach der amerikanischen Philosophie errichtet, in Österreich nur wenige.

Ein Tiroler Spezifikum: Die extreme Knappheit an geeignetem Gelände

Für den Bau von Golfplätzen kommt in Tirol praktisch nur der Dauersiedlungsraum und hier nur das Gelände mit weniger als 10 % Hangneigung in Frage. Mit 55.000 ha entfallen nur 4,3 % des Landes auf solche Flächen. Der größere Teil des Dauersiedlungsraumes ist für den Bau von Golfplätzen einfach zu steil. (Diagramm 3)

Die ebenen Flächen in den Tal- und Terrassenlagen sind der Kern des Tiroler Lebens- und Wirtschaftsraumes, auf den eine Vielzahl von Nutzungen gerichtet ist:

- Hier wohnen 80 % der Tiroler Bevölkerung,
- hier arbeiten 90 % der Beschäftigten,
- hier liegt der Großteil der Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahnen, Abwasserreinigungsanlagen, Fußballplätze etc.,
- dieser Raum ist auch das weitaus wichtigste Produktionsgebiet für die Landwirtschaft und
- er hat große Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung.

Golf ist ein ausgesprochen flächenintensiver Sport. Auf einem 18-Loch-Golfplatz mit 50 ha können pro Tag nur ca. 200 Personen spielen, das Alpenschifahren ist vergleichsweise wesentlich weniger flächenintensiv. Wegen der Raumknappheit kann sich das Golfspielen in Tirol

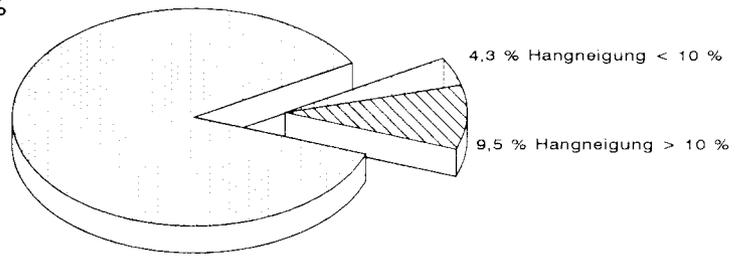
- weder zum Breitensport der Einheimischen entwickeln noch
- ein touristischer Angebotsfaktor von Bedeutung werden.

Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft

Die flächenbezogene Wertschöpfung ist durch die Verwendung als Golfplatz um ein Mehrfaches höher als durch die landwirtschaftliche Nutzung. Golfplatzbetreiber können daher einen höheren Pachtzins zahlen. Bei freiem Spiel der Marktwirt

Wald, Almen, "Ödland"
86,2 %

Dauersiedlungsgebiet
13,8 %



schaft gewinnt Golf. Die Erhaltung der Landwirtschaft, die in einem Gebirgsland eine Vielzahl von Funktionen erfüllt, ist ein deklariertes Ziel der Landespolitik. Dazu gehört die Erhaltung der Flächenbasis und die der landwirtschaftlichen Betriebe. Bei den für Golfplätze in Frage kommenden Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Gunstlagen, die noch voll bewirtschaftet werden. Das Argument, daß viele landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mehr bewirtschaftet werden, zählt nicht, handelt es sich bei diesen doch um Bergmähder und Ungunstlagen in Talbereichen.

Ziele

In Anlehnung an das vom Tiroler Landtag beschlossene neue Tiroler Raumordnungsgesetz ist das erste Ziel

- der behäutliche Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung eines Ausverkaufs von Tiroler Grund an Inländer und EWR-Bürger.

Weitere Ziele sind:

- Erhaltung der Landwirtschaft,
- Vorrang für Bauland zum Wohnen



EWR

Den EWR-Vertrag hat Österreich ratifiziert, er wird in den nächsten Monaten in Kraft treten. Bereits der EWR und nicht erst die EG bringt die vier Grundfreiheiten. Ab 1996 sind EWR-Bürger beim Erwerb von Golfplätzen Inländern gleichgestellt.

und Wirtschaften der einheimischen Bevölkerung,

- Schutz der Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen, Reinhaltung von Boden und Wasser,
- Erhaltung von Erholungsgebieten für die Allgemeinheit,
- positive Auswirkungen auf den Tourismus,
- Sozialverträglichkeit.

Vor allem wegen der Knappheit der räumlichen Ressourcen und im Hinblick auf die europäische Integration wird eine sehr restriktive Politik bei der Errichtung weiterer Golfplätze als notwendig angesehen, ein absoluter Golfplatzstop wegen der touristischen Bedeutung von Golfplätzen aber abgelehnt.

Beschränkung weiterer Golfplätze auf Tourismusintensivgebiete

In den wirtschafts- und bevölkerungsstarken Zentralräumen ist die Errichtung zusätzlicher Golfplätze abzulehnen, da in diesen Gebieten die größte Raumknappheit herrscht und sich das Golfspielen in Tirol nicht zum Breitensport der Bevölkerung entwickeln kann.

Raumordnungspolitisch wäre es wünschenswert, wenn die Errichtung von Golfplätzen zur Entwicklung wirtschaftlich benachteiligter Gebiete dienen könnte. Dagegen aber spricht,

- daß für das gehobene Publikum eine entwickelte touristische Struktur erforderlich ist und
- daß die Gefahr von wirtschaftlichen Pleiten nicht von der Hand zu weisen ist, da selbst in Tourismuszentren, wo die Frequenzen und Greenfeepreise (Tageskarte für Gäste) höher sind, sich Golfplätze nur in Ausnahmefällen rentieren.

Der Bau zusätzlicher Golfplätze wird daher grundsätzlich auf Tourismusintensivgebiete beschränkt.

Innerhalb dieser sollen Golfplätze nur in denen mit den größten räumlichen Ressourcen errichtet werden.

Beurteilung aktueller Projekte nach dem Raumressourcenkennwert

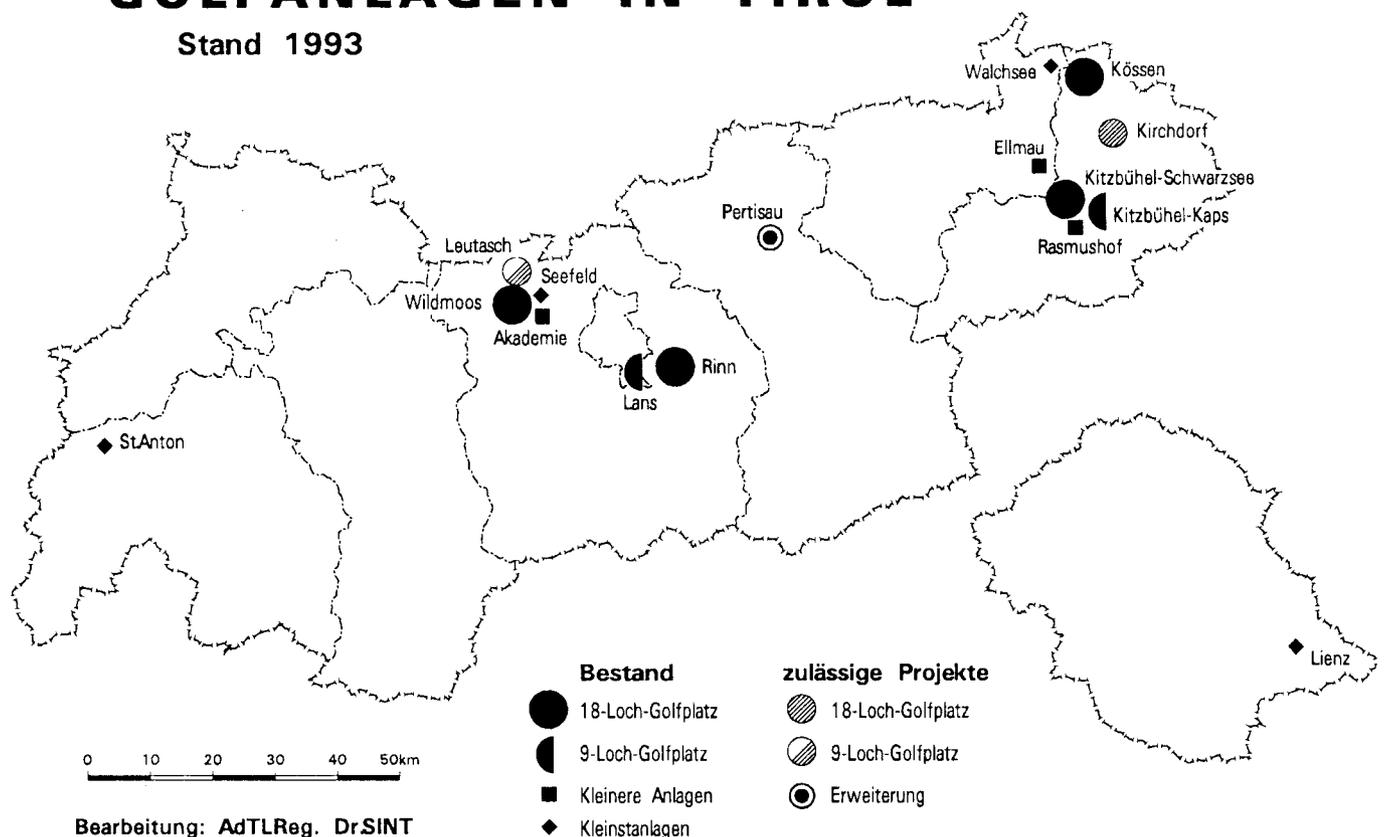
Durch den Bezug der traktorfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen auf die Indikatoren

- gewidmetes Bauland,
 - Wohnbevölkerung,
 - rinderhaltende Betriebe und
 - Sommernachtigungen
- wird mit Hilfe einer Standardisierung der Raumressourcenkennwert (RRK) ermittelt.

Die 12 Gemeinden in den Tourismusintensivgebieten, in denen aktuelle Golfplatzprojekte betrieben werden, werden nach dem Durchschnitt des Raumressourcenwertes der Gemeinde und der Region gereiht. Die Errichtung der Golfplätze in den zwei Gemeinden mit

GOLFANLAGEN IN TIROL

Stand 1993



Bearbeitung: AdTLReg. Dr.SINT
Abteilung Ic - Landesplanung



dem höchsten Raumressourcenkennwert wird als zulässig erachtet; es handelt sich dabei um die Golfplatzprojekte in

- Kirchdorf/Erpfendorf (18-Loch-Golfplatz, 54 ha) und
 - Leutasch (9-Loch-Golfplatz, 13 ha).
- Weiters ist die Erweiterung des Golfplatzes in Pertisau um fünf Bahnen zulässig, da wesentliche Bewilligungen bereits vor Erlassung des Golfplatzkonzeptes erteilt wurden.

Überprüfung

Da die restriktive Politik nicht zuletzt im Hinblick auf die ungewisse Entwicklung im Zuge der europäischen Integration als notwendig erachtet wird, ist das Konzept nach fünf Jahren durch die Landesregierung eingehend zu überprüfen.

Vorgaben für die individuelle Beurteilung von Einzelprojekten

Alle erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen (insbesondere Genehmigung der Flächenwidmung, Naturschutzbewilligung, Wasserrechtsbewilligung) sind natürlich weiterhin erforderlich. Die Festlegungen der überörtlichen Raumordnung fließen in die Interessensabwägungen ein. Für die individuelle Beurteilung der Einzelprojekte werden im Konzept eine Reihe von Vorgaben gemacht.

Diese betreffen

- eine Landwirtschaftsverträglichkeitsprüfung,
- die Beurteilung der Nutzungskonkurrenz mit Bauland für Wohnen und Wirtschaften der einheimischen Bevölkerung,
- Anforderungen aus Sicht des Naturschutzes,
- Anforderungen aus forstwirtschaftlicher Sicht,
- Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht,
- Anforderungen aus Sicht des regionalen Nutzens und
- die Beurteilung der Sozialverträglichkeit. ■

Kurz- meldungen

Erste Aufbauphase von TIRIS bald abgeschlossen

Der im Jahr 1991 begonnene Aufbau des Tiroler Raumordnungs-Informationssystems (TIRIS) gelangt mit dem kommenden Jahreswechsel in eine neue Entwicklungsphase.

Die Ersterfassung wesentlicher raumbezogener Sachverhalte im Kartenmaßstab (Standardebene) ist für einen Großteil unseres Landes abgeschlossen. Die Bezirke Lienz und Landeck stehen derzeit noch in Bearbeitung, der Bezirk Imst und die Landeshauptstadt Innsbruck bilden sodann den Abschluß. Eine breite Palette von raum- bzw. flächenbezogenen Inhalten sind damit kurzfristig und in beliebiger Kombination abrufbar. Dieses Angebot wird von den zugriffsberechtigten Landesdienststellen sowie für Projekte und Planungen rege genutzt: In den vergangenen neun Monaten wurden 150 solcher Informationsanfragen bearbeitet.

Im zweiten Arbeitsschwerpunkt, der auf spezielle Anforderungen ausgerichteten Projektebene, fand im heurigen Jahr eine deutliche Zuwendung zu plangenaue Inhalten

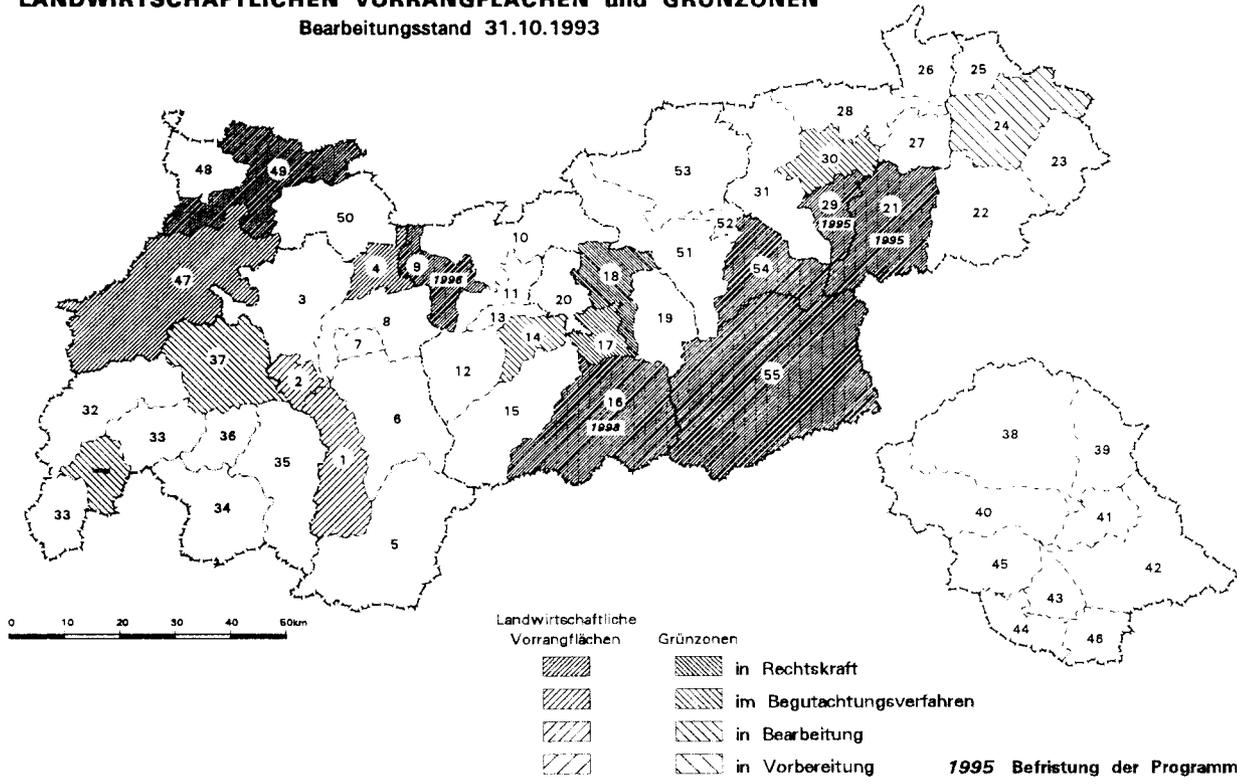
statt. So stehen mehrere Kleinregionen hinsichtlich der EDV-technischen Bearbeitung der Biotopkartierung und Grünzonenplanung in Arbeit. Die intensive Zusammenarbeit im Rahmen der „Lechtalstudie“ trägt im Wege der Einbringung von Grundlagenarbeiten durch externe Fachleute Früchte. Die mittlerweile erreichte Anwendungsbreite zeigt sich darin, daß u.a. die kartographische Erfassung der Flughindernisse, die thematischen Darstellungen für das Abwasserkonzept Tirol oder die Suche nach geeigneten Bauschuttdeponien von TIRIS bearbeitet bzw. mitgestaltet werden.

Die Sinnhaftigkeit des organisatorischen und technischen Ansatzes von TIRIS hat sich mittlerweile bestätigt, das Nutzungsinteresse steigt in einem Maße an, das mit der derzeit vorhandenen zentralen Struktur nicht mehr bewältigbar ist. Es wurden daher bereits die Vorarbeiten für den nächsten Ausbauschnitt eingeleitet: In einem Grundsatzbeschluß hat die Landesregierung „Grünes Licht“ gegeben, die erste Stufe der TIRIS-Dezentralisierung in Angriff zu nehmen. Dabei werden die Bereiche Forst, Umweltschutz und Wasser mit dezentralen TIRIS-Stationen ausgestattet und gleichzeitig jene organisatorische Struktur weiter ausgebaut, die für die gesamthafte Systementwicklung unentbehrlich ist. ■

Gute Arbeitsfortschritte bei den regionalen Planungen

Noch vor dem Sommer hat die Landesregierung das Entwicklungsprogramm über die Festlegung überörtlicher Grünzonen in der Kleinregion 18 „Hall und Umgebung“ beschlossen (LGBl. Nr. 64/1993). Ebenso steht mittlerweile die Neuerlassung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen (nach Auslaufen des bisherigen regionalen Entwicklungsprogrammes) für die

**Entwicklungsprogramme über die Festlegung von
LANDWIRTSCHAFTLICHEN VORRANGFLÄCHEN und GRÜNZONEN**
Bearbeitungsstand 31.10.1993



1995 Befristung der Programme

BEZIRK IMST

- 1. Inneres Pitztal
- 2. Äußeres Pitztal
- 3. Imst und Umgebung
- 4. Mieminger Plateau
- 5. Hinteres Ötztal
- 6. Mittleres Ötztal
- 7. Vorderes Ötztal
- 8. Inntal

BEZIRK INNERBRUCKLAND

- 9. Telfs und Umgebung
- 10. Besideiler Plateau
- 11. Seltsriedle
- 12. Sellrain
- 13. Kamnater und Umgebung
- 14. Westliches Mittelgebirge
- 15. Stubaiatal
- 16. Wibotsal
- 17. Südöstliches Mittelgebirge
- 18. Hall und Umgebung
- 19. Wattens und Umgebung

KLEINREGIONEN TIROLS

BEZIRK INNSBRUCK-STADT

- 20. Landeshauptstadt Innsbruck
- 21. Braxsitz
- 22. Kitzbühel und Umgebung
- 23. Pillersee
- 24. St. Johann und Umgebung
- 25. Kössen und Umgebung

BEZIRK KUFSTEIN

- 26. Untere Schranne
- 27. Sölln-land
- 28. Kufstein und Umgebung
- 29. Wildschönu
- 30. Wörgl und Umgebung
- 31. Brieglg und Umgebung

BEZIRK LANDECK

- 32. Scharztal
- 33. Pannaun
- 34. Oberstes Gericht
- 35. Oberes Gericht
- 36. Sonnenhirschen
- 37. Landeck und Umgebung

BEZIRK LIENZ

- 38. Matrei und Umgebung
- 39. Kals
- 40. Döbeleger
- 41. Awei und Umgebung
- 42. Lienz und Umgebung
- 43. Abtatsbach und Umgebung
- 44. Sillian und Umgebung
- 45. Vilgraten
- 46. Tilschof

BEZIRK REUTTE

- 47. Jöhres Lechtal
- 48. Taxheimertal
- 49. Reutte und Umgebung
- 50. Zwölferhorn

BEZIRK SCHWAZ

- 51. Schwaz und Umgebung
- 52. Jenbach und Umgebung
- 53. Achenal
- 54. Vorderes Zillertal
- 55. Hinteres Zillertal

Quelle / Kartographie: AdTLReg. Abt.Ic-Landesplanung



Kleinregion 47 „Oberes Lechtal“ unmittelbar bevor. Für die Kleinregion 4 „Mieminger Plateau“ sind die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben.

In der Endphase des Begutachtungsverfahrens steht mittlerweile die Grünzonenplanung für die Kleinregion 17 „Südöstliches Mittelgebirge“. Nach intensiver Diskussion des Vorentwurfes wird in diesen Tagen das Begutachtungsverfahren für die Grünzonenplanung in der Kleinregion 30 „Wörgl und Umgebung“ eingeleitet.

In Arbeit stehen derzeit die Neuerrichtung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den Kleinregionen 1 und 2 „Inneres und Äußeres Pitztal“ (hier läuft mit Jahresende Entwicklungsprogramm aus), sowie die Grünzonenplanungen für die Kleinregionen 14 „Westliches Mittelgebirge“ und 37 „Landeck und Umgebung“ sowie für die Gemeinde Ischgl. Neu begonnen wird mit der Grünzonenplanung für die Kleinregion 24 „St. Johann und Umgebung“.

Standortbezogene Einkaufszentren-Entwicklungsprogramme

§ 16 b des derzeit noch in Geltung stehenden TROG 1984 sieht vor, daß die Zulässigkeit der Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren in soge-

Österreichs Weg in das Europa der Regionen

Ludwig Steiner

Ein entscheidender Grund für einen Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft ist aus meiner Sicht die Überlegung, daß Österreich die Kraft, die Fähigkeit und daher auch die Verpflichtung hat, an der Gestaltung des zukünftigen Europas aktiv mitzuarbeiten und mitzuentcheiden.

nannten standortbezogenen Einkaufszentren-Entwicklungsprogrammen zu beurteilen und festzulegen ist, sofern das jeweilige Vorhaben nicht im allgemeinen Einkaufszentren-Entwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 22/1992) seine Deckung findet. Für eine beträchtliche Zahl von Einkaufszentren-Projekten wurden bzw. werden die diesbezüglichen Arbeiten heuer zu Ende geführt. Bereits rechtskräftig erlassen wurden standortbezogene Einkaufszentren-Entwicklungsprogramme für ein Projekt und eine Bestandserweiterung in Schwaz (LGBl. Nr. 66/1993 u. 98/1993), für zwei Projekte in Lienz (LGBl. Nr. 65/1993) und ein Vorhaben in Elbigenalp (LGBl. Nr. 99/1993).

In Begutachtung stehen derzeit die Entwürfe derartiger Entwicklungsprogramme für Vorhaben in den Gemeinden Kufstein, Telfs und Wörgl.

Im fortgeschrittenen Stadium der Ausarbeitung befinden sich die Entwürfe für die Gemeinden Hall, Heinfels, Imst und Zams. In diesen Fällen wird es zu keiner Erlassung von standortbezogenen Einkaufszentren-Entwicklungsprogrammen mehr kommen, da der Verfahrenslauf heuer nicht mehr abgeschlossen werden könnte und ab Inkrafttreten des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes am 1. 1. 1994 eine Neuausrichtung der Einkaufszentren-Regelung wirksam wird, die im wesentlichen einer „Raumverträglichkeitsprüfung“ für Einkaufszentren gleichkommt. Den bis dahin fertiggestellten fachlichen Entwürfen wird dabei der Charakter von Gutachten der überörtlichen Raumordnung zukommen. ■

Knapp drei Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer, knapp drei Jahre nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Sowjetsystems ist nicht nur der ehemalige kommunistische Osten des Kontinents in voller Umwandlung begriffen, sondern auch im Westen zeigen sich überall Abnützungs- und Auflösungserscheinungen bestehender Institutionen und Strukturen.

Da wir nicht aus unserer Geschichte und nicht aus unserer Geographie austreten können und wollen, haben wir nicht nur ein Interesse, sondern die Verpflichtung zur Mitgestaltung des zukünftigen Europas. Wer in einem Haus mit mehreren Wohnungseigentümern lebt, dem bleibt auch gar nichts anderes übrig, als sich zur Mitgestaltung des Zusammenlebens verpflichtet zu fühlen. Dies gilt auch für das gemeinsame Haus Europa. Heute ist eine Periode der Geschichte Europas angebrochen, in der wieder einmal die Zukunft des Kontinents gestaltet wird. Was wir heute tun oder unterlassen, hat Einfluß auf unser zukünftiges Leben in Europa.

In den Diskussionen über die innere Struktur eines geeinten Europas standen seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die damals noch Wirtschaftsgemeinschaft hieß, zwei Ideen-Grundsätze in Konkurrenz: Europa als eine Einheit, wie etwa die USA, oder als Europa der Vaterländer. Das einheitliche Europa ist nicht in Sicht, die Staaten als Einheit existieren weiter. Sie werden

in der Zukunft allerdings in dem Maße an Bedeutung verlieren, als der vorgesehene Wegfall der Grenzen innerhalb der Gemeinschaft für das Zusammenleben der Völker tatsächlich wirksam wird.

Eine einheitliche Währung, eine politische Union, eine einheitliche Wirtschafts- und Sicherheitspolitik würden in ferner Zukunft die Bedeutung der Staaten zunehmend vermindern — auflösen werden sich die Staaten sicherlich noch lange nicht. Aber es wird neue föderative Strukturen neben den Staaten geben, etwa Regionen.

Wenn Staaten weiter bestehen bleiben, was haben dann Regionen überhaupt für einen Sinn, warum sollen sie zweckmäßig und notwendig sein?

Beim Wegfall von Staatsgrenzen werden sich zahlreiche gemeinsame Interessen zwischen Ländern und Provinzen neu ergeben, die sich bisher wegen der Grenzschränken nicht herausbilden konnten. Die Vertretung gemeinsamer Anliegen solcher Regionen gegenüber den Staaten oder der EG wird sich ganz natürlich aufdrängen und besonders auf Gebieten wie z. B. Kultur, Natur, Wirtschaft, Verkehr. Länder und Provinzen der Alpengebiete z. B. haben gleiche spezielle Gegebenheiten und Probleme, wie dies auch andere Regionen, wie etwa die Bodensee-Anlieger, haben. Die Vertretung solcher regionaler Interessen bringt wichtige Elemente des Föderalismus und der zusätzliche Demokratisierung in den Mechanismus der EG.

In der Zukunft werden sich voraussichtlich drei Typen von regionalen Zusammenschlüssen herausbilden: Regionen innerhalb eines EG-Staates, Regionen über Staatsgrenzen hinweg, jedoch innerhalb der EG, und Regionen über EG-Außengrenzen hin zu Nicht-EG-Staaten (z. B. etwa einmal Burgenland-ungarische Grenzkomitate).

Erste Schritte zu mehr Demokratie und Föderalismus hat die EG einzuleiten begonnen. In der Erklärung von Maastricht ist das Subsidiaritätsprinzip anerkannt und hervorgehoben worden und außerdem hat man erstmals von der Möglichkeit eines Rates der Europäischen Regionen gesprochen. Dabei sind sicherlich nicht nur innerstaatliche regionale Zusammenschlüsse gemeint, sondern sicherlich auch solche, die Staatsgrenzen innerhalb des EG-Raumes überschreiten. Da ist nun „Brüssel“ kräftig und entschlossen beim Wort zu nehmen!

Das Entstehen solcher Regionen kann aber nicht davon abhängen, daß man nun von „oben aus Brüssel“ sozusagen die Genehmigung dazu erbittet, eine Region bilden zu dürfen, sondern es müssen zuerst an der Basis ein starkes Interesse und materielle Gegebenheiten ebenso vorhanden sein wie der feste Wille zu dieser regionalen Zusammenarbeit in der betroffenen Bevölkerung, in der Politik, in der Wirtschaft, in der Kultur. Daraus wird sich die notwendige politische Kraft entwickeln, um sich als Region in der neuen europäischen Struktur einen sicheren Platz zu erobern – nur reden alleine ist zu wenig. Nur eine dynamische, gut funktionierende Region wird sich im zukünftigen Rat der Regionen so einzurichten vermögen, daß sie am künftigen Europa mitgestalten kann.

Dabei ist es der beste Nachweis für den politischen Willen, wenn bereits vorhandene Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sinne der Gestaltung einer Region voll ausgeschöpft werden – und das nicht etwa so, daß man immer zuerst die eigenen Zentralstellen ergebnisbehaftet befragt, „dürfen wir das?“, sondern man muß diese Zusammenarbeit

ganz einfach zuerst einmal praktizieren, man muß sie leben.

Nun zu möglichen Europaregionen, deren Bildung durch die Mitarbeit Österreichs im Rahmen der EG möglich werden könnten: eine Europaregion Tirol etwa im Tiroler Alpenbogen, eine Region Kärnten und Friaul-Julisch Venetien und eine Bodensee-Region.

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Bundesländern und Provinzen in Nachbarstaaten gibt es in Österreich bereits eine verfassungsrechtliche Grundlage. In Art. 16 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 heißt es: „Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.“

Diese bestehende Befugnis muß nur von den Bundesländern entsprechend genützt werden, um schon jetzt eine regionale Zusammenarbeit praktisch zu beginnen.

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik ist weiters bereits ein Rahmenabkommen anlässlich des Besuchs des italienischen Staatspräsidenten Scalfaro am 29. Jänner 1993 in Wien unterzeichnet worden. Dieses Abkommen steht unmittelbar vor der Ratifizierung und kann dann praktisch angewendet werden. Daraus können sich weitere Bausteine für den praktischen Gehalt der zukünftigen Region ergeben.

Dieser Vertrag beruht auf dem europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, wie es in Madrid am 21. Mai 1980 im Rahmen des Europarates unterzeichnet wurde. Absicht des Europarates war es, die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften für eine immer engere europäische Zusammenarbeit fruchtbar zu machen.

In dem nun vorliegenden österreichisch-italienischen Abkommen heißt es im Artikel 2: „Im Sinne dieses Abkommens sind unter Gebietskör-

perschaft zu verstehen: In Italien die Region Friaul-Julisch Venetien, Trentino-Südtirol und Veneto, die autonome Provinz Trient und Bozen sowie die Provinzen und Gemeinden, Berggemeinschaften, Gemeinde- und Provinzverbände, auch wenn sie nur zum Teil innerhalb eines Streifens von 25 Kilometer der Staatsgrenze liegen. In Österreich sind dies die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gebiete der Zusammenarbeit können sein: Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Energieversorgung, Natur- und Umweltschutz, grenzüberschreitende Naturparks, Handwerk- und Berufsausbildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sport, Freizeit, Zivilschutz, Fremdenverkehr, Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen – etwa Verkehr, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme, Arbeitslosigkeit –, wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheiten von Messen und Märkten, Verbesserung der Agrarstruktur, soziale Einrichtungen, angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung.“

Allein die Aufzählung dieser Sachgebiete zeigt, daß, wenn beiderseits der Wille vorhanden ist, hier eine breite Zusammenarbeit in Zukunft stattfinden kann, ohne daß die Staatsgrenzen heute noch ein Hemmnis sein müßten.

Speziell für die Region Tirol kommt aber noch ein weiteres Instrument der Zusammenarbeit in Frage, und zwar das Accordino, das auf Art. 3 lit. d des Gruber-Degasperi-Abkommens von 1946 begründet ist und das zwischen Österreich und Italien in Rom am 12. Mai 1949 unterzeichnet wurde (BGBl. Nr. 125/1957, in Verfassungsrang gehoben BGBl. Nr. 59/1964). Das „Accordino“ sollte den Warenverkehr in einem über Jahrhunderte natürlich gewachsenen Wirtschaftsraum zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie der Autonomen Provinz Südtirol und der Provinz Trient, der durch eine willkürliche Grenzziehung über Jahrzehnte behindert war, wieder erleichtern. Der geographische Bereich des Accordinos umfaßt also die denkbaren Gebiete einer Euro-

paregion Tirol. Dieser spezielle Wirtschaftsvertrag hat sich in der Vergangenheit, auch wenn es schwierige politische Zeiten zwischen Österreich und Italien gegeben hat, sehr bewährt. Das Accordino muß zum Teil den geänderten Gegebenheiten der europäischen Zusammenarbeit unserer Tage angepaßt werden.

Die Gemischte Kommission des Accordinos kann gemäß Art. 6 Abs. 2 Ziffer 3 „Vorschläge zur Vervollständigung und zum Ausbau des Abkommens erstatten“. Bei ihrer Tagung am 8. und 9. Juni 1993 in Levico/Trentino hat sie nun folgendes beschlossen:

„Beide Delegationen stellen fest, daß auch für den Fall, daß die den Warenaustausch betreffenden Kompetenzen des gegensätzlichen Abkommens mit einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft von deren Regelungen absorbiert werden, die Gemischte Kommission, wie schon in den vergangenen Jahren, ein wichtiger Bezugspunkt zur Koordinierung der Zusammenarbeit im Accordino-Raum bleiben wird.

Die beiden Delegationen werden die jeweils zuständigen innerstaatlichen Stellen in geeigneter Weise auf diesen Aspekt hinweisen.“

Nicht nur die österreichische, auch die italienische Vertragsseite hat dieser Zielsetzung voll zugestimmt. Damit konnte sichergestellt werden, daß das Accordino und seine Gemischte Kommission als Instrument einer besonderen regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im „Accordino-Raum“ erhalten bleiben wird, wenn der ursprüngliche Vertragszweck nach einem Beitritt Österreichs zur EG immer mehr zurücktreten wird. Der Beginn dieser Entwicklung wird schon mir Wirksamwerden des EWR einsetzen.

Das Accordino bleibt also auch in Zukunft eine wichtige praktische Klammer aller Landesteile Tirols. Das kommt auch in den Beschlüssen des „Viererlandtags“ klar zum Ausdruck, die bei der Tagung in Innsbruck am 2. Juni 1993 gefaßt wurden. Da heißt es:

- „einen Beschluß betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder des Accordinoraumes im Bereich von Wirtschaft, Forschung, Schule, Kultur, Sport und Information (Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen universitären und Fachhochschuleinrichtungen in den vier Ländern); Errichtung einer Richtfunkringleitung Bozen-Innsbruck-Bozen zum Austausch von Radio- und Fernsehprogrammen in Originalsprache, mit welcher sich auch die Gemischte Kommission des Accordino in Levico befaßt; Schüler- und Lehreraustausch; Informationsschriften über die Arbeit im Viererlandtag; Einsetzung einer gemeinsamen Kommission im Hinblick auf die Organisation gemeinsamer Sportveranstaltungen;
- einen Beschluß betreffend die interregionale Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, welcher unter Bezugnahme auf das Accordino, die ARGE-ALP und das österreichisch-italienische Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften vom 27. 1. 1993 die Landesregierung von Südtirol, Tirol und Trentino auffordert, Modellvereinbarungen zur Schaffung einer europäischen Region auszuarbeiten (und Möglichkeiten der Mitwirkung Vorarlbergs vorzusehen) sowie Grundsätze einer künftigen Harmonisierung der Gesetzgebung dieser Länder zu erstellen sowie ein Modellstatut für ein gemeinsames koordiniertes Organ zur besseren Integration dieser Länder zu erarbeiten.“

Hier sind mit diesen Beschlüssen erste informelle Brücken zwischen dem Accordino und der Idee einer Europaregion Tirol, einer Region im Tiroler Alpenbogen, gegeben. Über diese Region soll an einem vom Zweier-Landtag Tirol-Südtirol 1992 beschlossenen „Runden Tisch“ beraten werden. Leider fehlt dabei das Trentino, und Vorarlberg, mehr an der Bodensee-Region interessiert, nimmt ebenfalls nicht daran teil.

Ein einmal allenfalls abzuschließender Freundschaftsvertrag zwischen Österreich und Italien kann weitere Bausteine für eine zukünftige Europaregion Tirol ergeben.

Wenn man nur einmal bereit ist, die Möglichkeiten der bereits in Geltung stehenden und der noch in Kraft zu setzenden Vertragsinstrumente durch konkrete Taten voll in die Praxis umzusetzen, dann hätte man heute schon eine solide Substanz für die Zusammenarbeit in Form einer Region über Staatsgrenzen hinweg, die auch für die Menschen erlebbar ist. Daher ist meiner Überzeugung nach die Europaregion Tirol keine Utopie.

Zur Verwirklichung dieser Idee ist auch noch viel konkrete praktische Arbeit zum Ausbau der wirtschaftlichen Verflechtung der Länder Tirol-Südtirol-Trentino notwendig, das zeigen einige Zahlen. Südtirol exportiert trotz des Accordinos 62 % seiner Produkte nach Deutschland, 10 % in die Schweiz und nur 7 % nach Österreich (laut von Egen im „Kurier“ vom 30. 5. 1993). Die drei Länder sehen sich vielfach als Konkurrenten, z. B. im Fremdenverkehr. Auch der im Accordino-Raum seit 1991 liberalisierte Arbeitsmarkt ist wenig flexibel und seine Möglichkeiten werden nur zögernd genutzt. Eine Europaregion Tirol stellt sich somit als politischer Willensakt dar, der allerdings auf historisch-kulturelle Gemeinsamkeiten aufbauen und auf künftige am besten gemeinsam wachzunehmende Chancen abzielen kann.

Unternehmerischer Mut zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ein starker politischer Wille sind unerlässlich und es braucht eine ideenreiche Gestaltungskraft, Idealismus und einen langen Atem, um diese Region in einen verfassungsmäßigen Rahmen, der den zukünftigen Formen der EG entspricht, zu bringen.

Zur Konstituierung der Region sind Beschlüsse der Länderregierungen und der Landtage notwendig, um die rechtliche Form der Region und ihrer demokratischen Einrichtungen und die Sinnggebung der Region ebenso festzulegen wie das Verhältnis dieser Region zum Bund und zur EG.

Die Gestaltung dieser Region drängt, denn schon mit dem Wirksamwerden des Binnenmarktes sind die Grenzen zur EG nur mehr teilweise fühlbare Barrieren. Dann müssen wir den feierlichen Erklärungen wirksame Taten praktischer Zusammenarbeit folgen lassen. Es sieht so aus, als könnte Österreich am 1. Jänner 1995 — in nur 13 Monaten — Mitglied der EG sein. Werden wir uns dann weiter so verhalten, als bestünden noch die Grenzen oder wissen wir dann mit einer historischen Chance für das Zusammenleben von Menschen, die bisher durch eine willkürliche Grenzziehung getrennt wurden, etwas anzufangen?

Um am Beispiel der Europaregion

Tirol zu bleiben: Es mag schon sein, daß diese bisher vor allem in Reden und Absichtserklärungen stattgefunden hat. Aber auch dies ist notwendig, um gedanklich auf diese neue Perspektive vorzubereiten und das Wissen und das Gefühl zu wecken, daß es dabei um das zukünftige gleichberechtigte Zusammenleben mehrerer Sprachgruppen geht, das unsere Vorfahren zwar schon als Selbstverständlichkeit erlebt haben, in das sich unsere Generationen aber nach 7 bis 8 Jahrzehnten getrennter Entwicklung erst wieder einleben müssen.

Die Vertreter der Regionen in der EG im Rat der Regionen oder gar als zweite Kammer des Europäischen Parlaments ist ein Fernziel, über des-

sen genaue Form und Zuständigkeiten es noch sehr viel zu denken und zu diskutieren geben wird.

Gibt es einmal den direkten Kontakt der Regionen zu Brüssel, dann entsteht innerhalb der noch bestehenden Staaten ein zentripetales Element — das soll man nicht beschönigen. Aber ich glaube nicht, daß sich deshalb allein schon Staaten aufzulösen beginnen. Jedenfalls ist das nach menschlichem Ermessen im Falle von Regionen, bei denen Österreich dabei sein könnte, sicherlich nicht der Fall. Auch hier gilt: Haben wir doch keine Angst vor neuen Ideen und neuen Formen des europäischen Zusammenlebens! ■

Autorenverzeichnis

OBLASSER STEPHAN, Dipl.-Ing., TIWAG, Innsbruck

PURTSCHER CHRISTOPH, Dr., Abt. IIIb3, Amt der Tiroler Landesregierung

RAUTER FRANZ, Mag., Vorstand der Abt. Ic/Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung

SINT FRANZ, Dr., stv. Vorstand der Abt. Ic/Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung

SPÖRR KARL, Dr., Vorstand der Abt. Ve1, Amt der Tiroler Landesregierung

STEINER LUDWIG, Dr., Staatssekretär a.D., Wien—Götzens

STREITER KONRAD, Landesrat für Raumordnung der Tiroler Landesregierung

POSTGEBÜHR BAR BEZAHLT